

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

465

Nr. 14

Bielefeld, 30. Dezember 2016

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen..... 466
- Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Ev. Kirche von Westfalen..... 467
- Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2017 (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) ..... 467
- Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Ev. Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen..... 468
- Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten..... 491
- Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung..... 492
- Verordnung zur Änderung verschiedener Rechtsnormen auf Grund der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe..... 493
- Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev. Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts und der Verordnung zur Änderung verschiedener Rechtsnormen auf Grund der Bildung des gemeinsamen Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe..... 493
- Vierte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev. Kirche von Westfalen.... 494
- Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt..... 494

- Durchführungsbestimmungen zu §§ 32, 33, 69 und 147 Verwaltungsordnung Doppische Fassung..... 494
- Bewertung der Personalunterkünfte..... 495

### Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht..... 495
- I. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Ev. Kliniken Gelsenkirchen GmbH in Gelsenkirchen..... 495
- II. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Kinderheimat im Verein für Mission und Diakonie e. V. in Neukirchen-Vluyn mit Sitz in Burbach..... 496
- III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF..... 496
- IV. Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte..... 499

### Satzungen / Verträge

15. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen 499
- Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Dortmund..... 510
- Änderung der Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Recklinghausen..... 510
- Aufhebung der Gemeindegatsung der Ev. Kirchengemeinde Datteln..... 511
- Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Datteln für den Kindergarten Meckinghoven..... 511

Änderung der Satzung über die Leitung der Ev. Kirchengemeinde Hamm sowie ihre Gliederung in Bezirke und Fachbereiche.....	511
Änderung der Satzung der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl.....	512
Satzung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.....	512
Satzung der „Stiftung Lukaskirche Altenbochum“.....	521
Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen den Ev. Kirchenkreisen Gütersloh und Halle.....	524

## Urkunden

Vereinigung der Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal und der Ev. Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen.....	524
Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen.....	524
Bestimmung des Stellenumfanges der 14. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gütersloh	525

## Bekanntmachungen

Nichtanwendung von Normen des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes.....	525
Beschluss der Landessynode zur Verteilung der Kirchensteuern 2016 und 2017.....	525
Haushaltsplan der Ev. Kirche von Westfalen für das Jahr 2017.....	526
Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt.....	527

Siegel der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum.....	527
--	-----

## Personalnachrichten

Berufungen.....	527
Beurlaubungen.....	528
Versetzungen.....	528
Todesfälle.....	528

## Stellenangebote

Pfarrstellen.....	528
Evangelische Kirche von Westfalen.....	528
Gemeindepfarrstellen.....	528
Pfarrstelle Ev. Studierendenpfarramt Dortmund.....	528
Evangelische Kirche in Deutschland.....	529
Auslandsdienst in Toulouse/Frankreich.....	529

## Rezensionen

Hans D. Jarass, Bodo Pieroth: „GG – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar“ Rezensent: Reinhold Huget.....	529
Karen Krüger: „Eine Reise durch das islamische Deutschland“ Rezensent: Gerhard Duncker.....	530
Katajun Amirpur: „Der schiitische Islam“ Rezensent: Ralf Lange-Sonntag.....	530

## Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

### 61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 17. November 2016

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

#### Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 22. November 2013 (KABl. 2013 S. 266), wird wie folgt geändert:

- Im Artikel 36 Absatz 1 wird das letzte Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und der Satz wie folgt weiter gefasst:  
„mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
- Artikel 42 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„1 Die Mitgliedschaft im Presbyterium endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit der nächsten turnusmäßigen Einführung des Presbyteriums.  
2 Die Mitgliedschaft in anderen Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag der Presbyterien.“

#### Artikel II

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Dr. Kupke

Az.: 001.11/61

**Fünftes Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
betreffend die Übertragung des Amtes  
der Presbyterinnen und Presbyter  
in der Evangelischen Kirche  
von Westfalen**

Vom 17. November 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I  
Änderung des Kirchengesetzes  
betreffend die Übertragung des Amtes  
der Presbyterinnen und Presbyter  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch das Vierte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „und das 18.“ die Worte „und noch nicht das 75.“ eingefügt.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Dr. Kupke

Az.: 001.11/61

**Kirchengesetz  
über den Kirchensteuerhebesatz  
für das Steuerjahr 2017  
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB)**

Vom 17. November 2016

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2017 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76), vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012 I S. 1083) sowie vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

**§ 2**

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2017 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO	Besonderes Kirchgeld
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.)      Henz                      Dr. Kupke

Az.: 951.013

**Kirchengesetz  
zur Neuregelung des Rechts  
der Besoldung und Versorgung  
in der Evangelischen Kirche  
von Westfalen  
und zur Änderung  
dienstrechtlicher Bestimmungen**

**Landeskirchenamt**                      Bielefeld, 17.11.2016  
Az.: 300.1, 350.111,  
350.112, 350.211

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat durch das Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 zugestimmt. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde gebeten, das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD für die Evangelische Kirche in Westfalen zum 1. Juli 2017 in Kraft zu setzen.

Das BVG-EKD und das Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen werden nachstehend veröffentlicht:

**Kirchengesetz  
über die Besoldung und Versorgung  
der Pfarrerinnen und Pfarrer  
sowie der Kirchenbeamtinnen  
und Kirchenbeamten in der  
Evangelischen Kirche in Deutschland  
(Besoldungs- und Versorgungsgesetz  
der EKD – BVG-EKD)**

**Vom 12. November 2014  
(ABl. EKD 2014 S. 346, 2016 S. 147)**

### Inhaltsverzeichnis

#### Teil 1 – Allgemeines

##### Kapitel 1 – Geltungsbereich, Verweisungen auf das Bundesrecht, Verwaltungsverfahren

- § 1 Geltungsbereich, Anwendungsbereich
- § 2 Anwendung von Bundesrecht
- § 3 Gleichstellung von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst
- § 4 Kirchlicher Dienst
- § 5 Verwaltungsverfahren

##### Kapitel 2 – Ausnahmen vom Bundesrecht, Regelungszuständigkeiten, Zuständigkeiten

- § 6 Ausnahmen vom Bundesrecht, eigene kirchliche Regelungen
- § 7 Verzichtsmöglichkeit
- § 8 Ausführungsbestimmungen, Abweichungen
- § 9 Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge
- § 10 Öffnungsklauseln
- § 11 Rechtsverordnungen
- § 12 Zuständigkeiten

##### Kapitel 3 – Gemeinsame Regelungen für Besoldung und Versorgung

- § 13 Familienzuschlag
- § 14 Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat
- § 15 Verwendung im öffentlichen Dienst, Zusammentreffen mehrerer Bezüge
- § 16 Besoldung, Versorgung und Versorgungsbeiträge bei Dienstverhältnissen auf Zeit bei einem anderen Dienstherrn

**Teil 2 – Besoldung****Kapitel 1 – Grundgehalt, Wartestandsbesoldung und Zulagen**

- § 17 Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerinnen und Pfarrer
- § 18 Zuordnung der Ämter
- § 19 Anwärter- und Vikarsbezüge
- § 20 Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes
- § 21 Besoldung während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit
- § 22 Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung)
- § 23 Zulagen und Leistungsbesoldung

**Kapitel 2 – Dienstwohnung**

- § 24 Dienstwohnungsvergütung, wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge, Nutzungsent-schädigung
- § 25 Weitere Regelungen

**Teil 3 – Versorgung**

- § 26 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 27 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
- § 28 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten
- § 29 Höhe des Ruhegehaltes in besonderen Fällen
- § 30 Unterhaltsbeitrag in vom Beamtenversorgungsgesetz nicht erfassten Fällen
- § 31 Widerruf von Unterhaltsbeiträgen
- § 32 Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen
- § 33 Erlöschen von Versorgungsbezügen wegen Verurteilung
- § 34 Verteilung der Versorgungslasten

**Teil 4 – Besoldungs- und versorgungsrechtliche Folgen einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung**

- § 35 Rentenanrechnung
- § 36 Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung
- § 37 Mitwirkungspflichten
- § 38 Ausfallgarantie
- § 39 Öffnungsklausel
- § 40 Steuervorteilsausgleich
- § 41 Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR

**Teil 5 – Übergangsbestimmungen für Besoldung und Versorgung**

- § 42 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

- § 43 Bestandskräftige Bescheide und Vereinbarun-gen
- § 44 Vorhandene Personen im Wartestand
- § 45 Fortgelten früherer Übergangsbestimmungen
- § 46 Übergangsbestimmungen
- § 47 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

**Teil 6 – Altersgeld**

- § 48 Anwendung von Bundesrecht
- § 49 Abweichungen vom Bundesrecht
- § 50 Ausschluss von Altersgeld
- § 51 Erlöschen des Anspruchs auf Altersgeld
- § 52 Aberkennung des Altersgeldes
- § 53 Zusammentreffen von Altersgeld mit Mindest-ruhegehalt
- § 54 Zusammentreffen von Altersgeld mit Renten und anderem Einkommen
- § 55 Entsprechende Anwendung

**Teil 7 – Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 56 Fortführung vorhandenen Rechts
- § 57 Fortführung vorhandenen Rechts zur Unfall-fürsorge
- § 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b und c der Grundord-nung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Teil 1 – Allgemeines****Kapitel 1 – Geltungsbereich, Verweisungen auf das Bundesrecht, Verwaltungsverfahren****§ 1****Geltungsbereich, Anwendungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis, der Kirchen-beamtinnen und Kirchenbeamten, der Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstver-hältnis sowie der Anwärterinnen und Anwärter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkir-chen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeam-ten sowie die Anwärterinnen und Anwärter der Kör-perschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deut-schland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zu-sammenschluss die Aufsicht führt.

(2) Zu den Dienstbezügen gehört neben den Dienst-bezügen im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes

auch die Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung).

(3) <sup>1</sup>Zu den sonstigen Bezügen gehören

1. Anwärter- und Vikarsbezüge,
2. Dienstwohnung und
3. vermögenswirksame Leistungen.

<sup>2</sup>Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dies für den jeweiligen Bereich bestimmt, können zur Besoldung ferner ein wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge und jährliche Sonderzahlungen gehören.

(4) Versorgungsbezüge sind die in § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Bezüge, soweit in diesem Kirchengesetz oder auf Grund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes geregelt ist.

## § 2

### Anwendung von Bundesrecht

(1) Besoldung und Versorgung richten sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts, soweit in diesem Kirchengesetz oder auf Grund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann neue Vorschriften des Bundes zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung längstens für sechs Monate nach Veröffentlichung vorläufig durch Rechtsverordnung von der Anwendung ausschließen.

<sup>2</sup>Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine entsprechende Möglichkeit zur Aussetzung neuer Vorschriften des Bundes durch Kirchengesetz regeln, soweit sie Regelungsgegenstände betreffen, die auf Grund von Öffnungsklauseln abweichend von diesem Kirchengesetz geregelt werden können.

(3) Anstelle der im Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes in Bezug genommenen Regelungen des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenstatusgesetzes sind die jeweils geltenden Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des Kirchenbeamtengesetzes der EKD sowie der Ausführungsgesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder die Regelungen der vergleichbaren Kirchengesetze und Rechtsverordnungen der Gliedkirchen zu dem jeweiligen Regelungsgegenstand anzuwenden.

## § 3

### Gleichstellung

#### von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst

(1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ist der kirchliche Dienst im Sinne des § 4 wie der außerkirchliche öf-

fentliche Dienst bei einem Dienstherrn im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes zu behandeln.

(2) Kirchliche Belange und kirchliche Interessen gelten als öffentliche Belange und öffentliche Interessen im Sinne der Besoldungs- und Versorgungsregelungen des Bundes.

## § 4

### Kirchlicher Dienst

(1) Kirchlicher Dienst ist Tätigkeit im Dienst

1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
2. des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, seiner Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
3. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt, und
4. ihrer Rechtsvorgänger.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit

1. in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zugeordnet worden sind, sowie
2. in Anstalten und Einrichtungen, die dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland oder dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
3. in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen, einschließlich Mission und Diakonie, sowie
4. in einer anderen christlichen Kirche.

## § 5

### Verwaltungsverfahren

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen und soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für den jeweiligen Bereich etwas anderes bestimmt ist.

## Kapitel 2 – Ausnahmen vom Bundesrecht, Regelungszuständigkeiten, Zuständigkeiten

### § 6

#### Ausnahmen vom Bundesrecht, eigene kirchliche Regelungen

(1) Bestimmungen des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechtes des Bundes, die Vergabebudgets oder Sondervermögen betreffen, haushaltsrechtlichen Charakter haben oder die innere Ordnung der Beschäftigungsstellen des Bundes betreffen, finden keine Anwendung.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich für die Besoldung und Versorgung von Mitgliedern kirchenleitender Organe und Personen in kirchenleitenden Ämtern sowie für Besoldungs- und Versorgungstatbestände, die vom Bundesrecht und von diesem Kirchengesetz nicht erfasst sind, durch Kirchengesetz oder auf Grund Kirchengesetzes eigene Regelungen erlassen.

### § 7

#### Verzichtsmöglichkeit

<sup>1</sup>Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich eine Regelung treffen, nach der widerruflich auf einen Teil der Besoldung oder Versorgung verzichtet werden kann. <sup>2</sup>Der Verzicht darf den angemessenen Lebensunterhalt der Bezugsberechtigten und ihrer Familien nicht gefährden.

### § 8

#### Ausführungsbestimmungen, Abweichungen

(1) <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen je für ihren Bereich die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. <sup>2</sup>Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Durchführungshinweise, die sie hierzu erlassen, können vom Bundesrecht abweichen.

(2) Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich.

### § 9

#### Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge

(1) <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Besoldungshöhe abweichend vom Bundesrecht bestimmen. <sup>2</sup>Sie können hierzu

1. die Besoldungshöhe
  - a) als Prozentsatz der Besoldung des Bundes (Bemessungssatz) oder
  - b) als Besoldung eines Bundeslandes oder als Prozentsatz der Besoldung eines Bundeslandes,

2. die Zahl der Stufen,
3. die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten,
4. die bei der Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten anzuerkennenden Zeiten,
5. die Anpassung der Bezüge,
6. die Minderung nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes und
7. den Abzug nach § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes

abweichend regeln.

(2) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, deren Besoldungshöhe sich am Recht eines Bundeslandes orientiert, können eine von § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelung dieses Bundeslandes je für ihren Bereich durch Kirchengesetz übernehmen.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eigene Regelungen zu den Bestandteilen und zur Höhe von Anwärter- und Vikarsbezügen erlassen.

### § 10

#### Öffnungsklauseln

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich vom Bundesrecht abweichende Regelungen erlassen zur Gewährung und Höhe von

1. vermögenswirksamen Leistungen,
2. Sonderzahlungen, Einmalzahlungen,
3. Zuschlägen bei Altersteildienst,
4. Zuschlägen beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf einen Zeitpunkt nach Erreichen der Regelaltersgrenze,
5. Auslandsbesoldungen,
6. nicht ruhegehaltfähigen Zuschlägen bei begrenzter Dienstfähigkeit und
7. Besoldung bei Familienpflegezeit und Vorschüssen bei Familienpflegezeit.

### § 11

#### Rechtsverordnungen

<sup>1</sup>Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann mit Zustimmung der Kirchenkonferenz von besoldungs- und versorgungsrechtlichen Rechtsverordnungen des Bundes abweichende Regelungen mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beschließen, um sie kirchlichen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen. <sup>2</sup>Er kann Verordnungsermächtigungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes, die der Bund noch nicht ausgeübt hat, mit Zustimmung der Kirchenkonferenz mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammen-

schlüsse ausüben. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Regelungsgegenstände, die nach diesem Kirchengesetz für den jeweiligen Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu regeln sind. <sup>4</sup>Öffnungsklauseln bleiben unberührt.

### § 12 Zuständigkeiten

(1) <sup>1</sup>Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr benannte Stelle zuständig. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Entscheidungen, die nach Bundesrecht von Bundes- oder Landesregierungen, Bundesministerien, obersten Dienstbehörden oder obersten Rechtsaufsichtsbehörden zu treffen sind.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich für die Zuständigkeiten und Beteiligungen kirchlicher Stellen oder Amtsträgerinnen und Amtsträger eigene Regelungen erlassen.

## Kapitel 3 – Gemeinsame Regelungen für Besoldung und Versorgung

### § 13 Familienzuschlag

(1) <sup>1</sup>Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt. <sup>2</sup>Werden beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag darauf entfallende Beträge von anderer Seite ohne Berücksichtigung des § 40 Absatz 4 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes oder vergleichbarer Vorschriften gezahlt, so werden von kirchlicher Seite Familienzuschläge so gezahlt, als ob beide Berechtigte im kirchlichen Dienst tätig wären.

(2) <sup>1</sup>Empfängerinnen und Empfänger von Bezügen nach diesem Kirchengesetz haben der zuständigen Stelle jede Änderung der Verhältnisse, die die Gewährung des Familienzuschlags beeinflussen kann, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Familienzuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

### § 14 Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat

(1) <sup>1</sup>Ansprüche auf Besoldung nach diesem Kirchengesetz ruhen neben

1. einer Abgeordnetenentschädigung oder neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis,
2. Übergangsgeld aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis,

3. Versorgungsansprüchen aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis

um 50 Prozent des Betrages, um den die Summe beider Bezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der im kirchlichen Dienst erreichten Besoldungsgruppe übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des nichtkirchlichen Einkommens, Übergangsgeldes oder Versorgungsbezugs nicht übersteigen. <sup>2</sup>In gleicher Weise ruhen Ansprüche auf Versorgung nach diesem Kirchengesetz neben einer Abgeordnetenentschädigung oder neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis.

(2) Ansprüche auf Versorgung nach diesem Kirchengesetz ruhen neben

1. einem Übergangsgeld aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis,
2. Versorgungsansprüchen aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis

um 50 Prozent des Betrages, um den die Summe beider Bezüge 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz berechnet, übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des Übergangsgeldes oder des nichtkirchlichen Versorgungsanspruchs nicht übersteigen.

(3) <sup>1</sup>Kinderbezogene Familienzuschläge und Leistungen wegen Kindererziehung erhöhen die jeweilige Höchstgrenze nach Absatz 1 und 2; sie sind Bestandteile der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entschädigung oder Amtsbezüge, soweit sie neben diesen gewährt werden. <sup>2</sup>Auf familienrechtlichem Versorgungsausgleich beruhende Renten- und Versorgungsansprüche oder Minderungen von Renten- und Versorgungsansprüchen bleiben unberücksichtigt.

(4) <sup>1</sup>Die sich nach diesem Kirchengesetz, dem Bundesbesoldungsgesetz und Beamtenversorgungsgesetz ergebenden Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsbeträge für die Kürzungen der Besoldung und Versorgung werden je für sich ermittelt. <sup>2</sup>Für die sich anschließende Berechnung des Zahlbetrages wird die jeweilige Ruhensberechnung nach Absatz 1 bis 3 vor der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Bundesbesoldungsgesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz durchgeführt. <sup>3</sup>Die Regelungen dieses Kirchengesetzes über die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und des sich daraus ergebenden Steuervorteils bleiben unberührt.

(5) Abgeordnete im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mandatsträger eines Parlamentes des Bundes oder der Länder oder einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.

(6) <sup>1</sup>Amtsverhältnis im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die Ausübung eines leitenden politischen Amtes. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere das Amt der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers, der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten eines Landes,

einer Ministerin oder eines Ministers des Bundes oder eines Landes, einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundes oder eines Landes, ferner die entsprechenden Ämter der Stadtstaaten und die leitenden politischen Ämter bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. <sup>3</sup>§ 66 des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

(7) Die Ruhensregelungen nach Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit die Kürzung oder das Ruhen der nichtkirchlichen Bezüge wegen des Zusammentreffens mit Besoldung oder Versorgung nach diesem Kirchengesetz bereits durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt werden.

### § 15

#### Verwendung im öffentlichen Dienst, Zusammentreffen mehrerer Bezüge

(1) <sup>1</sup>Wendet ein früherer Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, wird § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend angewendet. <sup>2</sup>Wendet ein früherer Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen nicht an, wird § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Werden Versorgungsbezüge vom früheren Dienstherrn ungekürzt gewährt, so werden die aktiven Dienstbezüge in entsprechender Anwendung des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes gekürzt.

(2) Verwendung im öffentlichen Dienst ist eine Beschäftigung im Sinne des § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Verwendung im kirchlichen Dienst im Sinne des § 4.

### § 16

#### Besoldung, Versorgung und Versorgungsbeiträge bei Dienstverhältnissen auf Zeit bei einem anderen Dienstherrn

(1) Wird während einer Beurlaubung ohne Bezüge ein Pfarrdienstverhältnis auf Zeit im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder vergleichbarer gliedkirchlicher Regelungen oder ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (Dienstverhältnis auf Zeit) bei einem anderen Dienstherrn begründet, richtet sich die Besoldung nach dem Recht des aufnehmenden Dienstherrn.

(2) <sup>1</sup>Bei Wiederaufnahme des Dienstes bei dem beurlaubenden Dienstherrn bemessen sich die Bezüge nach dem Recht des beurlaubenden Dienstherrn und nach der Besoldungsgruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt stand. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die beurlaubte Person in dem bisher ruhenden Dienstverhältnis befördert wird oder vor Beendigung der Beurlaubung etwas Abweichendes schriftlich zugesichert wurde.

(3) <sup>1</sup>Die Versorgung richtet sich nach dem Recht des beurlaubenden Dienstherrn und nach der Besoldungs-

gruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt stand. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der beurlaubende Dienstherr im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Dienstverhältnisses auf Zeit etwas Abweichendes schriftlich zusichert. <sup>3</sup>Die Zusage soll in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses auf Zeit gegeben werden.

(4) <sup>1</sup>Der beurlaubende Dienstherr erkennt die Dienstzeit in dem Dienstverhältnis auf Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit an, wenn sich der Dienstherr des Dienstverhältnisses auf Zeit verpflichtet, für seine Dauer an den beurlaubenden Dienstherrn einen Versorgungsbeitrag zu entrichten. <sup>2</sup>Zeiten eines Teildienstes sind zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. <sup>3</sup>Der beurlaubende Dienstherr kann die Ruhegehaltfähigkeit bei Vorliegen eines kirchlichen Interesses unter Verzicht auf einen Versorgungsbeitrag zusichern.

(5) <sup>1</sup>Die Höhe des Versorgungsbeitrages richtet sich nach Maßgabe des Rechts des beurlaubenden Dienstherrn nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt stand. <sup>2</sup>Der Versorgungsbeitrag während des Dienstverhältnisses auf Zeit entspricht einem näher zu vereinbarenden Prozentsatz der nach Satz 1 berechneten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(6) <sup>1</sup>Hat der beurlaubende Dienstherr nach Absatz 3 Satz 2 schriftlich zugesichert, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach Absatz 3 Satz 1 zu bemessen, wird der Versorgungsbeitrag nach Absatz 5 um einen Prozentsatz der Differenz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zwischen der Besoldungsgruppe nach Absatz 3 Satz 1 und der zugesicherten höheren Besoldungsgruppe erhöht. <sup>2</sup>Im Falle der Wiederaufnahme des Dienstes bei dem beurlaubenden Dienstherrn wird der Erhöhungsbetrag bis zum Beginn des Ruhestandes fortgezahlt. <sup>3</sup>Der Erhöhungsbetrag wird im Falle einer Beförderung in dem zuvor ruhenden Dienstverhältnis angepasst.

(7) <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder auf Grund Kirchengesetzes für besondere Fälle vorsehen, dass sie als Dienstherr eines Dienstverhältnisses auf Zeit die Versorgung einer in ihrem Bereich im Dienstverhältnis auf Zeit tätigen Person ergänzen, wenn der beurlaubende Dienstherr keine Zusage nach Absatz 6 abgegeben hat. <sup>2</sup>Die Ergänzung darf höchstens bis zur Höhe der Versorgung erfolgen, die der beurlaubten Person zustehen würde, wenn sie Versorgung aus ihrem letzten Amt im Dienstverhältnis auf Zeit beziehen würde. <sup>3</sup>Darüber hinausgehende Ansprüche können gegen den Dienstherrn des Dienstverhältnisses auf Zeit nicht begründet werden.

(8) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz bestimmen, dass in

besonderen Fällen zur Sicherung der Gesamtversorgung von der Anwendung der §§ 53a bis 56 des Beamtenversorgungsgesetzes abgesehen werden kann, wenn anstelle einer beamtenrechtlichen Versorgung nach diesem Kirchengesetz eine andere Alterssicherung vereinbart wurde.

## Teil 2 – Besoldung

### Kapitel 1 – Grundgehalt, Wartestandsbesoldung und Zulagen

#### § 17

##### Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerinnen und Pfarrer

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder auf Grund Kirchengesetzes Regelungen erlassen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A erhalten.
- (3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder auf Grund Kirchengesetzes Regelungen erlassen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderen Stellen oder Aufträgen ein höheres Grundgehalt erhalten.
- (4) § 9 bleibt unberührt.

#### § 18

##### Zuordnung der Ämter

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder auf Grund Kirchengesetzes in Anlehnung an die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder eines Landesbesoldungsgesetzes. Die §§ 18 und 19 des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.

#### § 19

##### Anwärter- und Vikarsbezüge

§ 66 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

#### § 20

##### Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können für Pfarrerinnen und Pfarrer, die besondere Stellen oder Aufträge wahrnehmen, durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von den §§ 13 und 19a des Bundes-

besoldungsgesetzes abweichende Regelungen erlassen.

#### § 21

##### Besoldung während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit

Die Mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbote, Mutterschutzfristen und Stillzeiten berühren die Ansprüche auf Dienst-, Anwärter- oder Vikarsbezüge nicht. Während der Elternzeit besteht Anspruch auf diese Bezüge, soweit Dienst geleistet wird.

#### § 22

##### Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung)

- (1) Die Höhe der Wartestandsbesoldung entspricht in dem Monat, in dem der Wartestand wirksam wird, sowie in den ersten drei Kalendermonaten des Wartestandes den Dienstbezügen, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden. Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Bezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Bezüge zugrunde gelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes im damaligen Dienstumfang zustehen würden.
- (2) Bei Wahrnehmung eines Wartestandsauftrages entspricht die Höhe der Wartestandsbesoldung während und nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 mindestens der Höhe der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung dieses Auftrages zustünden, wenn keine Versetzung in den Wartestand erfolgt wäre.
- (3) Die Wartestandsbesoldung beträgt nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4 71,75 Prozent der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden. Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Bezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Bezüge zugrunde gelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden.
- (4) Ging der Versetzung in den Wartestand oder einer Beurlaubung ohne Bezüge vor Versetzung in den Wartestand ein Teildienst voran, so darf die Wartestandsbesoldung nach Absatz 3 die aus dem Teildienst zustehenden Dienstbezüge nicht übersteigen. Sie darf jedoch 50 Prozent der Dienstbezüge bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrages in dem bisherigen Amt nicht unterschreiten.
- (5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz
  1. einen von Absatz 1 abweichenden, längeren Zeitraum bestimmen und
  2. die Anrechenbarkeit von Einkünften während des Wartestandes regeln.

(6) Disziplinarrechtliche Bestimmungen zur Höhe der Wartestandsbesoldung bleiben unberührt.

### § 23

#### Zulagen und Leistungsbesoldung

(1) Die Regelungen zur Gewährung einer Zulage für Beamtinnen und Beamte

1. in obersten Behörden gemäß Nr. 7 der Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnungen A und B in Verbindung mit Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz und
2. im Falle der Verringerung der Besoldung auf Grund eines Dienstherrnwechsels gemäß § 19b des Bundesbesoldungsgesetzes

finden keine Anwendung. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Gewährung der genannten Zulagen vorsehen.

(2) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes über

1. Aufstieg oder Verbleiben in Grundgehaltsstufen auf Grund von Leistungseinschätzungen gemäß § 27 Absatz 5 bis 8,
2. Prämien und Zulagen für besondere Leistungen gemäß § 42a,
3. Zulagen für Professorinnen und Professoren, die Drittmittel einwerben gemäß § 35,
4. Zulagen für besondere Erschwernisse gemäß § 47 und
5. Zulagen für Mehrarbeit gemäß § 48

finden nur Anwendung, wenn dies durch die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich bestimmt wurde. In diesem Fall können Rechtsverordnungen für den jeweiligen Bereich erlassen werden.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder auf Grund Kirchengesetzes je für ihren Bereich vom Bundesbesoldungsgesetz abweichende Regelungen

1. zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen,
2. zur Gewährung weiterer Zulagen sowie
3. zur Höhe und Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen

erlassen.

## Kapitel 2 – Dienstwohnung

### § 24

#### Dienstwohnungsvergütung, wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge, Nutzungsentschädigung

(1) Für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung ist auf die Bezüge eine Dienstwohnungsvergütung anzurechnen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von Absatz 1 abweichend regeln, dass für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung ein wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge einbehalten wird. Sie können bestimmen, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 in diese Berechnung einzubeziehen ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung oder des wohnungsbezogenen Bestandteils der Bezüge sowie der Betriebskosten haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Solange die Dienstwohnung während einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Bezüge überlassen bleibt oder nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses vorübergehend weiter bewohnt wird, ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten.

### § 25

#### Weitere Regelungen

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder auf Grund Kirchengesetzes, inwieweit kirchliche Körperschaften verpflichtet sind, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Sie können je für ihren Bereich Regelungen durch Rechtsverordnung erlassen, insbesondere zu

1. Ausstattung der Dienstwohnung,
2. Art der Nutzung sowie Möglichkeiten der Einziehung, Untervermietung oder Umnutzung von Teilen der Dienstwohnung,
3. Höhe der Dienstwohnungsvergütung oder des wohnungsbezogenen Bestandteils der Bezüge,
4. Art und Umfang der von Besoldungsempfängerinnen und -empfängern zu tragenden Betriebskosten,
5. Zeitraum, Vornahme und Kostentragung für Schönheitsreparaturen,
6. Vornahme und Kostentragung für Kleinreparaturen,
7. Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses, Nachnutzung und Räumung.

(2) Vorhandene Regelungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten für den jeweiligen Bereich fort.

### Teil 3 – Versorgung

#### § 26

##### Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich in Anlehnung an das Recht eines Bundeslandes einen anderen als den in § 5 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor bestimmen oder von einer Vervielfältigung absehen.

(2) <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich für Pfarrerinnen und Pfarrer, die besondere Stellen oder Aufträge wahrnehmen, von § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen erlassen. <sup>2</sup>Dies gilt ebenfalls, wenn eine Stelle, ein Auftrag oder ein Amt mit ruhegehaltfähigen Zulagen verbunden war.

#### § 27

##### Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

<sup>1</sup>Zeiten im privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gelten als Dienstzeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn sie vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet bei einem kirchlichen Arbeitgeber zurückgelegt wurden. <sup>2</sup>§ 12b des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

#### § 28

##### Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

(1) <sup>1</sup>Die in einem außerkirchlichen, inländischen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Vollendung des 17. Lebensjahres hauptberuflich verbrachten Zeiten können als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Sie sind ruhegehaltfähig, soweit mit dem kirchlichen Dienstherrn Versorgungslastenteilung vereinbart wird.

(2) <sup>1</sup>Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung können als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit sie für das zuerst übertragene kirchliche Amt förderlich sind. <sup>2</sup>Ergänzend zu den §§ 10 und 11 des Beamtenversorgungsgesetzes können andere Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, die für das zuerst übertragene kirchliche Amt förderlich sind, ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

(3) Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zweiter Halbsatz des Beamtenversorgungsgesetzes ist in der Regel von der Erhebung eines Versorgungsbeitrages abhängig zu machen.

(4) <sup>1</sup>Ruhegehaltfähig sind die Zeiten eines Wartestandes in einem kirchengesetzlich geregelten Dienstver-

hältnis. <sup>2</sup>Nicht ruhegehaltfähig sind Zeiten eines Wartestandes ohne Wartestandsauftrag im Sinne des Disziplinargesetzes der EKD.

(5) <sup>1</sup>§ 12 Absatz 1a des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Nicht ruhegehaltfähig ist der berufsmäßige Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Endet ein Dienstverhältnis durch Entlassung kraft Kirchengesetzes wegen

1. Erklärung des Austritts aus der evangelischen Kirche,
2. Verlustes der Rechte aus der Ordination,
3. Aufgabe des Dienstes unter Umständen, aus denen zu entnehmen ist, dass er nicht wieder aufgenommen werden soll,
4. Nichtaufnahme des Dienstes trotz Aufforderung oder nach einer Beurlaubung oder
5. Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe durch ein deutsches Gericht,

sind Zeiten vor der Entlassung nicht ruhegehaltfähig.

#### § 29

##### Höhe des Ruhegehaltes in besonderen Fällen

(1) Für Versorgungsberechtigte, die nach den Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder nach gliedkirchlichem Recht vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, vermindert sich das Ruhegehalt für jedes Jahr des vorzeitigen Ausscheidens um 3,6 Prozent, höchstens aber um 14,4 Prozent.

(2) <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Höchstgrenze für Versorgungsabschläge bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze niedriger festsetzen, als in Absatz 1 und § 14 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bestimmt. <sup>2</sup>Der Höchstsatz muss durch 3,6 teilbar sein.

#### § 30

##### Unterhaltsbeitrag in vom Beamtenversorgungsgesetz nicht erfassten Fällen

(1) <sup>1</sup>Bei Vorliegen einer besonderen Bedürftigkeit und unbilligen Härte kann auch in Fällen, in denen die Voraussetzungen des Beamtenversorgungsgesetzes zur Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nicht erfüllt sind, ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes gewährt werden. <sup>2</sup>§ 26 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen in Disziplinarverfahren und Verfahren bei Lehrbeanstandungen bleiben unberührt.

(3) Im Falle der Entlassung kann, sofern kein Anspruch auf Altersgeld besteht, zur Vermeidung einer

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewährt werden, die auf Grund einer Nachversicherung zustehen würde.

(4) Die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages ist nicht mit der Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen verbunden, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

### § 31

#### Widerruf von Unterhaltsbeiträgen

Widerrufliche Unterhaltsbeiträge sollen widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist oder das Ansehen der Kirche erheblich schädigt.

### § 32

#### Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen

(1) Von § 50a Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickelt werden.

(2) § 85 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1992 während eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geboren wurde, das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet bestand. <sup>2</sup>Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(3) Ein Kindererziehungszuschlag wird nicht gewährt, soweit die Kindererziehungszeit in der Zeit liegt, für die nach § 41 ein Sockelbetrag gewährt wird.

(4) Ein Kindererziehungszuschlag wird nicht gewährt, soweit eine vollständige Freistellung während der Kindererziehungszeit auf Grund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften als ruhegehaltfähig gilt.

### § 33

#### Erlöschen von Versorgungsbezügen wegen Verurteilung

§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

### § 34

#### Verteilung der Versorgungslasten

§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes findet zwischen kirchlichen Dienstherrn keine Anwendung, soweit nicht die Anwendung für vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abgeschlossene Personalwechsel vereinbart wurde.

## Teil 4 – Besoldungs- und versorgungsrechtliche Folgen einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

### § 35

#### Rentenanrechnung

(1) Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, in voller Höhe angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Auf die Versorgungsbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung für Zeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden oder für die ein Sockelbetrag zusteht, in voller Höhe angerechnet. <sup>2</sup>Angerechnet werden auch Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch begründen.

(3) Der Kinderzuschuss nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) <sup>1</sup>Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Renten im Sinne des § 55 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(5) Anzurechnen ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(6) Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes durchgeführt.

### § 36

#### Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

(1) <sup>1</sup>Besteht ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung, für die ein kirchlicher Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so ist auf Veranlassung des Dienstherrn Beitrags-erstattung zu beantragen und der Anspruch an den Dienstherrn abzutreten. <sup>2</sup>Bei Verletzung dieser Pflicht werden die Dienst- und Versorgungsbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

(2) Hat die Bezügeempfängerin oder der Bezügeempfänger sich Beiträge zur Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung erstatten lassen, für die ein kirchlicher Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so sind diese Erstattungen an den Dienstherrn abzuführen; ansonsten werden die Bezüge um den durch die Beitrags-erstattung verminderten Teil der Rente gekürzt.

**§ 37****Mitwirkungspflichten**

1Die Bezügeempfängerin oder der Bezügeempfänger ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge und Rentenbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. 2Renten wegen Alters sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung mit Beginn des Anspruches nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder ab einem vom Dienstherrn bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann. 3Kommt die oder der Verpflichtete dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so wird die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge oder auf die Dienstbezüge angerechnet. 4Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Hinterbliebenenrente.

**§ 38****Ausfallgarantie**

(1) 1Bis zum Erlass des Rentenbescheides oder bei Verzögerung der Zahlung im Einzelfall wird den Besoldungs- und Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt. 2Die Ausfallgarantie gilt nicht für den Fall, dass der Versorgungsberechtigte den Ausfall verschuldet oder zu vertreten hat.

(2) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein, so findet § 35 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn die Bezügeempfängerin oder der Bezügeempfänger ihre oder seine Ansprüche insoweit an den Dienstherrn abtritt.

**§ 39****Öffnungsklausel**

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von der Anwendung der §§ 35 bis 38 absehen.

**§ 40****Steuervorteilsausgleich**

(1) 1Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich regeln, inwieweit der sich bei den Dienst- und Versorgungsbezügen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, abgeschöpft wird. 2Dies gilt nicht für das Sterbegeld, Rentenminderungen, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, und den Steuervorteil, der sich auf Grund der Renten-

anrechnung nach den allgemeinen Bestimmungen ergibt.

(2) 1Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden. 2Vorhandene Regelungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten für den jeweiligen Bereich fort und können für ihn fortentwickelt werden.

**§ 41****Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR**

(1) Für Versorgungsberechtigte, die im Jahr 1955 oder früher geboren wurden, wird die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt sind, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 (ABl. EKD 1981 S. 17) und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch beruht.

(2) 1Im Fall des Absatzes 1 beträgt das Ruhegehalt für die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres 17,9375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Sockelbetrag). 2Ausbildungszeiten werden auch dann nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt, wenn sie nach Vollendung des 27. Lebensjahres verbracht wurden.

(3) 1Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes. 2Für ihr Vorliegen werden auch für die Zeiten vor Vollendung des 27. Lebensjahres die allgemeinen Regeln angewandt.

(4) Im Falle des Absatzes 1 findet § 14a Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(5) 1Anderslautende Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Personengruppe nach Absatz 1 können durch Kirchengesetz für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickelt werden. 2Werden die Bestimmungen über den Sockelbetrag nicht angewendet, so ist eine Regelung über die Ruhegehaltfähigkeit von Ausbildungszeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet zurückgelegt wurden, zu treffen.

**Teil 5 – Übergangsbestimmungen für Besoldung und Versorgung****§ 42****Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger**

(1) 1Die Rechtsverhältnisse der vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihrer Hinterbliebe-

nen richten sich nach diesem Kirchengesetz. <sup>2</sup>Hinsichtlich der

1. Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes,
4. Versorgungsabschläge im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und auf Grund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder gliedkirchlicher Regelungen,
5. Zeiten, für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung nach § 35 auf die Versorgung angerechnet werden,

richten sie sich nach dem Recht, das bei ihrem Dienstherrn an dem Tag gültig war, bevor dieses Kirchengesetz für seinen Bereich in Kraft trat. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend für die Versorgung der Hinterbliebenen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gültigen Regelungen zum Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat finden Anwendung für die bei Inkrafttreten vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, nicht aber für ihre Hinterbliebenen.

### § 43

#### Bestandskräftige Bescheide und Vereinbarungen

(1) <sup>1</sup>Bestandskräftige Bescheide in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem zum Zeitpunkt ihres Erlasses bei dem jeweiligen Dienstherrn gültigen Recht ergangen sind, gelten fort. <sup>2</sup>Die darin festgesetzten

1. ruhegehaltfähigen Besoldungsbestandteile,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes,
4. Versorgungsabschläge im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und auf Grund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder gliedkirchlicher Regelungen,
5. Zeiten, für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung auf die Versorgung angerechnet werden,

gelten auch für die Versorgung der Hinterbliebenen.

(2) Vereinbarungen zwischen kirchlichen Dienstherrn über die Leistung von Versorgungsbeiträgen gelten fort, wenn die Vereinbarung abgeschlossen wurde,

ehe dieses Kirchengesetz für beide Vertragsparteien in Kraft getreten war.

### § 44

#### Vorhandene Personen im Wartestand

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Wartestand befinden, erhalten mit Inkrafttreten Wartestandsbesoldung nach § 22, mindestens aber in Höhe des bisherigen Wartegeldes.

### § 45

#### Fortgelten früherer Übergangsbestimmungen

Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse aus Anlass früherer Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes, die von den Regelungen der §§ 69a, 69d, 69e, 69f, 69g, 69h und 85 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichen, gelten für den jeweiligen Bereich fort und können fortentwickelt werden.

### § 46

#### Übergangsbestimmungen

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich eigene Übergangsbestimmungen treffen und vorhandene frühere Übergangsbestimmungen fortführen und fortentwickeln.

### § 47

#### Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Kirchengesetz oder durch Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes außer Kraft treten oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Kirchengesetzes oder der entsprechenden Regelungen zu seiner Ausführung.

## Teil 6 – Altersgeld

### § 48

#### Anwendung von Bundesrecht

(1) Das Altersgeldgesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung findet für den Personenkreis des § 1 Absatz 1 entsprechende Anwendung, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse die Anwendung je für ihren Bereich durch Kirchengesetz ausgeschlossen haben.

(2) Altersgeld gehört nicht zu den Versorgungsbezügen.

### § 49

#### Abweichungen vom Bundesrecht

(1) Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes, auf die im Altersgeldgesetz verwiesen wird, gelten in der Fassung, die

sie durch dieses Kirchengesetz und die Regelungen der Evangelische Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse erhalten haben.

(2) Die altersgeldfähigen Dienstbezüge sind unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Kirchengesetzes über die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen und Zulagen und der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu berechnen.

(3) Anspruch auf Altersgeld entsteht abweichend von § 3 des Altersgeldgesetzes nach einer altersgeldfähigen Dienstzeit von sieben Jahren bei einem Dienstherrn nach § 1 dieses Kirchengesetzes.

(4) <sup>1</sup>Altersgeldfähig sind abweichend von § 6 des Altersgeldgesetzes Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die

1. bei einem Dienstherrn im Sinne des § 1 zurückgelegt wurden oder
2. ruhegehaltfähig im Sinne der §§ 16 und 28 sind, sofern für diese Zeiten keine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung bestand. <sup>2</sup>§ 41 findet keine Anwendung.

(5) § 16 des Altersgeldgesetzes findet zwischen kirchlichen Dienstherren keine Anwendung.

## § 50

### Ausschluss von Altersgeld

Es besteht kein Anspruch auf Altersgeld, wenn Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung im Sinne des § 184 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gegeben sind oder der Wechsel in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses erfolgt.

## § 51

### Erlöschen des Anspruchs auf Altersgeld

(1) Der Anspruch auf Altersgeld erlischt mit dem Austritt der altersgeldberechtigten Person aus der evangelischen Kirche.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Altersgeld erlischt, wenn die oder der Berechtigte in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. <sup>2</sup>Das Erlöschen wird am ersten Tag des Kalendermonats wirksam, der einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft beginnt.

(3) <sup>1</sup>Die altersgeldberechtigte Person ist verpflichtet, Tatsachen nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Kommt sie der Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft nicht nach, so kann ihr das Altersgeld ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit entzogen werden.

(4) <sup>1</sup>Wird eine Entscheidung nach Absatz 2 in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die kein Erlöschen des Altersgeldanspruchs zur Folge hat, so gilt der Anspruch auf Altersgeld als nicht unterbrochen. <sup>2</sup>Im Falle einer zwischenzeitlich erfolgten Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sind §§ 35 und 36 entsprechend anzuwenden.

(5) Zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung kann unwiderruflich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewährt werden, die auf Grund einer Nachversicherung zustehen würde.

## § 52

### Aberkennung des Altersgeldes

(1) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Altersgeld durch Verwaltungsakt wird aberkannt, wenn die entlassene Person

1. vor der Entlassung eine Amtspflichtverletzung begangen hat, die nach Disziplinarrecht zur Entfernung aus dem Dienst führen würde oder
2. nach der Entlassung der Kirche oder ihrem Ansehen so erheblich geschadet hat, dass ihr Verhalten unter dem Maßstab des § 20 Absatz 3 des Disziplinargesetzes der EKD zur Entfernung aus dem Dienst führen würde.

<sup>2</sup>§ 51 Absatz 5 kann entsprechend angewendet werden. <sup>3</sup>Ist bei der Entlassung auf Antrag bereits ein Disziplinarverfahren anhängig, geht dieses in ein Verfahren auf Aberkennung von Altersgeld über.

(2) <sup>1</sup>Hat die Zahlung des Altersgeldes zum Zeitpunkt der Aberkennung bereits begonnen, wird bis zur Unanfechtbarkeit der Aberkennung ein Teil des monatlichen Altersgeldes einbehalten. <sup>2</sup>§ 44 Absatz 2 Satz 1 des Disziplinargesetzes der EKD gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Zahlungsbetrag darf die Höhe der gesetzlichen Rente, die im Falle der Nachversicherung zustehen würde, nicht unterschreiten.

(3) Zuständig für die Aberkennung des Altersgeldes ist die letzte disziplinaufsichtführende Stelle im Sinne des § 4 des Disziplinargesetzes der EKD.

(4) <sup>1</sup>Die Regelungen des Disziplinargesetzes der EKD gelten für das Aberkennungsverfahren mit den sich aus der Natur des Altersgeldes ergebenden Maßgaben entsprechend. <sup>2</sup>Die Aberkennung gilt für Verfahren und Rechtsmittel als Erlass einer Disziplinarverfügung.

## § 53

### Zusammentreffen von Altersgeld mit Mindestruhegehalt

<sup>1</sup>Besteht neben einem Anspruch auf Altersgeld ein Anspruch auf Mindestruhegehalt, ruht der Anspruch auf Altersgeld. <sup>2</sup>Wurden altersgeldfähige Dienstzeiten nicht oder nicht vollständig als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt, so wird für die Berechnung des Altersgeldes als altersgeldfähige Dienstzeit die Zeit zugrunde gelegt, um die die Summe aus ruhegehaltfähiger Dienstzeit und nicht als ruhegehaltfähiger

hig berücksichtigter altersgeldfähiger Dienstzeit die Zeit von 19 Jahren und 236 Tagen übersteigt. <sup>3</sup>Im Übrigen ruht der Anspruch auf Altersgeld.

#### § 54

##### Zusammentreffen von Altersgeld mit Renten und anderem Einkommen

(1) Die §§ 35, 36 und 40 finden für das Altersgeld entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>§ 13 des Altersgeldgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die §§ 14, 15 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 55

##### Entsprechende Anwendung

Die Regelungen dieses Kirchengesetzes über

1. Gleichstellung von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst (§ 3),
2. kirchlichen Dienst (§ 4),
3. Verwaltungsverfahren (§ 5),
4. Ausnahmen vom Bundesrecht, eigene kirchliche Regelungen (§ 6),
5. Ausführungsbestimmungen (§ 8),
6. eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge (§ 9),
7. Zuständigkeiten (§ 12),
8. Familienzuschlag (§ 13),
9. Mitwirkungspflichten (§ 37),
10. die Fortgeltung alten Rechts (§§ 42, 43, 45 und 46)

sind für das Altersgeld entsprechend anzuwenden.

### Teil 7 – Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 56

##### Fortführung vorhandenen Rechts

(1) Gliedkirchen, die bei Vorliegen eines doppelten Dienstverhältnisses neben einem Dienstverhältnis zum Staat das Ruhen der Ansprüche auf Besoldung und Versorgung vorsehen, können diese Regelungen für ihren Bereich fortführen und fortentwickeln.

(2) Gliedkirchen können bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandene Regelungen je für ihren Bereich beibehalten und fortentwickeln, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer

1. im Probendienst und in Pfarrstellen außerhalb des Pfarrstellenplans ein um höchstens 10 Prozent vermindertes Gehalt nach § 17 Absatz 1 erhalten,
2. im Probendienst während einer im eigenen Interesse längstens für drei Jahre erfolgten Beauftragung mit einem besonderen Dienst, der nicht in einem kirchlichen Dienst in der Gliedkirche besteht, ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung A erhalten.

<sup>2</sup>§ 9 bleibt unberührt.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes

1. weitere Ausbildungszeiten oder
2. Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres

als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigen, für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die von § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichen, für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(5) Gliedkirchen können bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandene Regelungen je für ihren Bereich beibehalten und fortentwickeln, nach denen Rentenbezüge im Sinne des § 35 Absatz 2 Satz 2 nicht auf die Versorgung angerechnet werden.

(6) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ausdrücklich die Anwendung der Regelungen eines Bundeslandes über das Altersgeld vorsehen, beibehalten und fortentwickeln.

#### § 57

##### Fortführung vorhandenen Rechts zur Unfallfürsorge

(1) Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in § 1 Absatz 1 genannte Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert haben und deshalb keine Unfallfürsorge gewähren, können diese Regelung für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(2) Bis zum Erlass des Leistungsbescheides der gesetzlichen Unfallversicherung oder bei Verzögerung der Zahlung im Einzelfall wird in Fällen des Absatzes 1 den in § 30 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Personen gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt.

(3) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Unfallversicherung im Einzelfall die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Einzelfall ein, so gewährt der Dienstherr gegen Abtretung der Ansprüche gegen die gesetzliche Unfallversicherung Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

#### § 58

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. April 2015 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse

se in Kraft, nachdem diese ihre Zustimmung erklärt haben. <sup>2</sup>Die Zustimmung ist jederzeit möglich. <sup>3</sup>Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Zustimmung zur Anwendung dieses Kirchengesetzes in ihrem Bereich auf bestimmte Berufsgruppen beschränken.

(4) <sup>1</sup>Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. <sup>2</sup>Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

**Kirchengesetz  
zur Neuregelung des Rechts  
der Besoldung und Versorgung  
in der Evangelischen Kirche  
von Westfalen  
und zur Änderung  
dienstrechtlicher Bestimmungen**

**Vom 17. November 2016**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Zustimmung zum Kirchengesetz  
über die Besoldung und Versorgung  
der Pfarrerinnen und Pfarrer  
sowie der Kirchenbeamtinnen  
und Kirchenbeamten  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(Besoldungs- und Versorgungsgesetz  
der EKD – BVG-EKD)**

(1) Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 wird zugestimmt. Die Zustimmung erstreckt sich gemäß § 58 BVG-EKD nicht auf die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird. Sie erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Beamtinnen und Beamten der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, deren Besoldung und Versorgung entsprechend den Regeln der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der

Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 für die Evangelische Kirche von Westfalen zum 1. Juli 2017 in Kraft zu setzen.

**Artikel 2**

**Aufhebung der Ordnung  
über die Besoldung und Versorgung  
der Pfarrerinnen und Pfarrer  
sowie der Vikarinnen und Vikare  
(Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung)  
und der Ordnung  
über die Besoldung und Versorgung  
der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten  
(Kirchenbeamten- und -versorgungsordnung)**

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung PfbVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 und die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 werden aufgehoben.

**Artikel 3**

**Kirchengesetz  
zur Ausführung des Besoldungs-  
und Versorgungsgesetzes der EKD  
(Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und  
Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)**

**§ 1 Geltungsbereich**

**(zu §§ 1, 2, 8 und § 58 Absatz 2 BVG-EKD)**

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Dieses Gesetz dient der Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) vom 12. November 2014 in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

(2) Auf Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, findet das BVG-EKD keine Anwendung. Ihre Besoldung und die Versorgung richten sich nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt. Es findet ebenfalls keine Anwendung auf die Beamtinnen und Beamten der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, deren Besoldung und Versorgung entsprechend den Regeln der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird.

(3) Für die Besoldung, Versorgung und die sonstigen dienstlichen Bezüge gilt das jeweilige Recht der Beamtinnen und Beamten des Bundes sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Die Kirchenleitungen beziehungsweise der Landeskir-

chenrat können durch Beschluss neue Vorschriften des Bundes oder des Landes zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung längstens für sechs Monate nach Veröffentlichung vorläufig von der Anwendung ausschließen.

(4) Die Kirchenleitungen bzw. der Landeskirchenrat können je für ihren Bereich Regelungen zu Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall treffen.

(5) Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage des BVG-EKD oder dieses Gesetzes oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Der Anspruch auf Dienstbezüge und die sonstigen Bezüge nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und diesem Gesetz besteht für Pfarrerrinnen und Pfarrer gegenüber der Landeskirche, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, soweit nichts anderes bestimmt ist, gegen die Anstellungskörperschaft. Der Anspruch der Kirchenbeamtinnen und -beamten auf Wartestandsbesoldung richtet sich gegen die Landeskirche.

(7) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Stellen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen sind, trägt die Landeskirche die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Bezüge für den Sterbemonat und des Sterbegeldes beim Tod im aktiven Dienst sowie der Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes und der Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind.

(8) Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, den für sie zuständigen Stellen nach den Absätzen 6 und 7 alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung ihrer Bezüge auswirken könnten, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Konten. Sofern die Landeskirche die zuständige Stelle ist, sind die Auskünfte gegenüber dem Landeskirchenamt zu erteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vikarinnen und Vikare entsprechend.

(9) Scheiden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, deren Stelle der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen ist, aus dem Dienst aus, ohne dass für sie Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Kirchenbeamtenverhältnisses gezahlt wird, so übernimmt die Landeskirche die zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge.

## § 2

### (zu § 9 Absatz 1 BVG-EKD)

#### Höhe der Bezüge

(1) Die Besoldungshöhe, die Zahl der Stufen sowie die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten, die bei der Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten anzuerkennenden Zeiten, die Anpassung der Bezüge, die Minderung im Sinne von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und der Abzug im Sinne von § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) richten sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen, sofern dieses Gesetz oder eine andere kirchliche Bestimmung keine abweichende Regelung trifft.

(2) Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern wird die Erfahrungsstufe bei der erstmaligen Berufung festgesetzt. Beim Wechsel des Dienstherrn zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche behält die Pfarrerrin oder der Pfarrer die nach diesen Bestimmungen vorschriftsmäßig festgesetzte Erfahrungsstufe. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland werden bei erstmaliger Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe, im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche bei Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis um eine Erfahrungsstufe oberhalb der Erfahrungsstufe eingestuft, in die sie in Anwendung von § 29 Absatz 2 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) einzustufen wären. Satz 3 gilt in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche nicht, soweit eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer ein Dienstverhältnis durch Versetzung begründet und im Wege der Versetzung eine Erfahrungsstufe zu berücksichtigen ist, die sich nach dem Besoldungsdienstalter bestimmt oder infolge der Überleitung von Dienstaltersstufen in Erfahrungsstufen bestimmt.

(3) § 30 Absatz 1 LBesG NRW findet bei Pfarrerrinnen und Pfarrern mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der Laufbahnbefähigung die Anstellungsfähigkeit und anstelle von Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Anstellungsfähigkeit sind, treten. § 30 Absatz 1 Satz 3 LBesG NRW findet bei Pfarrerrinnen und Pfarrern keine Anwendung.

(4) § 29 Absatz 1 Satz 2 LBesG NRW findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nur nach der dienstlichen Erfahrung erfolgt. § 29 Absatz 4 und 5 LBesG NRW finden keine Anwendung.

(5) Zusätzlich zu den in § 30 Absatz 2 LBesG NRW genannten Zeiten wird bei Pfarrerrinnen und Pfarrern der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerrin oder der Pfarrer aus dienstlichen Gründen beurlaubt wurde oder nach § 21 des früheren Pfarr-

dienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,

2. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,
3. Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit ist als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(6) § 29 Absatz 6 LBesG NRW findet auch in den Fällen Anwendung, in denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist.

(7) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die im Teildienst verwendet werden, erhalten im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Die Gewährung der Dienstwohnung bleibt unberührt.

(8) Die Besoldung, die Pfarrerrinnen und Pfarrern nach Beendigung einer befristet übertragenen Stelle oder eines befristet übertragenen Auftrages im Sinne des § 25 PfdG.EKD zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die sie aus einer Beschäftigung erhalten.

### § 3

#### (zu § 9 Absatz 2 BVG-EKD)

#### Anpassung der Versorgungsbezüge

Anstelle von § 70 BeamtVG findet § 84 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW) Anwendung.

### § 4

#### (zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD)

#### Vikarinnen und Vikare

(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Vikariatsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.

(2) Vikarinnen und Vikare erhalten einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem späteren Eingangsam nach der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage geltenden Fassung. Der Grundbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Für den Familienzuschlag gilt § 13 BVG-EKD entsprechend.

(4) Zu den Bestandteilen und zur Höhe der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter gilt das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von § 79 LBesG NRW.

### § 5

#### (zu § 10 Nr. 1 BVG-EKD)

#### Vermögenswirksame Leistungen

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Vikarinnen und Vikare erhalten eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

### § 6

#### (zu § 10 Nr. 3 und Nr. 6 BVG-EKD)

#### Altersteildienst und Zuschläge bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Die Zuschläge für den Altersteildienst richten sich nach der Altersteildienst-Ordnung (ATDO).

(2) Hinsichtlich der nicht ruhegehaltfähigen Zuschläge bei begrenzter Dienstfähigkeit gelten die Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

### § 7

#### (zu § 12 BVG-EKD)

#### Zuständigkeit

(1) Für Entscheidungen nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und diesem Gesetz ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, das Landeskirchenamt als oberste Dienstbehörde zuständig.

(2) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen auf Grund von Kann-Bestimmungen ist bei Pfarrerrinnen und Pfarrern das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht in diesem Gesetz oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen über Kann-Bestimmungen ist bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Anstellungskörperschaft zuständig, soweit nicht in diesem Gesetz oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Soweit diese Maßnahmen Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung zuständig.

(4) Die nach § 1 Absatz 6 und Absatz 7 von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt, soweit in der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte nichts anderes bestimmt ist. Die Anzeigepflicht nach § 62 BeamtVG besteht gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

(5) In Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und aus solchen Körperschaften gebildeten Verbände ist in folgenden Fällen die Genehmigung des

Landeskirchenamtes erforderlich, sofern die Entscheidung nicht von diesem selbst getroffen wird:

1. rückwirkende Einweisung in eine Planstelle,
2. erste Stufenfestsetzung,
3. Bewilligung von Zulagen, sofern sie nicht in den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes geregelt sind.

Genehmigungsvorbehalte auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

## § 8

### (zu §§ 17, 18, 6 Absatz 2, 23 Absatz 3, 56 Absatz 2 BVG-EKD) Zuordnung der Ämter

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche von Westfalen erhalten von ihrer ersten Berufung in den Probendienst an ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A, jedoch mindestens 90 Prozent des Gehaltes, das ihnen bei einem Grundgehalt nach Absatz 1 zustehen würde. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst der Lippischen Landeskirche erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, denen eine unbefristete Pfarrstelle mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) übertragen wurde oder die nach Ablauf des Probendienstes noch nicht in eine Pfarrstelle gewählt worden sind und einen Auftrag nach § 25 Absatz 1 PfdG.EKD wahrnehmen, erhalten eine Besoldung nach Absatz 2 vom ersten Tag der Berufung in das Pfarramt an.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst der Evangelischen Kirche von Westfalen, die zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKV oder § 4 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD weiter im Hilfsdienst oder Probendienst geblieben sind, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Dienstes eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zustünde, wenn sie als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst wahrnehmen würden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltfähigkeit feststellen.

(5) In der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind (Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser), für die Dauer der Beauftragung eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Differenzbetrages zu der Besoldung, die ihnen bei einem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A zustehen würde. Das-

selbe gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland für Pfarrerrinnen und Pfarrer gemäß Absatz 3, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind.

(6) Superintendentinnen und Superintendenden sowie in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Assessorinnen und Assessoren erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende Ephoralzulage, deren Höhe sich aus Abschnitt I der Anlage ergibt. Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend. Zulagen nach Satz 1 gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, in der Evangelischen Kirche im Rheinland jedoch nur bis zur Höhe der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe.

(7) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind oder denen zusätzlich ein besonderer Aufgabenbereich von den Leitungsorganen der Landeskirche oder des Kirchenkreises übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion oder dieses Aufgabenbereiches

1. das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe bemessen werden oder
2. eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage vorgesehen werden.

Die Zulage nach Satz 1 Nr. 2 muss

1. nach der Funktionszulage nach Absatz 6 oder
2. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerrinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder
3. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen im gleichen oder vergleichbaren Aufgabenbereich zusteht,

bemessen werden. Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe oder die Zulage wird für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Besoldung.

(8) In der Evangelischen Kirche im Rheinland bedürfen Maßnahmen nach Absatz 7 der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Konzeptes, aus dem hervorgeht, dass Tätigkeiten wahrgenommen werden, die erheblich über das Anforderungsprofil einer gemeindlichen oder kreiskirchlichen Pfarrstelle hinausgehen. In der Evangelischen Kirche von Westfalen regelt die Kirchenleitung das Nähere durch Verordnung, soweit eine Regelung nicht durch Kirchengesetz erfolgt; die Möglichkeit der Zuerkennung einer Zulage für hervorgehobene Stellen und Ämter und Einrichtungen der Landeskirche durch die Kirchenleitung im Einzelfall bleibt dadurch unberührt.

(9) Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamtinnen und

Landesbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen in entsprechender Stellung, soweit nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt. Die Kirchenleitungen bzw. der Landeskirchenrat können für die Einordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen, die Amtsbezeichnungen und die Zahlung von Amts- und Stellenzulagen von den Bestimmungen des Landes- und des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit dies der kirchliche Dienst erforderlich macht.

(10) Für die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen und die Gewährung von Zulagen für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung können die Landeskirchen je für ihren Bereich besondere Regelungen erlassen.

### § 9

(zu § 21 BVG-EKD)

#### Mutterschutz und Elternzeit

Eine zugewiesene Dienstwohnung bleibt auch während der Elternzeit belassen.

### § 10

(zu § 22 Absatz 5 BVG-EKD)

#### Wartestandsbesoldung

Auf die Wartestandsbesoldung werden Einkünfte aus Übergangsgeld nach § 47 BeamtVG und aus Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen im Sinne von § 53 BeamtVG angerechnet. Die Wartestandsbesoldung entspricht in den ersten sechs Monaten des Wartestandes den bisherigen Dienstbezügen.

### § 11

(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)

#### Erfahrungszulage

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, deren Grundgehalt in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht, erhalten nach einer 12-jährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit eine nicht ruhegehaltfähige Erfahrungszulage, deren Höhe sich aus Abschnitt II der Anlage ergibt.

(2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 sind anzurechnen:

1. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung weiter im Hilfsdienst oder Probendienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,
2. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt der Predigerin oder des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar in der Evangelischen

Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat,

3. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Freistellung aus dienstlichen Gründen einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat,
4. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer einen hauptberuflich mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden pfarramtlichen Dienst als Inhaber einer Pfarrstelle in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland wahrgenommen hat.

(3) Nicht als Dienstzeiten im Sinne von Absatz 1 gelten Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestandes, eines Ruhestandes sowie Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes in einer unbefristet übertragenen landeskirchlichen Pfarrstelle mit besonderem Auftrag. Abweichend von Satz 1 sind anzurechnen:

1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Freistellung aus dienstlichen Gründen,
2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 85 Absatz 2 oder § 94 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,
3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind.

Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(4) Elternzeiten während eines Dienstes nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2 sind über die Zeit nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 hinaus auf die Dienstzeit nach Absatz 1 anzurechnen, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Elternzeit einen hauptamtlichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.

(5) Der Anspruch auf Zuerkennung der Zulage ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Zuerkennung der Zulage nicht angerechnet,

1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,

3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(6) Die Zulage wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Absatz 1 fällt.

(7) Der Anspruch auf die Gewährung der Erfahrungszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Anspruch auf Zahlung einer anderen, das Grundgehalt ergänzenden Zulage zusteht. Dies gilt nicht für die Strukturzulage gemäß § 47 LBesG NRW.

**§ 12**  
**(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)**  
**Strukturzulage**

Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen 12 oder 13 nach der Besoldungsordnung A erhalten eine Strukturzulage entsprechend § 47 Buchstabe c LBesG NRW. Dies gilt für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst erst vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird.

**§ 13**  
**(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)**  
**Sonstige Zulagen**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche im Rheinland, deren Beförderung vom Leitungsorgan beschlossen, aber wegen Beförderungstopps vom Landeskirchenamt nicht genehmigt wird, erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der höheren und der bisherigen Besoldungsgruppe.

(2) § 61 LBesG findet entsprechend Anwendung.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten Pfarrerrinnen und Pfarrer eine Zulage nach § 51 LBesG.

**§ 14**  
**(zu §§ 24 f. BVG-EKD)**  
**Dienstwohnung**

(1) Sofern Pfarrerrinnen und Pfarrer von der Anstellungskörperschaft eine Dienstwohnung zugewiesen ist, gelten die folgenden Regelungen.

(2) Steht neben der Pfarrerin auch ihr Ehegatte oder neben dem Pfarrer auch seine Ehegattin in einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pfarrerin oder als Prediger oder Predigerin nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, erhält nur einer der Eheleute eine Dienstwohnung. In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenamtes

1. beiden Ehegatten gemeinsam oder
2. jedem der Eheleute

eine Dienstwohnung zugewiesen werden. In Fällen des Satzes 3 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

(3) Bei der Gewährung einer Dienstwohnung wird die Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. Daneben kann bestimmt werden, dass von der Pfarrerin oder dem Pfarrer Nebenkosten, eine Vergütung für die Garage und ein Anteil an den Kosten für Schönheitsreparaturen zu tragen sind.

(4) Art und Umfang der von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragenden Kosten für die Nutzung der Dienstwohnung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.

**§ 15**  
**(zu § 26 BVG-EKD)**  
**Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind mit den Faktoren entsprechend § 5 Absatz 1 LBeamtVG NRW zu vervielfältigen.

(2) Bei Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG ist für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die aus einer Freistellung oder aus einer Beurlaubung ohne Besoldung oder einem Wartestand ohne Wartestandsbesoldung in den Ruhestand treten oder versetzt werden, das Grundgehalt maßgebend, das sie nach ihrer Erfahrungsstufe erhalten würden, wenn sie an dem Tage, an dem der Ruhestand beginnt, erneut Anspruch auf Besoldung hätten.

(3) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung einer Zulage oder einer höheren Besoldungsgruppe, die auf Grund der Wahrnehmung des Amtes oder der besonders herausgehobenen Funktion nach § 8 Absatz 6 oder 7 zustand, ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung des höheren Grundgehaltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 8 Absatz 1 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer das erhöhte Grundgehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 BeamtVG). Dabei bleibt die Zeit unberücksichtigt, für die die höhere Besoldung oder die Zulage während der Freistellungszeit eines Altersteildienstes gezahlt und für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt worden ist. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer verschiedene Zahlungen nach § 8 Absatz 6 oder 7 erhalten, ist maximal der volle Betrag des höchsten Unterschiedsbetrages oder der höchsten Zulage ruhegehaltfähig.

(4) Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages oder der Zulage finden ausschließlich die für die Landeskirche geltenden Besoldungstabellen Anwendung.

(5) Enthält das staatliche Besoldungsrecht für eine Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 2 Nr. 3 eine besondere Regelung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage, findet statt des Absatzes 3 diese Regelung entsprechend Anwendung.

(6) Haben Pfarrerrinnen oder Pfarrer früher als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerinnen oder

-pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst Dienstbezüge mit einem Grundgehalt oberhalb der Besoldungsgruppe, die ihnen nach landeskirchlichem Recht zusteht, erhalten, so gilt Absatz 3 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Beamtin oder Beamter im sonstigen öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären.

(7) Haben Pfarrerrinnen oder Pfarrer aus einem Dienst nach § 24 Absatz 1 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 3 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Dienst nach § 24 Absatz 1 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären. Dies gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend.

(8) Bei Anwendung des § 5 Absatz 2 BeamtVG ist für wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte oder im Amt verstorbene Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten haben, diese Besoldungsgruppe maßgebend.

### § 16

#### (zu § 28, 56 Absatz 3 Nr. 1 BVG-EKD) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG steht bei Pfarrerrinnen und Pfarrern der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Vikarin oder Vikar, als Pfarrerrin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), als Pfarrerrin oder Pfarrer auf Lebenszeit, als Predigerin oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in eine diesen Dienstverhältnissen entsprechende Tätigkeit gleich.

(2) Bei Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG stehen bei Pfarrerrinnen und Pfarrern die Freistellung ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Satz 1 gilt entsprechend für Kirchenbeamtinnen als frühere Pfarrerrinnen und Kirchenbeamte als frühere Pfarrer.

(3) Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gemäß § 12 des BeamtVG erfolgt von Amts wegen. Bei Verzögerung des Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen können bei Pfarrerrinnen und Pfarrern für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monate berücksichtigt werden. Andere Ausbildungszeiten, die bei der Berufung zur Pfarrerrin oder zum Pfarrer als Ersatz für die vorgeschriebene Hochschulausbildung anerkannt worden sind, können ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berück-

sichtigt werden. Wird für die Berufung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten eine theologische Ausbildung vorausgesetzt, so werden bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten die gleichen Ausbildungszeiten wie bei einer Pfarrerrin oder einem Pfarrer berücksichtigt.

(4) Für die Anwendung des § 85 Absatz 1 und 4 BeamtVG gilt als Ausbildungszeit die Zeit des Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten. Hat sich das Studium durch abzulegende Sprachprüfungen über die Zeit nach Satz 1 verzögert, so sollen als Studienzeit berücksichtigt werden sechs sprachfreie Studiensemester und je zwei Studiensemester für Latein und Griechisch und ein Studiensemester für Hebräisch sowie bis zu sechs Monate Prüfungszeit. Die Berücksichtigung des Hochschulstudiums einschließlich der Prüfungszeit darf insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen.

### § 17

#### (zu §§ 28, 56 BVG-EKD) Ausländische Dienstzeiten

Im Ausland verbrachte Dienstzeiten, die nach § 11 BeamtVG oder nach § 28 Absatz 2 BVG-EKD als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, dürfen nur berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung ergeben würde als die in § 55 Absatz 2 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze.

### § 18

#### (zu § 29 Absatz 2 BVG-EKD) Minderung des Ruhehaltes

(1) § 14 Absatz 3 BeamtVG findet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Anwendung.

(2) § 14 Absatz 3 BeamtVG findet keine Anwendung

1. auf Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes bzw. § 67 Absatz 1 Nr. 1 KBG.EKD die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerrinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,
2. auf Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
3. auf Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 88 Absatz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 67 Absatz 1

Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen.

(4) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen.

(5) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 BeamtVG 40 Jahre überschreitet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend.

### **§ 19 (zu § 32 BVG-EKD) Versorgungszuschläge**

Abweichend von §§ 50a bis 50e BeamtVG finden die §§ 59 bis 62 LBeamtVG NRW entsprechend Anwendung.

### **§ 20 (zu §§ 35 bis 39 BVG-EKD) Anrechnung von Renten**

(1) Die Anwendung der §§ 35 und 38 BVG-EKD wird ausgeschlossen.

(2) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, unbeschadet der Regelung des § 55 des BeamtVG über das Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Renten in voller Höhe angerechnet.

(3) Der Kinderzuschuss nach § 270 und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 2.

### **§ 21 (zu § 46 BVG-EKD) Übergangbestimmungen**

(1) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Zahlung von Familienzuschlag gem. § 10 Absatz 8 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

oder gemäß § 4 Absatz 3 Satz 4 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung jeweils in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung oder nach § 40 Absatz 1 Nr. 4 Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) in der am 30. Juni 2016 geltenden Fassung bestanden hat, finden diese Vorschriften auf den bestehenden Anspruch auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter Anwendung.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, denen am 29. Februar 2008 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zustand, erhalten dieses weiter.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, denen am 31. Dezember 2006 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zustand, erhalten dieses weiter. Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen endet mit Erreichen der 10. Stufe. Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer bereits die 11. oder 12. Stufe der Besoldungsgruppe A 14 erreicht haben, erhalten sie diese Besoldung weiter.

(4) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vor der Berufung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden haben, sofern sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im kirchlichen Dienst waren.

(5) Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind die in einem außerkirchlichen inländischen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis hauptberuflich verbrachten Zeiten ruhegehaltfähig. Dies gilt auch, wenn keine Versorgungslastenteilung vereinbart wurde.

(6) Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter dieses Gesetz fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften der PfBVO bzw. der KBVO in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind. Soweit in den Übergangbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.

(7) Beim Zusammentreffen eines Ruhegehaltes mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzehalten im Sinne des

§ 53 BeamtVG bemisst sich die Höchstgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 10a des AG PfdG.EKD der Evangelischen Kirche von Westfalen oder vergleichbarer Folgevorschriften nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt wurden, nach § 53 Absatz 2 Nr. 3 BeamtVG. Dies gilt entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer nach Satz 1, die vor dem 1. März 2009 in den Ruhestand versetzt worden sind, wenn sie nach dem 28. Februar 2009 eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen haben oder aufnehmen.

## § 22 (zu § 48 Absatz 1 BVG-EKD) Altersgeld

Das Altersgeldgesetz des Bundes, die §§ 48 bis 55 BVG-EKD und sonstige Bestimmungen über das Altersgeld finden keine Anwendung.

### Besondere Bestimmungen

## § 23 Waisengeld

Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Absatz 2 BeamtVG von Amts wegen gezahlt.

## § 24 Dienste in Einrichtungen und Werken

(1) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer oder einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann die Landeskirche Versorgung nach dem BVG-EKD zusichern, soweit sie von ihr zu tragen ist. Voraussetzung ist, dass zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst die Person tritt, eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, nach der die Landeskirche die Stelle der Pfarrerin oder des Pfarrers bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte anschließt und der Anstellungsträger sich verpflichtet, die an die Versorgungskasse zu entrichtenden Stellenbeiträge zu tragen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bezüge der Pfarrerin oder des Pfarrers oder der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten entsprechend dem Besoldungsrecht nach diesem Gesetz geregelt werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Pfarrerinnen oder Pfarrer einer Anstaltskirchengemeinde, denen Leitungsaufgaben der Anstalt übertragen sind, hinsichtlich der über die Dienstbezüge als Anstaltskirchengemeindepfarrerin oder -pfarrer hinausgehenden Bezüge entsprechend, wenn die Anstalt sich verpflichtet, die Stellenbeiträge für die höheren Bezüge zu tragen.

(3) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Pfarrerinnen und Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

(4) Nimmt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1, 2 oder 3 einen pfarramtlichen Dienst in der Landeskirche auf, aus dem ihr oder ihm nur niedrigere Bezüge zustehen als zuletzt aus dem anderen Dienst, findet § 15 Absatz 3 Satz 1, 3 und 5 entsprechend Anwendung.

## § 25 Anpassung von Zulagen

Der Abschnitt II der Anlage wird von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland im Abstand von in der Regel drei Jahren überprüft und angepasst.

### Anlage Abschnitt I

Ephoralzulage (§ 8 Absatz 6 AG.BVG-EKD)

In der Evangelischen Kirche im Rheinland:

Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweiligen Stufe.

In der Evangelischen Kirche von Westfalen:

Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe. Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz sowie Assessorinnen und Assessoren in Kirchenkreisen mit mehr als 100.000 Gemeindegliedern erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.

In der Lippischen Landeskirche:

Die Zulage für die Superintendentinnen und Superintendenten beträgt monatlich 438,86 Euro.

### Abschnitt II

Die Zulage nach § 11 AG.BVG-EKD beträgt monatlich 321,00 Euro.

**Artikel 4**  
**Änderung des Ausführungsgesetzes**  
**zum Pfarrdienstgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – AG PfDG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 18. April 2013 (KABl. 2013 S. 78, 270), wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird ein neuer § 9a (zu § 35 Absatz 2) eingefügt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

„Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75 % im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“

**Artikel 5**  
**Änderung des Ausführungsgesetzes**  
**zum Kirchenbeamtenengesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 16. November 2006 (KABl. 2006 S. 290), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD vom 16. Mai 2013 (KABl. 2013 S. 102, 270), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a (zu §§ 27a Absatz 2, 54 Absatz 3 Satz 3) eingefügt:

„Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75 % im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“

**Artikel 6**  
**Änderung der Ordnung**  
**über die Besoldung und Versorgung**  
**der Prediger**

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 23. Oktober 2014 (KABl. 2014 S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:  
Das Grundgehalt entspricht in seiner Höhe dem Grundgehalt von Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst. Predigerinnen oder Prediger, die eine Pfarrstelle verwalten, erhalten ein Grundgehalt entsprechend Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit.
3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:  
Predigerinnen und Prediger erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage entsprechend § 12 des Ausführungsgesetzes zum BVG-EKD (AG.BVG-EKD).
4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:  
Bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe findet § 2 Absatz 2 AG.BVG-EKD keine Anwendung.
5. § 7 wird gestrichen
6. § 8 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „für das Land Nordrhein-Westfalen“ werden gestrichen.
7. § 9 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 werden die Worte „für das Land Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.  
In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „für das Land Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.  
In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
8. § 10 wird gestrichen.
9. Die Anlagen werden gestrichen.

**Artikel 7**  
**Inkrafttreten**

Artikel 1 und 7 dieses Kirchengesetzes treten sofort in Kraft. Die Artikel 2 bis 6 treten an dem Tag in Kraft, den der Rat der EKD für das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes für die Evangelische Kirche von Westfalen bestimmt.

Bielefeld, 17. November 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L. S.)                      Henz                      Dr. Kupke

**Gesetzesvertretende Verordnung**  
**zur Änderung des Besoldungs-**  
**und Versorgungsrechts**  
**der Pfarrerinnen und Pfarrer**  
**sowie der Kirchenbeamtinnen**  
**und Kirchenbeamten**

**Vom 15. Dezember 2016**

Auf Grund der Artikel 120 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

### Artikel 1 Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. die vermögenswirksame Leistung,“
2. Teil II Abschnitt 7 (mit § 11) wird aufgehoben.
3. § 14 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 16 Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„3. die vermögenswirksame Leistung.“
5. In § 16 Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „eine jährliche Sonderzahlung und“ gestrichen
6. § 16 Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.
7. In § 21 PfBVO wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Bei Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG NRW wird anstelle der dort genannten Faktoren der Faktor 0,9756 angewandt. Nur für die Berechnung der Mindestversorgung gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 LBeamtVG NRW auf Grundlage der Besoldungsgruppe A 5 wird der Faktor 0,95238 angewandt.“
8. Teil III Abschnitt 9 (mit § 35) wird aufgehoben.

### Artikel 2 Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird ein neuer § 6a mit folgendem Inhalt eingefügt:

#### „§ 6a

Bei Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG NRW werden anstelle der dort genannten Faktoren folgende Faktoren angewandt:

1. in den Besoldungsgruppen  
von A 2 bis A 6: 0,95238,
2. in den Besoldungsgruppen  
A 7 und A 8: 0,96385,
3. in den übrigen Besoldungsgruppen: 0,9756.“
2. Teil IV (mit § 23 KBVO) wird gestrichen.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, 15. Dezember 2016

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Dr. Kupke  
Az.: 350.111, 350.112, 350.211

### Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Vom 15. Dezember 2016

Auf Grund von § 9 Absatz 4 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

#### § 1

#### Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Verordnung über die Dienstwohnung der Pfarrfrauen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV) vom 16. Dezember 1999 (KABl. S. 261) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird das Wort „Bruttodienstbezug“ durch das Wort „Dienstwohnungsmessbetrages“ ersetzt.
  - b) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Zur Ermittlung des Dienstwohnungsmessbetrages werden das monatliche Grundgehalt und die Zulagen mit dem Faktor 0,9756 vervielfältigt.“
  - c) Nach Satz 4 wird Satz 5 mit folgendem Inhalt eingefügt:  
„Hinzu kommt der mit dem Faktor 0,9641 vervielfältigte Familienzuschlag für Verheiratete mit zwei Kindern (ohne Berücksichtigung der Konkurrenzregeln).“
2. Die Anlage II wird wie folgt geändert:  
Im Tabellenkopf werden die Wörter „monatlicher Bruttodienstbezug“ durch das Wort „Dienstwohnungsmessbetrag“ ersetzt.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, 15. Dezember 2016

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Dr. Kupke  
Az.: 350.111, 350.112, 350.211

**Verordnung  
zur Änderung  
verschiedener Rechtsnormen  
auf Grund der Bildung eines  
gemeinsamen Diakonischen Werkes  
Rheinland-Westfalen-Lippe**

Vom 24. September 2015

Die Kirchenleitung hat auf Grund der Änderung des Diakoniegesetzes und der Bildung des gemeinsamen Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. die folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Jugendkammerordnung**

Die Ordnung der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2005 (KABl. 2005 S. 287) wird wie folgt geändert:

Im § 3 Absatz 5 werden die Worte „des Diakonischen Werkes der EKvW“ durch die Worte „des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

**Artikel 2  
Änderung der Zuordnungsverordnung**

Die Verordnung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. Dezember 2007 (KABl. 2007 S. 423) wird wie folgt geändert:

1. Im Vorspruch wird „§ 11“ durch „§ 13“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Absatz 2 werden die Worte „das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der inneren Mission – e. V. (DW.EKvW)“ durch die Worte „das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (Diakonisches Werk)“ ersetzt.
  - b) Im Absatz 3 wird „DW.EKvW“ durch die Worte „Diakonisches Werk“ ersetzt.
3. Im § 4 Absatz 2 Buchstabe b wird „DW.EKvW“ durch die Worte „Diakonischen Werkes“ ersetzt.

**Artikel 3  
Änderung  
der Datenschutzdurchführungsverordnung**

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 18. September 2003 (KABl. 2003 S. 258), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 18. Juni 2015 (KABl. 2015 S. 139), wird wie folgt geändert:

In Anlage 3 zu § 9 werden unter dem Stichwort „Exemplar an“ die Worte „der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V.“ durch die Worte „Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. in Kraft tritt. Die Kirchenleitung stellt das Inkrafttreten durch Verordnung fest.

Bielefeld, 24. September 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke  
Az.: 242.00/02

**Verordnung  
über das Inkrafttreten  
des Kirchengesetzes  
zur Neufassung des Kirchengesetzes  
über die Ordnung  
der diakonischen Arbeit  
in der Evangelischen Kirche  
von Westfalen sowie  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über rechtsfähige Evangelische  
Stiftungen des bürgerlichen Rechts  
und der Verordnung zur Änderung  
verschiedener Rechtsnormen  
auf Grund der Bildung des  
gemeinsamen Diakonischen Werkes  
Rheinland-Westfalen-Lippe**

Vom 15. Dezember 2016

Das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 19. November 2015 (KABl. 2016 S. 55) und die Verordnung zur Änderung verschiedener Rechtsnormen auf Grund der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe vom 24. September 2015 (KABl. 2016 S. 493) treten am 2. September 2016 in Kraft.

Bielefeld, 15. Dezember 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Conring  
Az.: 230.11

## Vierte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 17. November 2016

Die Landessynode beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 346), wie folgt zu ändern:

### § 1

#### Änderung der Geschäftsordnung

§ 20 Absatz 3 wird aufgehoben.

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L. S.)            Henz                    Dr. Kupke

Az.: 061.11

## Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt

**Landeskirchenamt**                    Bielefeld, 15.12.2016  
Az.: 062.40

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2016 hat die Kirchenleitung die Nr. 1 der Anlage zur Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 19. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 105), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 21. Mai 2015 (KABl. 2015 S. 149), wie folgt neu gefasst:

„1. Die Aufgaben gemäß § 11 Nr. 1 Buchstaben c und d und Nr. 2 Buchstabe a des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2015 (KABl. 2016 S. 55).“

Bielefeld, 15. Dezember 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L. S.)            Dr. Kupke                    Dr. Conring

Az.: 062.40

## Durchführungsbestimmungen zu §§ 32, 33, 69 und 147 Verwaltungsordnung Doppische Fassung

Vom 13. Dezember 2016

Auf Grund von § 146 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen Doppische Fassung vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317) erlässt das Landeskirchenamt folgende Durchführungsbestimmungen:

### 1. Zu § 32 und § 33 Verwaltungsordnung Doppische Fassung

(1) Der kirchliche Grundbesitz ist unter Beachtung des Umweltschutzes wirtschaftlich zu nutzen und zu pflegen. Den Erfordernissen des Boden-, Landschafts- und Naturschutzes ist Rechnung zu tragen. Moore, Sümpfe, Bäche und sonstige Feuchtgebiete sowie Heiden und Trockenrasen sind in naturnahem Zustand zu belassen.

(2) Klärschlämme sowie Abwässer, Kompost aus öffentlichen Kompostierungsanlagen und Fäkalien dürfen auf die Pachtgrundstücke nicht aufgebracht werden.

(3) Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut soll auf die Pachtflächen nicht aufgebracht werden. Es wird empfohlen, in die Pachtverträge entsprechende Regelungen aufzunehmen.

(4) Die kirchlichen Grundeigentümer können extensive Landbewirtschaftung im Einvernehmen mit den Pächtern fördern. In die Pachtverträge sind entsprechende Regelungen aufzunehmen. Der Pachtzins kann entsprechend der Nutzungsintensität bzw. unter Berücksichtigung der Förderung durch Dritte angepasst werden. Es ist festzulegen, wer die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen kontrolliert.

### 2. Zu § 69 Verwaltungsordnung Doppische Fassung

#### 1. Zu § 69 Absatz 2 VwO.d

Buchstabe a gilt nicht für folgende Rücklagenentnahmen:

- Tilgungsrücklage,
- Rücklagen nach § 133 VwO.d,
- Bürgschaftssicherungsrücklage.

Entsprechendes gilt auch für Rückstellungen im Sinne des § 137 VwO.d.

#### 2. Zu § 69 Absatz 3 Verwaltungsordnung Doppische Fassung

Die Untersuchung nach Satz 6 Nr. 4 sollte Angaben enthalten über:

1. Grundstücksgröße
2. Gebäudeart und -größe
3. Konstruktion

4. Nutzung/Auslastung
5. Haustechnik
6. Ausstattungsmerkmale
7. Jährliche Betriebs- und Unterhaltungskosten
8. Gebäude- und Grundstückswert
9. Rechts- und Wertlage (Widmung, dingliche Lasten, Denkmalschutz usw.)

Bezüglich des Haushaltssicherungskonzeptes und der in Absatz 3 genannten Pflichtanlagen wird auf die entsprechenden Muster verwiesen.

3. Zu § 69 Absatz 4 Verwaltungsordnung Doppische Fassung

Aufgabenkritik ist ein selbstständiger Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes. Die Aufgabenkritik soll auch isoliert als Maßnahme einer zukunftsorientierten Finanzplanung durchgeführt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für ein Haushaltssicherungskonzept noch nicht vorliegen.

Das Haushaltssicherungskonzept benennt die Ergebnisse der Aufgabenkritik mit konkreten Einnahmen und Ausgaben.

4. Zu § 69 Absatz 5 Verwaltungsordnung Doppische Fassung

Bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes befindet sich die kirchliche Körperschaft in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 83 Absatz 3 VwO.d. Im Falle der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unterliegt die gesamte Finanz- und Haushaltswirtschaft den Bedingungen des § 69 VwO.d. Das gilt auch für Investitionsvorhaben.

3. **Zu § 147 Absatz 2 Verwaltungsordnung Doppische Fassung**

Die Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement erfolgt auf Beschluss des Kreissynodalvorstandes für den gesamten Kirchenkreis mit allen Kirchengemeinden und Verbänden inklusive deren Einrichtungen einheitlich. Für kreiskirchliche Verbände gilt Satz 1 entsprechend. Kirchenkreise mit gemeinsamer Verwaltung sollen die Umstellung miteinander abstimmen und harmonisieren.

4. **Die Durchführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.**

Bielefeld, 13. Dezember 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 900.50

## Bewertung der Personalunterkünfte

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 29.11.2016

Az.: 350.58

### Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2017

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 4 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert verbleibt gemäß § 2 Absatz 3 SvEV vom 1. Januar 2016 unverändert bei 223 Euro monatlich. Auf dieser Grundlage gelten ab 1. Januar 2017 die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge fort.

## Arbeitsrechtsregelungen

### Kirchliches Arbeitsrecht

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 16.11.2016

Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 9. November 2016 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

### I. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Evangelischen Kliniken Gelsenkirchen GmbH in Gelsenkirchen Vom 9. November 2016

#### § 1

##### Vorübergehende Maßnahmen

(1) Mit Dienstvereinbarung vom 14. Oktober 2016 hat die Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kliniken Gelsenkirchen GmbH in Gelsenkirchen eine Dienstvereinbarung nach § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD auf der

Grundlage der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende – BSO abgeschlossen.

Durch diese Arbeitsrechtsregelung wird die Dienstvereinbarung vom 14. Oktober 2016 gemäß § 6 Absatz 3 Satz 4 BSO wirksam.

(2) Die Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende – BSO findet in den Jahren 2017 und 2018 in der Einrichtung keine Anwendung.

### § 3

#### Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 9. November 2016 in Kraft.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt wie folgt außer Kraft:

- a) § 1 Absatz 1 am 31. Dezember 2017
- b) § 1 Absatz 2 am 31. Dezember 2018

Dortmund, 9. November 2016

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Riedel

### II.

#### Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Kinderheimat im Verein für Mission und Diakonie e. V. in Neukirchen-Vluyn mit Sitz in Burbach Vom 9. November 2016

### § 1

#### Vorübergehende Maßnahme

(1) Zur Sicherung der Arbeitsplätze in der Kinderheimat im Verein für Mission und Diakonie e. V. in Neukirchen-Vluyn mit Sitz in Burbach wird die Jahressonderzahlung im Jahr 2016 in Höhe von 50 % der sich nach § 19 BAT-KF bzw. § 19 MTArb-KF ergebenden Beträge gezahlt.

(2) Der Rest der einbehaltenen Jahressonderzahlung wird spätestens am 30. Juni 2017 ausgezahlt, sofern nicht die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe durch eine Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt.

(3) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen worden ist. Sie gilt auch nicht für Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung im Arbeitsvertrag bis zum 30. Juni 2017 ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 9. November 2016 in Kraft.

Dortmund, 9. November 2016

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Riedel

### III.

#### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF Vom 9. November 2016

### § 1

#### Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 10. Mai 2016, wird wie folgt geändert:

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

Die Berufsgruppe 1.3 – Kirchenmusikerinnen – wird wie folgt gefasst:

#### „1.3 Kirchenmusikerinnen

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
1.	Kirchenmusikerinnen ohne Befähigungsnachweis	2
2.	Kirchenmusikerinnen mit Befähigungsnachweis <sup>1</sup>	4
3.	Kirchenmusikerinnen mit einer für die Ausübung der kirchenmusikalischen Tätigkeit förderlichen musikalischen Qualifizierung, die über den Anforderungen des Befähigungsnachweises liegt	5
4.	Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung (C-Kirchenmusikerinnen) in C-Kirchenmusikerstellen <sup>1, 2, 3</sup>	6
5.	Kirchenmusikerinnen mit B-Examen, B-Diplom oder Bachelor Kirchenmusik (B-Kirchenmusikerinnen) in B- oder A-Kirchenmusikerstellen <sup>4, 5, 6</sup>	11

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe	
6.	Kirchenmusikerinnen		5
	a) mit A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik (A-Kirchenmusikerinnen) in B-Kirchenmusikerstellen <sup>4, 5, 6</sup>	12	5 Wird gleichzeitig die Tätigkeit als Kreiskantorin wahrgenommen, erhält die Kirchenmusikerin eine Zulage in Höhe von 8 % der Entgeltgruppe 14, Stufe 1. § 18 BAT-KF findet keine Anwendung.
	b) mit B-Examen, B-Diplom oder Bachelor Kirchenmusik (B-Kirchenmusikerinnen) in B-Kirchenmusikerstellen mit besonderer Bedeutung <sup>5, 6, 7</sup>	12	6 Die Einstufung in die Stufe 4 erfolgt nach 4 Jahren in Stufe 3.
7.	Kirchenmusikerinnen		7 B-Kirchenmusikerstellen mit besonderer Bedeutung erfordern:
	a) mit A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik (A-Kirchenmusikerinnen) in A-Kirchenmusikerstellen <sup>5, 6, 8</sup>	13	- überdurchschnittliche künstlerische Anforderungen im instrumentalen und vokalen Bereich,
	b) in der Tätigkeit von Landesposaunenwartinnen <sup>6</sup>	13	- übergemeindliche Ausstrahlung der künstlerischen Tätigkeit,
8.	Kirchenmusikerinnen mit A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik (A-Kirchenmusikerinnen) in A-Kirchenmusikerstellen mit besonderer Bedeutung <sup>5, 6, 9</sup>	14	- Zusammenarbeit mit örtlichen Kulturträgern oder die Beratungstätigkeit auf übergemeindlicher Ebene in Fachfragen oder Koordinierungsaufgaben im Kirchenkreis,
			- Multiplikatorenfunktion auf übergemeindlicher Ebene,
			- Fortbildungsangebote für nebenamtlich Tätige, Nachwuchsförderung und Unterrichtstätigkeit,
			- Gewinnung, Förderung und fachliche Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender.

#### Anmerkungen:

- Hat die Kirchenmusikerin lediglich für eine oder mehrere Fachrichtungen die C-Prüfung abgelegt und wird sie mit mehr als der Hälfte ihrer Arbeitszeit in dem Bereich beschäftigt, für die sie die C-Prüfung nicht abgelegt hat, so ist sie eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert. Dies gilt für Kirchenmusikerinnen mit Befähigungsnachweis sinngemäß.
- Das Tätigkeitsmerkmal ist erfüllt, wenn überwiegend eine gottesdienstbezogene Tätigkeit ausgeübt wird.
- Werden in Einzelfällen Kirchenmusikerinnen mit A-Examen, A-Diplom, Master Kirchenmusik oder B-Examen, B-Diplom, Bachelor Kirchenmusik (A- oder B-Kirchenmusikerinnen) in C-Kirchenmusikerstellen beschäftigt, sind sie eine Entgeltgruppe höher eingruppiert.
- Das Tätigkeitsmerkmal ist erfüllt, wenn die musikalisch qualifizierte Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes im kantoralen, instrumentalen oder organisatorischen Bereich selbstständig geplant, durchgeführt und in künstlerischer Weise verantwortet wird. Hierunter fallen insbesondere Aufführungen von Werken mittleren Schwierigkeitsgrades.  
Dieses Tätigkeitsmerkmal bedingt künstlerische Leistungen in allen Gottesdienstformen sowie Fähigkeiten im musikalisch-gemeindebezogenen Vermittlungsbereich. Die Tätigkeit umfasst musikalische Veranstaltungen, die auf die Gemeindeebene ausstrahlen. Eingeschlossen ist zudem die elementare Nachwuchsförderung und Gewinnung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der musikalisch geprägten Gemeindegemeinschaft.

- Das Tätigkeitsmerkmal ist erfüllt, wenn die Ausübung des gesamten kirchenmusikalischen Dienstes hohen künstlerischen Maßstäben gerecht wird und eine regionale Wirksamkeit gegeben ist. Dazu gehört die regelmäßige Darstellung des großen kirchenmusikalischen Repertoires in Gottesdiensten und Konzerten.  
Das Tätigkeitsmerkmal setzt zudem bedeutende künstlerische Leistungen im instrumentalen und vokalen Bereich an einer regional bedeutsamen Stelle voraus. Eine Stelle ist dann regional bedeutsam, wenn die damit verbundene kirchenmusikalische Tätigkeit über den Bereich eines Kirchenkreises oder einer Großstadt ausstrahlt. Es finden regelmäßige Aufführungen anspruchsvoller Werke des großen kirchenmusikalischen Repertoires in stilistischer Bandbreite statt.  
Die kirchenmusikalische Tätigkeit hat regionale Ausstrahlung. Die Tätigkeit schließt die Zusammenarbeit mit örtlichen und regionalen Kulturträgern (ggf. einschließlich Tourismus) sowie die Beratungstätigkeit auf regionaler Ebene – Fachfragen oder Koordinationsaufgaben – im Kirchenkreis ein.  
Die Tätigkeit hat einen musikalischen Schwerpunkt in projektbezogenen regionalen Angeboten oder in der Multiplikatorenfunktion. Fortbildung

dungsangebote für hauptamtlich Tätige, regionale Nachwuchsförderung und Mitarbeit im kirchenmusikalischen Ausbildungsbereich sind ergänzende Tätigkeitsmerkmale.

- 9 A-Kirchenmusikerstellen mit besonderer Bedeutung erfordern:
- herausragende künstlerische Anforderungen im instrumentalen und vokalen Bereich,
  - überregional bedeutsame Ausstrahlung der künstlerischen Tätigkeit,
  - intensive Pflege gottesdienstbezogener und konzertanter Musik,
  - regelmäßige Aufführungen des großen kirchenmusikalischen Repertoires in vielseitiger stilistischer Bandbreite auf der Grundlage von musikwissenschaftlichen Standards,
  - kontinuierliche Orgel- und/oder Konzertzyklen, auch mit (internationalen) Gästen sowie projektbezogene Arbeit auch mit renommierten Ensembles,
  - intensive Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Organisationsaufgaben (Veranstaltungsplanung, Konzeptentwicklung, Finanzierung etc.),
  - Nachwuchsgewinnung zur Aufrechterhaltung des kirchenmusikalischen Spektrums,
  - Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Kulturträgern sowie Beratungstätigkeit auf übergemeindlicher Ebene in Fachfragen oder Koordinationsaufgaben im Kirchenkreis.

## § 2

### Übergangsregelungen

(1) Die Mitarbeitenden sind gemäß § 10 BAT-KF in einer Entgeltgruppe eingruppiert.

(2) Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2017 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2016, erfolgt die Stufenfestsetzung wie folgt:

Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Dezember 2016 zustehenden Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Dezember 2016 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. Bei Teilzeitmitarbeitenden wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitmitarbeitenden bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 18 BAT-KF berechnet.

Für Mitarbeitende, die nicht für alle Tage im Dezember 2016 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

Die Mitarbeitenden werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet, mindestens jedoch der Stufe, der sie bei einer Neueinstellung zugeordnet worden wären. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die oder der Mitarbeitende neu eingruppiert ist, wird die oder der Mitarbeitende einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.

Mitarbeitende, die einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet wurden, steigen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächsthöhere Stufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht hätten, in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf. Mitarbeitende, die am 31. Dezember 2016 der Endstufe oder einer individuellen Endstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet sind, steigen am 1. Januar 2020 in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf.

Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgelterhöhungen um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; das Entgelt einer individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(3) Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2017 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2016, bestimmt sich das Entgelt nach der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe. § 13 Teil A Absatz 3 BAT-KF findet Anwendung. Das Entgelt nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

Für Mitarbeitende nach Satz 1, die am 1. Juli 2007 nach der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF vom 22. Oktober 2007/21. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung übergeleitet wurden, gelten die Übergangsregelungen fort.

(4) Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2016 das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe oder einer individuellen Endstufe erhalten, höhergruppiert, gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend.

Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2016 das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Entgelts der individuellen Zwischenstufe liegt, jedoch nicht weniger als bei einer Neueinstellung. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend.

(5) Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe oder einer individuellen Endstufe steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 12 Absatz 1 BAT-KF gleich.

**§ 3****Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dortmund, 9. November 2016

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Riedel

**IV.**

**Arbeitsrechtsregelung  
über die weitere Anwendung  
der Arbeitsrechtsregelung  
für Integrationsprojekte**

Vom 9. November 2016

**§ 1**

**Anwendung der Arbeitsrechtsregelung  
für Integrationsprojekte**

Die nachfolgend genannten Integrationsunternehmen wenden auf Grundlage der Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte vom 23. November 2011 abweichend von den Bestimmungen des BAT-KF – mit Ausnahme von § 24 BAT-KF – branchenübliche, regional geltende tarifvertraglich geltende Regelungen an.

Nach Ablauf der befristeten Geltung der Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte vom 23. November 2011 wird ausschließlich für diese Unternehmen die weitere Anwendung der bis zum 31. Dezember 2016 angewendeten Regelungen unbefristet über den 31. Dezember 2016 hinaus erlaubt.

- fairDienst gGmbH der Kaiserswerther Diakonie, Alte Landstraße 179, 40489 Düsseldorf
- Liemer Lilie gGmbH, Alter Rintelner Weg 28, 33602 Lemgo
- Integrationshotel des Diakonischen Werkes gemeinnützige GmbH, Theobaldstraße 10, 54292 Trier
- Zug um Zug Rheinkauf gGmbH, Kempener Straße 135, 50733 Köln
- Grüntal gGmbH, Hünefeldstraße 14a, 42285 Wuppertal
- Noah gGmbH, Hephataallee 4, 41065 Mönchengladbach
- Neue Arbeit Mönchengladbach GmbH, Tomphecke 31, 41169 Mönchengladbach
- NAI Neue Arbeit Integrationsunternehmen Mönchengladbach GmbH, Tomphecke 31, 41169 Mönchengladbach
- Integrationsbetrieb Haseler Mühle GmbH, Haseler Mühle, 66539 Neunkirchen
- Ev. Integrationsbetriebe Schweicheln gGmbH, Herforder Straße 219, 32120 Hiddenhausen

- neue Arbeit Rhein-Wupper gGmbH in Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen
- Inklusio gemeinnützige GmbH, Annenstraße 118–122, 58453 Witten

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dortmund, 9. November 2016

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Riedel

## Satzungen / Verträge

### 15. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt  
Az.: 351.51

Bielefeld, 07.12.2016

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 19. November 2007 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 15. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

### 15. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

**§ 1****15. Änderung der Satzung**

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 25. September 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird Satz 7 gestrichen.
2. In § 4 Absatz 2 werden in Satz 3 die Worte „§ 6 Absatz 3“ durch die Worte „§ 6 Absatz 2“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„Das Beteiligungsverhältnis endet dann mit dem Ablauf des 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres.“
  - b) In Absatz 5 wird das Wort „förmlich“ gestrichen.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
  1. Absatz 1 erhält die folgende Fassung:  
„Nach Beendigung des Beteiligungsverhältnisses hat der ausgeschiedene Beteiligte an die Kasse einen finanziellen Ausgleich für die auf ihm lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband P, § 55 Absatz 1 Buchstabe a und Abrechnungsverband S, § 55 Absatz 1 Buchstabe c) zu erbringen.“
  2. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „ausscheidende“ durch das Wort „ausgeschiedene“ und werden die Worte „einen Monat“ durch die Worte „drei Monate“ ersetzt.
  3. In Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„Der Beteiligte kann seine Entscheidung zur Durchführung des Ausgleichs gesondert nach den Abrechnungsverbänden treffen.“
5. § 15a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „in Höhe des Barwerts“ werden durch die Worte „bestehend aus dem Barwert“ ersetzt.  
Das Wort „ihr“ wird durch das Wort „ihm“ ersetzt.  
Die Worte „dem Abrechnungsverband S“ werden durch die Worte „dem jeweiligen Abrechnungsverband“ ersetzt.  
Nach dem Wort „zahlen“ werden die Worte „, wobei der Ausgleichsbetrag für jeden Abrechnungsverband getrennt zu ermitteln ist“ eingefügt.
  - b) Hinter Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 oder die Voraussetzungen des § 1b Absatz 1 BetrAVG erfüllt ist.“
  - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 1 werden zu den Sätzen 4 und 5 des Absatzes 1.
  - d) In Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „im Abrechnungsverband S“ durch die Worte „im jeweiligen Abrechnungsverband“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „des Abrechnungsverbandes S“ durch die Worte „desselben Abrechnungsverbandes“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 Satz 1 wird vor dem Wort „Ausgleichsbetrag“ das Wort „jeweilige“ eingefügt, und es werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von drei Monaten“ ersetzt.
6. § 15b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:  
„Beginnend mit dem Zeitpunkt des ersten Tages nach Ausscheiden des Beteiligten hat dieser an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 zuzüglich eines jährlichen Amortisationsbetrages nach Absatz 3 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei vom Hundert des jährlichen Erstattungs- und Amortisationsbetrages zu leisten. Hierfür kann er einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren (Amortisationszeitraum) wählen. Nach Ablauf des in Satz 2 genannten Zeitraumes kann der ausgeschiedene Beteiligte eine Verlängerung des jeweiligen Amortisationszeitraums um bis zu zehn weitere Jahre unter Fortgeltung der in dieser Vorschrift genannten Konditionen verlangen.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Pflichtversicherung“ die Worte „(Abrechnungsverband P, § 55 Absatz 1 Buchstabe a und Abrechnungsverband S, § 55 Absatz 1 Buchstabe c)“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Amortisationsbeträge“ die Wörter „für den Abrechnungsverband P (§ 55 Absatz 1 Buchstabe a) und für den Abrechnungsverband S (§ 55 Absatz 1 Buchstabe c)“ und nach dem Wort „wird“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
  - d) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Kapitaldeckungsgrad“ die Worte „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
  - e) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „im Abrechnungsverband S“ durch die Worte „im jeweiligen Abrechnungsverband“ ersetzt.
  - f) In Absatz 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „Zinseszinsen“ die Worte „im jeweiligen Abrechnungsverband“ eingefügt und in Satz 2 die Worte „im Abrechnungsverband S“ durch die Worte „im jeweiligen Abrechnungsverband“ ersetzt.
  - g) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Amortisationsbeträge“ die Worte „für einen oder für beide Abrechnungsverbände“ und vor den Worten „aktuellen Berech-

- nungsparametern“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- h) In Absatz 5 Satz 3 und Satz 5 werden jeweils die Worte „im Abrechnungsverband S“ durch die Worte „im jeweiligen Abrechnungsverband“ ersetzt.
  - i) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „eine Schlussrechnung“ durch die Worte „für den Abrechnungsverband P (§ 55 Absatz 1 Buchstabe a) und den Abrechnungsverband S (§ 55 Absatz 1 Buchstabe c) jeweils eine eigene Schlussrechnung“ ersetzt und nach dem Wort „Verpflichtungen“ die Worte „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ und vor dem Wort „Guthaben“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
  - j) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Kapitaldeckungsgrad“ die Worte „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
  - k) In Absatz 8 Satz 3 werden nach dem Wort „Zahlungen“ die Worte „für einen Abrechnungsverband oder für beide“ und nach den Worten „Absatz 6“ die Worte „für den Abrechnungsverband/die Abrechnungsverbände“ eingefügt.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Buchstabe d aufgehoben.
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 „Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind und die deshalb nach Absatz 1 Buchstabe d in der vor dem 7. April 2016 geltenden Fassung von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen waren, können bei ihrem Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2017 schriftlich einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. <sup>2</sup>Die Pflichtversicherung beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht. <sup>3</sup>Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. <sup>4</sup>Wird bis zum 31. Dezember 2017 kein Antrag gestellt, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht endgültig.“
8. In § 33 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
9. In § 35 wird der bisherige Absatz 4 zum neuen Absatz 5 und folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
 „Die dem Zeitraum nach dem 31. Dezember 2001 zuzuordnenden sozialen Komponenten werden nur in der Deckungsrückstellung des Abrechnungsverbandes P (§ 55 Buchstabe a) berücksichtigt.“
10. In § 46 b Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „mittels eingeschriebenem Brief gegen Rückschein“ gestrichen.
11. In § 54 Satz 1 werden die Worte „§ 54“ durch die Worte „§ 124“ ersetzt und nach dem Klammersatz „(Anlageverordnung – AnlV)“ die Worte „gemäß § 235 Absatz 1 Nr. 10 VAG“ eingefügt.
  12. In § 58 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:  
 „<sup>1</sup>Über die Verwendung der in der Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellten Mittel entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. <sup>2</sup>Die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist dabei vorrangig zu berücksichtigen.“
  13. § 62 wird wie folgt geändert:
    - a) In § 62 Absatz 1 werden die Worte „4,8 vom Hundert“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2017 4,8 vom Hundert und ab dem 1. Januar 2018 5,6 vom Hundert“ ersetzt.
    - b) In § 62 Absatz 4 werden die Worte „zu einer Mindesthöhe von 2 vom Hundert von der nach § 34 Absatz 2 zugesagten Leistung abgewichen“ durch die Worte „zur Hälfte der sich aus Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 2 ergebenden Leistung abgesenkt“ ersetzt.
  14. In § 78 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 werden die Worte „, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen,“ durch die Worte „vor dem 1. Januar 2002“ ersetzt.
  15. § 79 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 Buchstabe b werden jeweils in den Sätzen 1 der Doppelbuchstaben aa und bb vor dem Wort „Ausscheiden“ die Worte „Zeitpunkt des ersten Tages nach“ eingefügt.
    - b) In Absatz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Satz 1 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.
    - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „Für einen vor dem 7. April 2016 ausgeschiedenen Beteiligten wird ein finanzieller Ausgleich für den Abrechnungsverband P nicht erhoben.“
  16. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:
    - a) § 1 wird wie folgt geändert:
      - i) In Satz 1 wird das Wort „ausscheiden“ durch das Wort „ausgeschiedenen“ und in Satz 3 das Wort „ausscheidender“ durch das Wort „ausgeschiedener“ ersetzt.
      - ii) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verpflichtungen“ die Worte „aus dem Abrechnungsverband S und/oder dem Abrechnungsverband P“ eingefügt.
      - iii) In Satz 3 werden nach dem Wort „Deckungsgrad“ die Worte „je Abrechnungsverband“ eingefügt.

- iv In Satz 4 werden nach dem Wort „Werte“ die Worte „des Abrechnungsverbandes S und/oder des Abrechnungsverbandes P“ eingefügt.
  - v Der Satz 5 mit seinen Unterpunkten 1 bis 4 wird gestrichen.
- b) Es wird ein neuer § 2 mit folgenden Wortlaut eingefügt:

### „§ 2 Begrifflichkeiten

(1) Es gilt für die in § 1 aufgeführten Positionen zum Stichtag:

- Die Bilanz-Deckungsrückstellung entspricht der jeweiligen Bilanzposition Deckungsrückstellung unter Passiva B.I. in den Abrechnungsverbänden S und P, allerdings ohne Berücksichtigung von verfallbaren Anwartschaften (Abrechnungsverbände S und P) und ohne Vorsorge für zukünftige soziale Komponenten (Abrechnungsverband P, § 35 Absatz 4). Die Bilanzposition Deckungsrückstellung unter Passiva B.I. enthält jeweils eine Verwaltungskostenrückstellung.
- Das Vermögen setzt sich zusammen aus der Summe der Bilanzpositionen Aktiva B. Kapitalanlagen und Aktiva D.II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand in den Abrechnungsverbänden S und P.
- Für den bilanziellen Barwert ausgeschiedener Beteiligter wird der Teil der Bilanzposition Deckungsrückstellung inklusive Verwaltungskostenrückstellung unter Passiva B.I. in den Abrechnungsverbänden S und P, der auf die versicherten Personen des ausgeschiedenen Beteiligten entfällt, zugrunde gelegt, allerdings ohne Berücksichtigung von verfallbaren Anwartschaften (Abrechnungsverbände S und P) und ohne Vorsorge für zukünftige soziale Komponenten (Abrechnungsverband P).
- Der individuelle Barwert wird berechnet wie die Deckungsrückstellung des ausgeschiedenen Beteiligten, die eine Verwaltungskostenrückstellung beinhaltet, allerdings mit den in § 4 aufgeführten Rechnungsgrundlagen.

(2) Unterscheidung individueller/bilanzieller Barwert:

1Beide Barwerte beruhen auf unterschiedlichen Rahmenbedingungen. 2Ein bilanzieller Barwert wird für eine Risikogemeinschaft errechnet, in welcher die Beteiligten gemeinsam für ungeplante Entwicklungen entstehen. 3Die hierfür verwendeten Rechnungsgrundlagen können bei veränderten

Rahmenbedingungen über eine Änderung des Technischen Geschäftsplanes angepasst werden. 4Die Berücksichtigung von entstehenden Risiken für die Beteiligtegemeinschaft ist damit jederzeit gewährleistet.

5Ein Beteiligter, welcher sich durch Kündigung aus dieser Risikogemeinschaft entfernt, trägt Risiken ab dem Zeitpunkt seines Ausscheidens nicht mehr mit. 6Es wird daher für den individuellen Barwert ein anderer Rechnungszins verwendet.

(3) Formeln individueller/bilanzieller Barwert:

1Die Formeln zur Berechnung des individuellen und bilanziellen Barwertes sind in den Anlagen 1 und 2 zu den Durchführungsvorschriften aufgeführt.“

- c) Es wird ein neuer § 3 mit folgenden Wortlaut eingefügt:

### „§ 3 Rechnungsgrundlagen für den bilanziellen Barwert

1Für den bilanziellen Barwert ausgeschiedener Beteiligter wird der Teil der Bilanzposition Deckungsrückstellung inklusive Verwaltungskostenrückstellung unter Passiva B.I. in den Abrechnungsverbänden S und P, der auf die versicherten Personen des ausgeschiedenen Beteiligten entfällt, zugrunde gelegt, allerdings ohne Berücksichtigung von verfallbaren Anwartschaften (Abrechnungsverbände S und P) und ohne Vorsorge für zukünftige soziale Komponenten (Abrechnungsverband P). 2Er wird mit folgenden Rechnungsgrundlagen berechnet, die im Technischen Geschäftsplan festgelegt sind:

(1) Biometrie

1Es werden für die Abrechnungsverbände S und P die Richttafeln 2005G von Klaus Heubeck mit Modifikationen verwendet. 2Es werden zehn Jahre Generationenverschiebung und 65 % der in den Richttafeln enthaltenen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten angesetzt.

(2) Rechnungszins

Zur Berechnung des Ausgleichsbetrags wird im Abrechnungsverband S ein Rechnungszins von 4,25 % und im Abrechnungsverband P ein Rechnungszins von 4 % zugrunde gelegt.

(3) Pensionierungsalter

1Als Pensionierungsalter wird die Altersgrenze von 63 angesetzt.

2Die geburtsjahrabhängige Anhebung der Altersgrenzen sowie auch der Altersgrenzen für die vorzeitige Inanspruchnahme von Leistungen (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wird bei der Bewertung durch Ansatz modifizierter Kürzungsfaktoren be-

rücksichtigt. <sup>3</sup>Vereinfachend werden dabei für die Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre), für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) und für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) jeweils einheitliche Kürzungsfaktoren (also 3,6 vom Hundert bzw. 7,2 vom Hundert) verwendet.

#### (4) Verwaltungskosten

<sup>1</sup>Es werden Verwaltungskosten in Höhe von 1,5 % im Abrechnungsverband S und 1,0 % im Abrechnungsverband P des Nettobarwertes des jeweiligen Abrechnungsverbandes in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Der Nettobarwert entspricht dem versicherungsmathematischen Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche ohne Verwaltungskosten des jeweiligen Abrechnungsverbandes mit den zuvor genannten Rechnungsgrundlagen.“

- d) Der bisherige § 2 wird § 4 mit folgendem Änderungen:
- i In Ziffer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „für die Abrechnungsverbände S und P“ eingefügt.
  - ii Ziffer 1 Satz 3 und 4 werden gestrichen.
  - iii In Ziffer 2 Satz 1 werden nach den Worten „66 vom Hundert“ die Worte „für die Abrechnungsverbände S und P“ eingefügt.
  - iv In Ziffer 3 Satz 1 wird das Wort „bisherige“ gestrichen und das Wort „65“ durch das Wort „63“ ersetzt.
  - v Nach Ziffer 3 wird folgende neue Ziffer 4 eingefügt:  
 „(4) Verwaltungskosten  
 Es werden Verwaltungskosten in Höhe von 1,5 % im Abrechnungsverband S und 1,0 % im Abrechnungsverband P des Nettobarwertes des jeweiligen Abrechnungsverbandes in Ansatz gebracht. Der Nettobarwert entspricht dem versicherungsmathematischen Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche ohne Verwaltungskosten des jeweiligen Abrechnungsverbandes mit den zuvor genannten Rechnungsgrundlagen.“
- e) Der bisherige § 3 wird zum neuen § 5 und wie folgt geändert:
- i In Satz 1 werden nach dem Wort „Kasse“ die Worte „aus der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband P, § 55 Absatz 1 Buchstabe a und Abrechnungsverband S, § 55 Absatz 1 Buchstabe c)“ eingefügt.
  - ii In Satz 1 wird das Wort „ausscheidender“ durch das Wort „ausgeschiedene“ und werden die Worte „§ 15 Absatz 2 Buchstabe b und c“ durch die Worte „§ 15b Absatz 2 Buchstabe b und c“ ersetzt.
  - iii In Satz 2 werden nach den Worten „bestimmte Deckungsgrad“ die Worte „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
- f) Der bisherige § 4 wird zum neuen § 6 und wie folgt geändert:
- i In Ziffer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Barwert“ die Worte „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
  - ii In Ziffer 1 Satz 6 wird das Wort „65“ durch das Wort „63“ ersetzt.
  - iii In Ziffer 1 Satz 9 werden jeweils nach den Worten „zukünftige individuelle Barwert“ und dem Wort „Vermögen“ die Worte „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
  - iv In Ziffer 1 Satz 11 werden nach den Worten „bestimmte Deckungsgrad“ die Worte „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
  - v In Ziffer 2 Satz 1 werden vor den Worten „in 20“ die Worte „für jeden Abrechnungsverband“ eingefügt.
  - vi In Ziffer 2 Satz 2 werden die Worte „Abrechnungsverband S“ durch die Worte „jeweiligen Abrechnungsverbandes“ ersetzt.
  - vii In Ziffer 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Guthaben“ die Worte „für den jeweiligen Abrechnungsverband“ eingefügt.
  - viii In Ziffer 3 Satz 2 werden die Worte „Abrechnungsverband S“ durch die Worte „jeweiligen Abrechnungsverband“ ersetzt.
  - ix In Ziffer 3 Satz 5 werden am Ende der Unterpunkte 1 und 2 nach dem Wort „Kapitalanlagen“ und am Ende des Unterpunktes 3 nach dem Wort „Vorjahr“ jeweils die Worte „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
  - x In Ziffer 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Barwert“ die Worte „je Abrechnungsverband“ eingefügt.
  - xi In Ziffer 4 werden jeweils in Satz 5 nach dem Wort „Vermögen“, in Satz 6 nach den Worten „vorhandene Deckungsgrad“, in Satz 7 nach den Worten „bilanzielle Barwert“ und in Satz 8 nach den Worten „(= A<sub>5</sub>)“ die

- Worte „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
- xii In Ziffer 4 Satz 9 werden die Worte „Abrechnungsverband S“ durch die Worte „jeweiligen Abrechnungsverband“ ersetzt.
- xiii In Ziffer 5 Satz 5 werden die Worte „Abrechnungsverband S“ durch die Worte „jeweiligen Abrechnungsverband“ ersetzt.
- xiv In Ziffer 6 werden in Satz 3 nach dem Wort „Guthaben“ und in Satz 5 nach dem Wort „Deckungsgrad“ die Worte „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
- xv In Ziffer 6 Satz 6 werden die Worte „Abrechnungsverband S“ durch die Worte „jeweiligen Abrechnungsverband“ ersetzt.
- xvi In Ziffer 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Schlussrechnung“ die Worte „für den jeweiligen Abrechnungsverband“ eingefügt.
- xvii In Ziffer 7 werden in Satz 2 und in Satz 5 nach den Worten „individuelle Barwert“, in Satz 5 nach dem Wort „Vermögen“, in Satz 6 nach dem Wort „Deckungsgrad“ und in Satz 8 nach dem Wort „Guthaben“ jeweils die Worte „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
- xviii In Ziffer 7 wird in Satz 7 vor den Worten „bilanzielle Barwert“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
- ixx In Ziffer 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausgleichsbetrag“ die Worte „für einen oder beide Abrechnungsverbände“ und vor den Worten „eine Verlängerung“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- xx In Ziffer 8 Satz 1 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.
- xxi In Ziffer 8 werden in Satz 5 und Satz 16 nach dem Wort „Barwert“ und nach dem Wort „Vermögen“ jeweils die Worte „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
- xxii In Ziffer 8 werden in Satz 7 und Satz 18 nach den Worten „bilanzielle Barwert“ jeweils die Worte „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
- xxiii In Ziffer 8 werden in Satz 10 nach dem Wort „Durchschnittsverzinsung“, in Satz 13 nach dem Wort „Bestand“ und in Satz 19 nach dem Wort „Guthaben“ jeweils die Worte „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.

g) Nach dem neuen § 6 werden folgende neue Anlagen des Anhangs 1 eingefügt:

i Folgende neue Anlage 1 wird nach § 6 eingefügt:

**„Berechnung des individuellen und bilanziellen Barwertes**

Es sei

x	das versicherungstechnische Alter des Versicherten am Bilanzstichtag
PA	das angenommene rechnungsmäßige Pensionierungsalter (Alter 63)
AL	die Summe der bis zum Stichtag erworbenen Versorgungspunkte, multipliziert mit $48 = 4 * 12$
$R_{x+j}$	die Höhe der im Alter $x+j$ maßgebenden Rente bei Invalidität (ohne Berücksichtigung von Zurechnungszeiten) bzw. für $x+j = PA$ die Höhe der Altersrente, jeweils entsprechend dem zum Bilanzstichtag erreichten Stand,
$W_{x+j}$	die im Alter $x+j$ maßgebende Witwen-/Witwerrente, wobei $W_{x+j}$ bestimmt ist durch das Geburtsjahr des Versicherten und die Rente $R_{x+j}$ :
	$W_{x+j} = 0,55 * R_{x+j}$ für Versicherte mit Geburtsjahr ab 1962 bzw.
	$W_{x+j} = 0,60 * R_{x+j}$ sonst.

$R_{x+j}$  ergibt sich gemäß der gesetzlichen Regelaltersgrenze und Kürzungsfaktoren wie folgt:

$R_{x+j}$	Für Geburtsjahrgänge bis 1952 (Regelaltersgrenze 65):
	=AL * 92,8 % für $x+j = 63$
	=AL * 96,4 % für $x+j = 62$
	=AL * 92,8 % für $x+j = 61$
	=AL * 89,2 % für $x+j < 61$

Für Geburtsjahrgänge 1953 bis 1961 (Regelaltersgrenze 66):

=AL \* 89,2 % für  $x+j = 63$

=AL \* 92,8 % für  $x+j = 62$

=AL \* 89,2 % für  $x+j < 62$

Für Geburtsjahrgänge ab 1962 (Regelaltersgrenze 67):

=AL \* 89,2 % für alle  $x+j$

Anmerkung: Unterhalb des angenommenen Pensionierungsalters (hier: 63) wird eine Erwerbsminderungsrente bewertet. Die Abschläge bei Bezug von Erwerbsminderungsrente beziehen sich nicht auf die Regelaltersgrenze, sondern vielmehr auf zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze. Beispielsweise kann bei Regelaltersgrenze 65 eine Erwerbsminderungsrente im Alter 63 abschlagsfrei bezogen werden. Im Falle der Regelaltersgrenze 67 bezieht sich der Abschlag im Alter 64 auf das Alter 65 (bei dem bei Erwerbsminderung noch keine Kürzung erfolgt), sodass dieser nur für ein Jahr zu berechnen ist.

Dann ergibt sich der Barwert  $BW_x$  für einen am Bilanzstichtag  $x$ -jährigen Anwärter aus der Formel:

$$BW_x = \frac{1}{D_x^a} \left\{ \sum_{j=0}^{PA-1-x} \left( R_{x+j} \cdot D_{x+j}^{ai} + W_{x+j} \cdot D_{x+j}^{aw} \right) + D_{PA}^a \cdot \left( R_{PA} \cdot {}^{(12)}a_{PA}^r + W_{PA} \cdot a_{PA}^{rw} \right) \right\}$$

“

- ii Folgende neue Anlage 2 wird nach der neuen Anlage 1 eingefügt:

## „Formeln zur Herleitung der Kommutations- und Barwerte

### 1. Bezeichnungen

Für die Bewertung werden als biometrische Grundwerte die Richttafeln 2005G mit einer Generationenverschiebung von zehn Jahren und mit den nachfolgenden Bezeichnungen verwendet. Angegeben sind hierbei jeweils die Bezeichnungen für Männer, die entsprechenden Bezeichnungen für Frauen ergeben sich durch Ersatz von  $x$  durch  $y$  und umgekehrt.

Bei den Sterbewahrscheinlichkeiten ist zu beachten, dass die Abgrenzung zwischen dem Gesamtbestand und dem Altersrentnerbestand grundsätzlich durch das Pensionierungsalter  $z$  gegeben ist.

X	Alter in Jahren Eine Person gilt als $x$ -jährig an dem Tag, an dem sie das $x$ -te Lebensjahr vollendet. Für die Anwendung der Richttafeln können die für das Alter $x$ angegebenen Werte für alle Personen angewendet werden, die innerhalb des dem Bewertungsstichtag folgenden oder diesem vorausgehenden halben Jahres das $x$ -te Lebensjahr vollenden (versicherungsmathematische Altersbestimmung).
$q_x^{aa}$	Wahrscheinlichkeit für einen $x$ -jährigen Aktiven, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ als Aktiver zu versterben (Aktivensterbewahrscheinlichkeit)
$i_x$	Wahrscheinlichkeit für einen $x$ -jährigen Aktiven, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ invalide zu werden (Invalidisierungswahrscheinlichkeit)
$q_x^i$	Wahrscheinlichkeit für einen $x$ -jährigen Invaliden, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu versterben (Invalidensterbewahrscheinlichkeit)
$q_x^g$	Wahrscheinlichkeit für ein $x$ -jähriges Mitglied des Gesamtbestandes, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu sterben (Gesamtsterbewahrscheinlichkeit)
$q_x^r$	Wahrscheinlichkeit für einen $x$ -jährigen Altersrentner, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu versterben (Rentnersterbewahrscheinlichkeit).
$q_x^w$	Wahrscheinlichkeit für einen $x$ -jährigen Witwer, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu versterben (Witwersterbewahrscheinlichkeit)

$h_x$	Wahrscheinlichkeit für einen Mann, bei Tod im Zeitraum $[x, x+1[$ verheiratet zu sein (Verheiratungswahrscheinlichkeit im Tode)
$y(x)$	Alter der Witwe am Beginn des Todesjahres des Mannes, bei Tod des Mannes im Zeitraum $[x, x+1[$
$z$	Schlussalter für Aktive/Invalide
$\omega$	Schlussalter für Altersrentner/Witwer, hier $\omega = 115$
$i$	Rechnungszins
$v$	Diskontierungsfaktor
$l_x^a$	Anzahl der Aktiven des Alters $x$ ( $20 \leq x < 75$ )
	$l_{x+1}^a = l_x^a \cdot (1 - q_x^{aa} - i_x)$ ; $l_{20}^a = 100.000$
$l_x^i$	Anzahl der Invaliden des Alters $x$ ( $20 \leq x < 75$ )
	$l_{x+1}^i = l_x^i \cdot (1 - q_x^i)$ ; $l_{20}^i = 100.000$
$l_x^g$	Anzahl der Mitglieder des Gesamtbestandes des Alters $x$ ( $20 \leq x \leq 64$ )
	$l_{x+1}^g = l_x^g \cdot (1 - q_x^g)$ ; $l_{20}^g = 100.000$
$l_x^r$	Anzahl der Altersrentner des Alters $x$ ( $z \leq x < 115$ )
	$l_{x+1}^r = l_x^r \cdot (1 - q_x^r)$ ; $l_{65}^r = l_{65}^g$
$l_x^w$	Anzahl der Witwer des Alters $x$ ( $20 \leq x < 115$ )
	$l_{x+1}^w = l_x^w \cdot (1 - q_x^w)$ ; $l_{20}^w = 100.000$

Für die Berücksichtigung der unterjährigen Zahlungsweise wird bei  $t$  Zahlungen jährlich ein altersunabhängiges Abzugsglied  $k(t)$  verwendet. Bei unterstellter Gleichverteilung der Todesfälle innerhalb eines Jahres und Verzicht auf unterjährige Zinseszinsen ergibt sich hierfür der Ansatz

$$k(t) = 1 - \frac{1}{t} \cdot \sum_{\lambda=0}^{t-1} \frac{t-\lambda}{t+\lambda \cdot i} = \frac{1+i}{t} \cdot \sum_{\lambda=0}^{t-1} \frac{\lambda}{t+\lambda \cdot i}$$

Zwischen den Größen  $i_x$ ,  $q_x^{aa}$ ,  $q_x^i$ ,  $l_x^a$  und  $l_x^g$  herrscht die bekannte (und hier modifizierte) Beziehung

$$q_x = q_x^i - \frac{l_x^a}{l_x^g} \left( q_x^i - q_x^{aa} - i_x \cdot \frac{\frac{1}{2} q_x^i}{1 - \frac{1}{2} q_x^i} \right)$$

## 2. Kommutationswerte

Die Kommutationswerte ergeben sich aus den Grundwerten wie folgt:

$$\begin{aligned} D_x^a &= l_x^a v^x & D_x^i &= l_x^i v^x & D_x^g &= l_x^g v^x & D_x^r &= l_x^r v^x & D_x^w &= l_x^w v^x \\ N_x^a &= \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^a & N_x^i &= \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^i & N_x^g &= \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^g & N_x^r &= \sum_{k=0}^{\omega-x} D_{x+k}^r & N_x^w &= \sum_{k=0}^{\omega-x} D_{x+k}^w \end{aligned}$$

## 3. Barwerte

### 3.1 Rentenbarwerte

#### 3.1.1 Aktivenrente

Barwert einer längstens  $z-x$  Jahre lang vorschüssig an einen  $x$ -jährigen Aktiven zu zahlenden Aktivenrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_{x|z-x}^a = a_{x|z-x}^a - k(12) \cdot \left(1 - \frac{D_z^a}{D_x^a}\right)$$

mit

$$a_{x|z-x}^a = \frac{N_x^a}{D_x^a}$$

### 3.1.2 Abgekürzte Invalidenrente

Barwert einer längstens  $z-x$  Jahre lang an einen  $x$ -jährigen Invaliden vorschüssig zahlbaren Invalidenrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_{x|z-x}^i = a_{x|z-x}^i - k(12) \cdot \left(1 - \frac{D_z^i}{D_x^i}\right)$$

mit

$$a_{x|z-x}^i = \frac{N_x^i}{D_x^i}$$

### 3.1.3 Altersrente

Barwert einer lebenslänglich an einen  $x$ -jährigen Altersrentner vorschüssig zahlbaren Altersrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_x^r = a_x^r - k(12)$$

mit

$$a_x^r = \frac{N_x^r}{D_x^r}$$

### 3.1.4 Aufgeschobene Altersrente

Barwert einer auf das Alter  $z$  aufgeschobenen lebenslänglich vorschüssig zahlbaren Altersrente vom Jahresbetrag 1

	für $x$ -jährige Aktive	für $x$ -jährige Invalide
bei jährlicher Zahlungsweise	${}_{z-x}a_x^{aA} = \frac{D_z^a}{D_x^a} \cdot a_z^r$	${}_{z-x}a_x^{iA} = \frac{D_z^i}{D_x^i} \cdot a_z^r$
bei monatlicher Zahlungsweise	${}^{(12)}{}_{z-x}a_x^{aA} = \frac{D_z^a}{D_x^a} \cdot {}^{(12)}a_z^r$	${}^{(12)}{}_{z-x}a_x^{iA} = \frac{D_z^i}{D_x^i} \cdot {}^{(12)}a_z^r$

### 3.1.5 Lebenslängliche Invalidenrente

Barwert einer lebenslänglich an einen  $x$ -jährigen Invaliden lebenslänglich vorschüssig zahlbaren Invalidenrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_x^i = {}^{(12)}a_{x|z-x}^i + {}^{(12)}a_x^{iA}$$

## 3.1.6 Witwerrente

Barwert einer lebenslänglich an einen x-jährigen Witwer lebenslänglich vorschüssig zahlbaren Witwerrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_x^w = a_x^w - k(12)$$

$$\text{mit } a_x^w = \frac{N_x^w}{D_x^w}$$

## 3.2 Anwartschaftsbarwerte für Leistungsempfänger

## 3.2.1 Anwartschaftsbarwerte auf Witwenrente für Altersrentner

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Altersrentners auf eine lebenslänglich vorschüssig zahlbare Witwenrente vom Jahresbetrag 1 (kollektive Methode)

$$a_x^{rw} = \frac{N_x^{rw}}{D_x^r} \quad \text{mit } N_x^{rw} = \sum_{k=0}^{\omega-x} D_{x+k}^{rw}$$

$$D_x^{rw} = D_x^r \cdot q_x^r \cdot h_x \cdot a_{y(x)+\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

$$\text{wobei } a_{y+\frac{1}{2}}^w = \frac{1-q_y^w}{1-\frac{1}{2}q_y^w} \cdot v^{\frac{1}{2}} \cdot a_{y+1}^w$$

## 3.2.2 Anwartschaftsbarwerte auf Witwenrente für Invalidenrentner

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Invaliden auf eine lebenslänglich vorschüssig zahlbare Witwenrente vom Jahresbetrag 1

$$a_x^{iw} = \frac{N_x^{iw}}{D_x^i} \quad \text{mit } N_x^{iw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{iw} + D_z^i \cdot a_z^{rw}$$

$$D_x^{iw} = D_x^i \cdot q_x^i \cdot h_x \cdot a_{y(x)+\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

## 3.3 Anwartschaftsbarwerte für Aktive

## 3.3.1 Anwartschaft eines Aktiven auf lebenslängliche Invalidenrente

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslänglich vorschüssig zahlbare Invalidenrente vom Jahresbetrag 1 (gleichbleibende Anwartschaft)

$$a_x^{ai} = \frac{N_x^{ai}}{D_x^a} \quad \text{mit } N_x^{ai} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{ai} \quad \text{und } D_x^{ai} = D_x^a \cdot i_x \cdot a_{x+\frac{1}{2}}^i \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

$$\text{wobei } a_{x+\frac{1}{2}}^i = \frac{1-q_x^i}{1-\frac{1}{2}q_x^i} \cdot v^{\frac{1}{2}} \cdot a_{x+1}^i$$

## 3.3.2 Anwartschaft eines Aktiven auf Invaliden- und Altersrente

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine monatlich vorschüssig zahlbare lebenslängliche Invalidenrente und Altersrente – Letztere ab Alter z – (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$${}^{(12)}a_x^{aiA} = a_x^{ai} + {}^{(12)}a_x^{aA}$$

3.3.3 Anwartschaft eines Aktiven auf Altersrente (unabhängig davon, ob Invalidität eintritt oder nicht)  
Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf monatlich vorschüssig zahlbare Altersrente, unabhängig davon, ob das Beginnalter z der Altersrente als Aktiver oder Invalider erreicht wird (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$${}^{(12)}a_x^{aiA} = {}^{(12)}a_x^{ai(z)}$$

3.3.4 Anwartschaft eines Aktiven auf Witwenrente

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslängliche Witwenrente nach Tod als Aktiver oder Altersrentner ohne vorhergehende Invalidität (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$$a_x^{aaw} = \frac{N_x^{aaw}}{D_x^a} \quad \text{mit} \quad N_x^{aaw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{aaw} + D_z^a \cdot a_z^{rw},$$

$$D_{x+k}^{aaw} = D_{x+k}^a \cdot q_{x+k}^{aa} \cdot h_{x+k} \cdot a_{y(x+k)+\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}} \quad \text{für} \quad 0 \leq k \leq z-x-1$$

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslängliche Witwenrente nach Tod als Invalider (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$$a_x^{aiw} = \frac{N_x^{aiw}}{D_x^a} \quad \text{mit} \quad N_x^{aiw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{aiw} \quad \text{und} \quad D_x^{aiw} = D_x^a \cdot i_x \cdot a_{x+\frac{1}{2}}^{iw} \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

$$\text{wobei} \quad a_{x+\frac{1}{2}}^{iw} = \frac{1-q_x^i}{1-\frac{1}{2}q_x^i} \cdot v^{\frac{1}{2}} \cdot a_{x+1}^{iw} + \frac{\frac{1}{2}q_x^i}{1-\frac{1}{2}q_x^i} \cdot h_x \cdot a_{y(x)+\frac{2}{3}}^w \cdot v^{\frac{1}{6}}$$

$$\text{und} \quad a_{y+\frac{2}{3}}^w = \frac{1-q_y^w}{1-\frac{2}{3}q_y^w} \cdot v^{\frac{1}{3}} \cdot a_{y+1}^w$$

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslängliche Witwenrente (gleichbleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$$a_x^{aw} = \frac{N_x^{aw}}{D_x^a}$$

$$= a_x^{aaw} + a_x^{aiw}$$

$$\text{mit} \quad N_x^{aw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{aw} + D_z^a \cdot a_z^{rw}$$

$$\text{und} \quad D_x^{aw} = D_x^{aaw} + D_x^{aiw}$$

“

## § 2

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt am 7. April 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 14 zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Dortmund, 7. April 2016

**Der Verwaltungsrat  
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen**

(L. S.) Fröhlich Posthaus



Recklinghausen, 2. Februar 2016

**Evangelischer Gemeindeverband  
Recklinghausen  
Der Vorstand**

(L. S.) Siebold Schürmann Müller

**Genehmigung**

In Verbindung mit den Beschlüssen der Verbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen vom 2. Februar 2016 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen vom 25. August 2016

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 9. Dezember 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

Az.: 020.21-4671

**Aufhebung der Gemeindegliederung  
der Ev. Kirchengemeinde Datteln**

**Genehmigung**

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Gemeindegliederung der Ev. Kirchengemeinde Datteln vom 25. September 1981, in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Datteln vom 10. November 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen vom 26. November 2015.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 9. Dezember 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

Az.: 010.21-4602

**Aufhebung der Satzung  
der Ev. Kirchengemeinde Datteln  
für den Kindergarten Meckinghoven**

**Genehmigung**

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Datteln für den Kindergarten Meckinghoven vom 18. Februar 1983, in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Datteln vom 10. November

2015 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen vom 26. November 2015.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 9. Dezember 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

Az.: 010.21-4602

**Änderung der Satzung  
über die Leitung der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Hamm sowie ihre Gliederung  
in Bezirke und Fachbereiche**

Die Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm sowie ihre Gliederung in Bezirke und Fachbereiche vom 21. September 2004 (KABl. 2004 S. 366) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 20. September 2016 wie folgt geändert:

**§ 1  
Änderungen**

1. § 1 Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Evangelische Kirchengemeinde Hamm gliedert sich in drei Gemeindebezirke:
  - a) Gemeindebezirk Mitte/Süd,
  - b) Gemeindebezirk West,
  - c) Gemeindebezirk Nord.“
 § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.  
Mitglieder der Bezirksausschüsse sind:
  - a) die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums,
  - b) bis zu drei Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters,
  - c) bis zu drei im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

Die Zahl der berufenen Mitglieder soll kleiner sein als die Zahl der zum Presbyterium gehörenden Mitglieder.“

§ 3 Absatz 6d wird gestrichen, § 3 Absatz 6e wird zu 6d.

3. § 4 Absatz 1 Buchstabe a entfällt.
4. § 5 wird aufgehoben.

5. § 9 wird aufgehoben.  
6. Alle Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Hamm, 20. September 2016

### Evangelische Kirchengemeinde Hamm Das Presbyterium

(L. S.) Taudien Bersch Graef

### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm vom 20. September 2016 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Hamm vom 5. Oktober 2016

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 24. Oktober 2016

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

Az.: 010.21-3507

## Änderung der Satzung der Evangelischen Stadt- Kirchengemeinde Marl

Die Satzung der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl vom 9. Juni 2010 (KABl. 2010 S. 183) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 31. August 2016 wie folgt geändert:

## § 1

### Änderungen

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 9

### Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Sie tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.“

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Marl, 31. August 2016

### Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl Das Presbyterium

(L. S.) Winzbeck Wipprecht Lojewski

### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl vom 31. August 2016 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen vom 29. September 2016

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 29. November 2016

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring  
Az.: 010.21-4610

## Satzung des Diakonisches Werk Rheinland- Westfalen-Lippe e. V.

Landeskirchenamt

Bielefeld, 24.11.2016

Az.: 242.00/02

Mit der Verschmelzung, eingetragen am 21. Oktober 2016, ist rückwirkend zum 1. Januar 2016 das gemeinsame „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL“ gebildet worden, dessen Satzung am 2. September 2016 in das Vereinsregister eingetragen wurde. Das gliedkirchliche Werk ist damit nicht mehr das Diakonische Werk Westfalen-Lippe e. V. für die Lippische Landeskirche und die Evangelische Kirche von Westfalen, sondern die neu gebildete Diakonie RWL. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der Satzung der Diakonie RWL hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

## Satzung des

### Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen- Lippe e. V. – Diakonie RWL

Vom 22. Juni 2016

### Präambel

1Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. 2Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses. 3Aller Dienst des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. 4Die Diakonischen Werke der Landeskirchen Evangelische Kirche im Rhein-

land, Evangelische Kirche von Westfalen und Lippische Landeskirche (nachfolgend „Landeskirchen“) verschmelzen zu dem gemeinsamen Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe. <sup>5</sup>Es ist die Gemeinschaft der Träger diakonisch-missionarischer bzw. diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der drei Landeskirchen. <sup>6</sup>Unbeschadet seines Sitzes ist das Diakonische Werk den drei Evangelischen Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe gleichermaßen zugeordnet. <sup>7</sup>In Bindung an den Auftrag der Kirche ist für die Arbeit des Vereins die nachstehende Satzung maßgeblich:

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das Diakonische Werk ist ein eingetragener Verein mit dem Namen „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL“ (nachfolgend „Diakonisches Werk“ oder „Verein“).

(2) <sup>1</sup>Der Sitz des Diakonischen Werkes ist am Sitz der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. <sup>2</sup>Der Verein kann mehrere Geschäftsstellen unterhalten.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck, Aufgabe, Grundsätze

(1) <sup>1</sup>Das Diakonische Werk ist ein Werk im Sinne von Artikel 166 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, von Artikel 163 ff. der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und Artikel 3 der Verfassung der Lippischen Landeskirche in den jeweils geltenden Fassungen. <sup>2</sup>Es vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und seine Mitglieder gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege. <sup>3</sup>Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben in Bindung an den Auftrag der Kirche wahr.

(2) <sup>1</sup>Das Diakonische Werk verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Zweck des Diakonischen Werkes ist die Förderung aller Gebiete der Diakonie als Religionsausübung der Evangelischen Kirche, namentlich die Förderung der Religion, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes von Ehe und Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung sowie kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung. <sup>4</sup>Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Wahrnehmung der folgenden Aufgaben:

- a) Förderung der kirchlichen, diakonischen und missionarischen Ausrichtung der Mitglieder,
- b) Zusammenarbeit mit den kirchlichen Organen, den staatlichen und kommunalen Dienststellen sowie anderen Trägern sozialer Arbeit zum Wohle hilfebedürftiger Menschen,
- c) Eintreten in der Öffentlichkeit für die Belange von Menschen, deren Fähigkeit zur Selbsthilfe und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben bedroht, eingeschränkt oder verloren gegangen ist, sowie Förderung und Mitwirkung bei der Bereitstellung von Beratungsangeboten für solche Menschen,
- d) Beratung der Mitglieder des Diakonischen Werkes in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen sowie in verbandlichen Angelegenheiten, Förderung ihrer Zusammenarbeit und als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege Vertretung deren Interessen,
- e) Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen zu sozial- und gesellschaftspolitischen Themen gegenüber Politik, der Verwaltung und der Öffentlichkeit,
- f) Durchführung und Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung von (beruflichen und ehrenamtlichen) Mitarbeitenden diakonischer Träger,
- g) Entwicklung zeitgemäßer diakonischer Arbeitsformen,
- h) Durchführung von Jugend- und Bundesfreiwilligendiensten als Träger für die angeschlossenen Einsatzstellen sowie Sicherstellung der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen sowie der eingesetzten Mitarbeitenden.

(4) <sup>1</sup>Das Diakonische Werk kann ferner gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung Mittel beschaffen und um Spenden werben und diese an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten, um sie dadurch bei den in Absatz 2 genannten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu fördern und zu unterstützen. <sup>2</sup>Auch darf der Verein einen Teil seiner Mittel gemäß § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zuwenden.

(5) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) <sup>1</sup>Das Diakonische Werk soll die Träger diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der beteiligten Kirchen ungeachtet ihrer Rechtsform zu gegenseitiger Unterstützung sowie zur Durchführung und Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammenschließen und dafür Sorge tragen, dass eine einheitliche Durchführung der gemeinsamen

Aufgaben gewährleistet ist. <sup>2</sup>Es soll in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken der beteiligten Kirchen zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi aufrufen und bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.

(7) Das Diakonische Werk ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die bei Wahrung der Gemeinnützigkeit zur Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes nützlich oder dienlich erscheinen, insbesondere kann es zur Erfüllung seines Satzungszweckes andere Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen.

(8) In Grundsatzfragen der diakonischen Arbeit und in Fragen der Zuordnung zu den drei Landeskirchen gewährleistet das Diakonische Werk die Abstimmung nach dem gliedkirchlichen Recht.

### § 3

#### Grundsätze der Arbeit des Diakonischen Werkes

(1) <sup>1</sup>Das Diakonische Werk ist dem diakonischen Auftrag der Kirche verpflichtet. <sup>2</sup>Die Erfüllung dieses Auftrags und der christliche Charakter seiner Arbeit werden durch den Vorstand gewährleistet.

(2) <sup>1</sup>Dem Vorstand des Diakonischen Werkes dürfen nur Personen angehören, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind. <sup>2</sup>Dem Verwaltungsrat dürfen nur Personen angehören, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche sind, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. <sup>3</sup>Satz 2 gilt auch für die leitenden Mitarbeitenden. <sup>4</sup>Abweichungen von Satz 3 sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. <sup>5</sup>Der Vorstand muss den Abweichungen nach Satz 4 zustimmen. <sup>6</sup>Die Mitgliedschaft im Vorstand und in dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit, in der das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet. <sup>7</sup>Für die Mitarbeitenden gilt die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD (Loyalitätsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>8</sup>Unbeschadet eigener kirchlicher verbindlicher Regelungen der Freikirchen und der altkonfessionellen Kirchen wenden diese die vorstehenden Bestimmungen entsprechend an.

(3) Das Diakonische Werk vereinbart mit den Mitarbeitenden in den Arbeitsverträgen die Geltung der Ordnungen und Arbeitsrechtsregelungen, welche die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe oder die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, insbesondere den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) oder die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR Diakonie

Deutschland) nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Mitarbeitenden werden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusätzlich versichert.

(5) Für das Diakonische Werk sind insbesondere folgende Rechtsnormen maßgeblich:

- a) die Diakoniesetze der drei Landeskirchen,
- b) das Mitarbeitervertretungsrecht der Landeskirche des Sitzes,
- c) das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Rheinland-Westfalen-Lippe (ARRG-RWL) und das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD (ARGG-EKD),
- d) das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) und die Datenschutzdurchführungsverordnung (DSVO) der Landeskirche des Sitzes,
- e) die vom Verwaltungsrat übernommenen kirchlichen Rechtsvorschriften,
- f) die vom Verwaltungsrat übernommenen Rahmenbestimmungen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE).

(6) Der Jahresabschluss des Diakonischen Werkes ist durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

### § 4

#### Spitzenverband

Das Diakonische Werk ist als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege Mitglied des Bundesspitzenverbandes der Diakonie „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ (EWDE).

### § 5

#### Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist unabhängig von der Rechtsform des Trägers möglich, sofern er diakonische Einrichtungen oder Dienste betreibt. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich auch von Trägern beantragt werden, die Mitglieder einer anderen Kirche sind, mit der einer der Landeskirchen oder die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft im Einzelfall von solchen Trägern beantragt werden, die Mitglieder einer anderen Mitgliedskirche der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen sind. <sup>4</sup>Näheres kann durch Beschluss des Verwaltungsrates geregelt werden.

(2) Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche sowie deren kirchliche Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen) sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.

(3) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk können juristische Personen als Rechtsträger diakonischer Arbeit erwerben, die

- a) ihren Sitz auf dem Gebiet des Diakonischen Werkes haben,
- b) ihren Sitz außerhalb des Gebietes des Diakonischen Werkes haben, soweit sie auf dem Gebiet des Diakonischen Werkes Einrichtungen oder Dienste unterhalten mit Wirkung für diese Einrichtungen und Dienste.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 3 entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung ist die Anrufung des Verwaltungsrates zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft.

(5) Die Mitgliedschaft für Mitglieder nach Absatz 3 endet durch Austritt oder durch Ausschluss des Mitglieds, durch Auflösung des Rechtsträgers sowie durch förmliche Aufhebung der Zuordnung zur Kirche auf Grund kirchenrechtlicher Bestimmung.

(6) Der Austritt eines Mitglieds nach Absatz 3 ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung für den Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig.

(7) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind der evangelischen Kirche zugeordnet, in der das Mitglied seinen Sitz hat. Für Mitglieder anderer Kirchen gelten die Zuordnungsbestimmungen ihrer Kirche. Näheres kann durch Beschluss des Verwaltungsrates geregelt werden.

## § 6

### Rechte der Mitglieder

(1) Das Kronenkreuz ist das eingeführte Markenzeichen der Diakonie. Die Mitglieder sind berechtigt, das Zeichen zu führen. Über die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk wird den Mitgliedern auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Eine Förderung der Mitglieder durch das Diakonische Werk erfolgt insbesondere durch

- a) Informationen in einschlägigen Fragen,
- b) Beratung in Fragen der Planung und Durchführung ihrer Arbeit, insbesondere in Fachfragen, in Fragen der Organisation, in Fragen der Finanzierung sowie in Rechtsfragen,
- c) Hilfe bei der Koordinierung diakonischer Arbeit verschiedener Träger,
- d) Vertretung ihrer Interessen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen,
- e) gutachterliche Stellungnahmen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen bei Planungen und Förderungsanträgen,
- f) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ihre (beruflichen und ehrenamtlichen) Mitarbeitenden.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, durch ihre Satzung oder sonstige Ordnung die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk zu dokumentieren und ihre Bindung an den diakonischen Auftrag der Kirche festzulegen, in ihrer Geschäftsführung die Erfüllung dieses Auftrages anzustreben sowie dafür zu sorgen, dass der christliche Charakter gewahrt bleibt. Sie sind nach Maßgabe des jeweiligen Diakoniegesetzes und der Satzung zur vertrauensvollen und geschwisterlichen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterrichten sich im erforderlichen Umfang in der Region und darüber hinaus und verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die jeweiligen Interessen.

(2) Die Satzungen oder sonstigen Ordnungen der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 müssen die Voraussetzungen für die Zuordnung rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche erfüllen.

(3) Die Mitglieder stellen sicher, dass ihren Leitungsorganen nur Personen angehören, die Mitglieder der Evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche sind, mit der einer der Landeskirchen oder die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, oder Mitglieder einer Kirche sind, die in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK Deutschland mitarbeitet. Sofern andere kirchliche Vorschriften davon abweichende Bekenntnisbindungen ermöglichen, kann der Verwaltungsrat im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Für die Mitarbeitenden gilt die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD (Loyalitätsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung. Unbeschadet eigener kirchlicher verbindlicher Regelungen der Freikirchen und der altkonfessionellen Kirchen wenden diese die vorstehenden Bestimmungen entsprechend an.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihrer Satzung oder sonstigen Ordnung und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Rechnung zu tragen und eine eventuelle Aberkennung der Gemeinnützigkeit unverzüglich dem Diakonischen Werk mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit den Mitarbeitenden in den Arbeitsverträgen die Geltung der Ordnungen und Arbeitsrechtsregelungen, welche die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe oder die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, insbesondere den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) oder die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR Diakonie Deutschland) nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse

Rheinland-Westfalen zusätzlich zu versichern. <sup>2</sup>Ein Anschluss bei einer gleichwertigen Kasse, mit der eine Überleitungsregelung besteht, ist im Einvernehmen mit dem Vorstand möglich.

(7) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Rechtsnormen anzuwenden:

- a) das Diakoniesgesetz ihrer Kirche,
- b) das Mitarbeitervertretungsrecht ihrer Kirche,
- c) das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Rheinland-Westfalen-Lippe (ARRG-RWL) und das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD (ARGG-EKD),
- d) das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) und die Datenschutzdurchführungsverordnung (DSVO) ihrer Kirche,
- e) die vom Verwaltungsrat übernommenen kirchlichen Rechtsvorschriften,
- f) die vom Verwaltungsrat übernommenen Rahmenbestimmungen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE).

<sup>2</sup>Wenn es in der jeweiligen Kirche entsprechende Vorschriften nach Buchstaben a bis c nicht gibt, ist diejenige landeskirchliche Regelung anzuwenden, in der das Mitglied seinen Sitz hat. <sup>3</sup>Mit Zustimmung des Vorstandes kann auch die Regelung der Evangelischen Kirche in Deutschland zugrunde gelegt werden.

(8) <sup>1</sup>Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen zur Prüfungspflicht des Jahresabschlusses sind die Mitglieder verpflichtet, ihre Jahresrechnung/ihren Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine sonstige geeignete Prüferin oder Prüfer prüfen zu lassen. <sup>2</sup>Regelmäßige interne Revisionen werden empfohlen.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(10) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Abfragen des Diakonischen Werkes zur Mitgliederstatistik teilzunehmen, die Erreichbarkeit über die postalische Adresse und eine E-Mail-Adresse sicherzustellen sowie Änderungen dem Verein mitzuteilen. <sup>2</sup>Dabei können von dem Diakonischen Werk auch personenbezogene Daten der Ansprechpersonen des Mitglieds gespeichert, genutzt und verarbeitet werden.

(11) Gegenüber Mitgliedern, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, den Mitgliedspflichten nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Diakonischen Werkes zuwiderhandeln, sind folgende Maßnahmen zulässig:

- a) Erinnerung an die Pflichten oder Ermahnung durch den Vorstand,
- b) Ruhendstellung der Mitgliedsrechte durch den Vorstand nach erfolgter Anhörung,
- c) Ausschluss aus dem Diakonischen Werk auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat nach erfolgter schriftlicher Anhörung.

## § 8

### Mitgliedsbeitrag

(1) Die Hauptversammlung erlässt eine Beitragsordnung für das Diakonische Werk.

(2) <sup>1</sup>Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates auch Umlagen festlegen. <sup>2</sup>Diese Umlagen dürfen nicht mehr als die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrags pro Mitglied betragen. <sup>3</sup>Die Hauptversammlung kann auch auf Vorschlag des Verwaltungsrates eine gesonderte Umlagenregelung für solche Mitglieder einführen, die über das Verbandsgebiet hinaus diakonisch tätig sind.

## § 9

### Informations- und Anzeigepflichten der Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils geltende Satzung oder Ordnung einzureichen. <sup>2</sup>Änderungen der Satzung oder sonstigen Ordnung hinsichtlich

- a) des Vereinszweckes bzw. des Gegenstandes des Unternehmens,
- b) der Konfessionszugehörigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans,
- c) der Zugehörigkeit zum Spitzenverband,
- d) der Gemeinwohlorientierung,
- e) der Anfallklausel

bedürfen vor der Anmeldung bei dem entsprechenden Register der Zustimmung des Vorstandes. <sup>3</sup>Diesbezügliche beabsichtigte Änderungen der Satzung oder sonstigen Ordnung sind rechtzeitig anzuzeigen. <sup>4</sup>Die Satzungen oder sonstigen Ordnungen der Mitglieder müssen Regelungen hinsichtlich Buchstaben a bis e enthalten.

(2) Das Mitglied soll bei Angelegenheiten trägerübergreifender Bedeutung oder bei existenziellen sowie erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten das Diakonische Werk unverzüglich informieren.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, eine Versagung oder Erteilung eines nur eingeschränkten Prüfungsvermerks der Abschlussprüfung dem Diakonischen Werk anzuzeigen.

(4) <sup>1</sup>Das Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen Auszug aus dem Prüfbericht des Abschlussprüfers, aus dem sich die Anzahl der bei dem Mitglied beschäftigten Mitarbeitenden gerechnet auf Vollzeitbasis (VZÄ) mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres ergibt, an das Diakonische Werk zu senden. <sup>2</sup>Liegt ein solcher Auszug aus dem Prüfbericht bis zum 30. September des jeweiligen Jahres nicht vor, werden die VZÄ des Mitglieds geschätzt.

## § 10

### Regionale Diakonische Werke (regionale Gliederung)

(1) <sup>1</sup>Die regionalen Diakonischen Werke sind die regionalen Gliederungen des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe. <sup>2</sup>Jedes regionale Diako-

nische Werk wird für den Bereich eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise gemeinsam gebildet und kann verfasst-kirchlich oder rechtlich selbstständig organisiert sein.

(2) Der Verwaltungsrat kann für die regionalen Diakonischen Werke Richtlinien für die Wahrnehmung der örtlichen Spitzenverbandsfunktion erlassen.

(3) Im Rahmen der jeweiligen Diakoniesetze erfolgen Bildung, Änderung und Auflösung einschließlich der Rechtsgrundlagen eines regionalen Diakonischen Werkes unabhängig von seiner Rechtsform im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und den Landeskirchen. <sup>2</sup>Das Einvernehmen ist vor der Anmeldung bei dem Registergericht herzustellen.

(4) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt nach den Regelungen des jeweiligen Diakoniesetzes.

(5) In der Region soll gemäß den Regelungen des jeweiligen Diakoniesetzes eine Arbeitsgemeinschaft Diakonie gebildet werden. <sup>2</sup>Die Bildung und die Arbeit regionaler Arbeitsgemeinschaften werden durch das Diakonische Werk unterstützt.

## § 11

### Fachverbände (fachliche Gliederung)

(1) In den Fachverbänden sind die Mitglieder nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen. <sup>2</sup>Sie können je nach ihrem Arbeitsbereich einem oder mehreren Fachverbänden angehören.

(2) Die Fachverbände dienen der fachlichen Förderung und Qualifizierung der Arbeit auf ihrem Fachgebiet sowie – in Abstimmung mit dem Vorstand – der fachlichen und fachpolitischen Interessenvertretung ihrer Mitglieder, und zwar insbesondere durch Beraten und Klären von Fachfragen, durch Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen sowie durch Anregen, Beraten und Informieren der Mitglieder und in Abstimmung mit dem Vorstand der Öffentlichkeit.

(3) Die Fachverbände leisten ihre Arbeit in engem Zusammenwirken mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes.

(4) Die Bildung, Änderung und Auflösung eines Fachverbandes einschließlich seiner Rechtsgrundlagen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes und erfolgen im Rahmen des jeweiligen Diakoniesetzes im Einvernehmen mit den Landeskirchen.

## § 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

## § 13

### Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus entsandten und gewählten Delegierten der Mitglieder.

- a) Die drei Landeskirchen werden vertreten durch drei Delegierte der Evangelischen Kirche im Rheinland, drei Delegierte der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie durch eine Delegierte oder einen Delegierten der Lippischen Landeskirche.
- b) Der Verband Evangelischer Krankenhäuser Rheinland/Westfalen/Lippe entsendet eine Delegierte oder einen Delegierten.
- c) Freie Träger mit bis zu 1.000 VZÄ wählen ihre Delegierte.

#### Nr. 1 Zusammensetzung einer Wahlversammlung freier Träger mit bis zu 1.000 Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

<sup>1</sup>Alle Mitglieder – mit Ausnahme kirchlicher Körperschaften der drei Landeskirchen – mit bis zu 1.000 Mitarbeitenden, gerechnet auf Vollzeitbasis (im Folgenden: VZÄ), werden, sofern der Vorstand keine schriftliche Wahl (Briefwahl) festlegt, zu einer Wahlversammlung einberufen. <sup>2</sup>Jedem Rechtsträger mit bis zu 1.000 VZÄ steht eine Stimme zu; Stimmübertragung an ein anderes in der Wahlversammlung stimmberechtigtes Mitglied ist durch schriftliche Vollmacht möglich. <sup>3</sup>Die Wahlversammlung ist dann beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens 40 stimmberechtigte natürliche Personen anwesend sind. <sup>4</sup>Anstatt einer Wahlversammlung kann der Vorstand sich auch für eine schriftliche Wahl (Briefwahl) der Delegierten entscheiden. <sup>5</sup>In diesem Fall müssen sich mindestens 60 Mitglieder mit bis zu 1.000 VZÄ an der Abstimmung beteiligen. <sup>6</sup>Näheres kann eine Wahlordnung regeln.

#### Nr. 2 Anzahl der zu wählenden Delegierten und Zählmodus

<sup>1</sup>Die Zahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach den insgesamt bei den Mitgliedern mit bis zu 1.000 VZÄ tätigen VZÄ innerhalb des Verbandsgebietes. <sup>2</sup>Je angefangene 2.000 VZÄ wird je eine Delegierte oder ein Delegierter für die Hauptversammlung gewählt. <sup>3</sup>Hat das Mitglied seinen Sitz außerhalb des Gebietes des Diakonischen Werkes, sind die VZÄ, die in Rheinland, Westfalen und Lippe tätig sind, entscheidend. <sup>4</sup>Die Zahl der insgesamt zu wählenden Delegierten kann sich dadurch entsprechend erhöhen. <sup>5</sup>Der Verwaltungsrat stellt auf Vorschlag des Vorstandes verbindlich fest, wie viele Delegierte jeweils zu wählen sind.

#### Nr. 3 Keine Teilnahme an der Wahlversammlung

<sup>1</sup>Mitglieder, die sich für eine Gesamtzählungsvariante nach § 13 Absatz 1 Buchstabe d Nr. 3 entschieden und dies entsprechend fristgerecht mitgeteilt haben, können nicht mehr an der Wahlversammlung nach § 13 Absatz 1 Buchstabe c

teilnehmen. <sup>2</sup>Ihre VZÄ werden dann auch nicht mehr bei der Bestimmung der zu wählenden Delegierten berücksichtigt. <sup>3</sup>Näheres, insbesondere die Ausschlussfristen der Mitteilung zur Gesamtzählung, bestimmt die Wahlordnung.

- d) Freie Träger mit mehr als 1.000 VZÄ entsenden Delegierte.

Nr. 1 Delegierte freier Träger mit mehr als 1.000 VZÄ

Alle Mitglieder – mit Ausnahme kirchlicher Körperschaften der drei Landeskirchen – mit mehr als 1.000 VZÄ entsenden Delegierte in die Hauptversammlung.

Nr. 2 Anzahl der zu entsendenden Delegierten

<sup>1</sup>Bis zu 1.999 VZÄ wird eine Delegierte oder ein Delegierter, ab 2.000 VZÄ und für jede weitere angefangene 2.000 VZÄ werden je eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter in die Hauptversammlung entsandt. <sup>2</sup>Kann ein Mitglied zwei oder mehr Personen entsenden, kann auch eine Person mehrere Stimmrechte für dieses Mitglied in der Hauptversammlung alleine wahrnehmen. <sup>3</sup>Ist streitig, wie viele Delegierte das Mitglied entsenden kann, entscheidet der Verwaltungsrat endgültig.

Nr. 3 Gesamtzählung

<sup>1</sup>Mehrere Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe c oder d können entscheiden, dass sie eine Gesamtzählung ihrer VZÄ wünschen. <sup>2</sup>In diesem Fall müssen diese Mitglieder gemeinsam in einem Schriftsatz fristgerecht erklären, dass sie sich für die Gesamtzählungsvariante verbindlich für eine Wahlperiode entscheiden. <sup>3</sup>Diese Mitteilung muss rechtsverbindlich von all diesen Mitgliedern unterzeichnet sein. <sup>4</sup>Sie haben dann das Recht, gemäß Buchstabe d Nr. 1 und Nr. 2 Delegierte zu entsenden, wenn sie zusammen mehr als 1.000 VZÄ haben.

- e) Für die im diakonischen Arbeitsfeld tätigen Mitarbeitenden der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen jeweils sieben Delegierte und die Lippische Landeskirche eine Delegierte oder einen Delegierten.
- f) Die regionalen Diakonischen Werke, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland oder im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben, entsenden je insgesamt 15 Delegierte; aus der Lippischen Landeskirche kann eine Delegierte oder ein Delegierter in die Hauptversammlung entsandt werden.
- g) <sup>1</sup>Die Fachverbände, die nach dem Recht der jeweiligen Gliedkirche anerkannt und im Bereich Rheinland-Westfalen-Lippe tätig sind, entsenden insgesamt zehn Delegierte. <sup>2</sup>Sofern Fachverbände nicht übergreifend in Rheinland-Westfalen-Lippe tätig sind, sind sie nur dann befugt, Delegierte in die Hauptversammlung zu entsenden,

wenn sie besonders vom Verwaltungsrat anerkannt sind. <sup>3</sup>Die Anzahl der Delegierten werden vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen zusätzlich zu den zehn Delegierten gemäß Satz 1 bestimmt.

- h) Der Verwaltungsrat kann nach § 17 Buchstabe o bis zu zehn Personen zusätzlich berufen.
- i) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern sie nicht bereits Mitglied der Hauptversammlung auf Grund der Buchstaben a bis h sind, können an der Hauptversammlung teilnehmen, in diesem Fall jedoch ohne Stimmrecht.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtsdauer der Hauptversammlung beträgt fünf Jahre. <sup>2</sup>Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Näheres (z. B. Fristen, Stichtage) wird in einer Wahlordnung geregelt.

## § 14

### Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- sie berät und beschließt unbeschadet der Regelung in § 2 Absatz 8 über Grundsatzfragen der Arbeit des Diakonischen Werkes,
  - sie nimmt den über jedes Geschäftsjahr zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes entgegen, stellt die Jahresrechnung/den Jahresabschluss fest und beschließt den Wirtschaftsplan,
  - sie beschließt über die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
  - sie wählt die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates,
  - sie beschließt über Änderungen der Satzung auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
  - sie beschließt über die Auflösung des Diakonischen Werkes auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
  - sie erlässt die Beitragsordnung für das Diakonische Werk auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
  - sie beschließt die Wahlordnung für die Hauptversammlung und kann eine Wahlordnung für den Verwaltungsrat beschließen.
- (2) Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen sowie die Auflösung des Diakonischen Werkes werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefasst und bedürfen der Zustimmung der Landeskirchen.

## § 15

### Arbeitsweise der Hauptversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Protokollführung. <sup>2</sup>Bei deren oder dessen Verhinderung werden die Leitung und die Bestimmung der Protokollführung durch ihre oder seine Stellvertretung wahrgenommen.

(2) 1Die Hauptversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform, insbesondere in elektronischer Form (E-Mail), mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. 2Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens 50 Mitglieder der Hauptversammlung es mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen. 3Zur Fristberechnung ist der Versand der Einladung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse (vgl. § 7 Absatz 10) entscheidend.

(3) 1Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten unabhängig von ihrem Stimmrecht anwesend ist. 2Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste innerhalb von sechs Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. 3Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) 1Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. 2Ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

(5) Beschlüsse der Hauptversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von der Protokollführung in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

### § 16 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören bis zu 17 Personen an.

(2) Zum Verwaltungsrat gehören

- a) die oder der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, die oder der sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen kann,
- b) die oder der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, die oder der sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen kann,
- c) die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche, die oder der sich von einem Mitglied des Landeskirchenrates vertreten lassen kann,
- d) jeweils eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- e) zehn Personen, die von der Hauptversammlung gewählt werden, bei denen die verschiedenen Gebiete der Landeskirchen berücksichtigt werden sollen,
- f) eine Vertretung der Freikirchen,
- g) eine Person, die vom Verwaltungsrat kooptiert werden kann.

(3) 1Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. 2Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) 1Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder nimmt es dauerhaft sein Amt nicht wahr, so kann die Hauptversammlung an seiner Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied wählen. 2Scheidet ein kooptiertes Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus oder nimmt es dauerhaft sein Amt nicht wahr, kann der Verwaltungsrat ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit kooptieren. 3Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds nach Absatz 2 Buchstaben a bis d bestimmt die jeweilige Landeskirche die Nachfolgerin oder den Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

(5) Die Einzelheiten zur Wahl der Verwaltungsratsmitglieder kann eine Wahlordnung regeln.

### § 17 Aufgaben des Verwaltungsrates

1Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand. 2Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Berufung und Abberufung des Vorstandes,
- b) Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand,
- c) Beschlussfassung über Wirtschaftsplan und Jahresrechnung/Jahresabschluss zur Vorlage an die Hauptversammlung,
- d) Wahl des Abschlussprüfers,
- e) alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes hinausgehen,
- f) Beschlüsse über die Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall oder für die Vertretung gegenüber als gemeinnützig anerkannten juristischen Personen auch generell sowie Beschlüsse zur Erteilung von Einzelvertretungsmacht für einzelne oder bestimmte gleichartige Geschäfte für einen bestimmten Zeitraum,
- g) Vorschlag für die Hauptversammlung hinsichtlich Änderungen der Satzung oder Auflösung des Diakonischen Werkes sowie Änderungen der Beitragsordnung,
- h) Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung,
- i) Übernahme von Rahmenbestimmungen des EW-DE sowie Rechtsvorschriften der Kirche in der jeweiligen für das Diakonische Werk geltenden Fassung,
- j) Festsetzung von Gebühren für die Inanspruchnahme kirchlicher Gerichte, Schlichtungs- und Schiedsinstanzen nach dem Mitgliedschaftsrecht des Diakonischen Werkes in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsgesetzes,
- k) Erlass von Musterordnungen über die diakonische Arbeit auf der Ebene der Kirchenkreise oder

Regionen unter Beteiligung der Landeskirchen nach den jeweiligen Diakoniegesetzen,

- l) Zustimmung zur Bildung, Veränderung oder Auflösung von regionalen Diakonischen Werken und Fachverbänden,
- m) verbindliche Feststellung der Anzahl der nach § 13 Absatz 1 Buchstabe c zu wählenden Delegierten in die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes,
- n) endgültige Entscheidung über die Anzahl der nach § 13 Absatz 1 Buchstabe d zu entsendenden Delegierten in die Hauptversammlung im Streitfall auf Vorschlag des Vorstandes,
- o) Benennung von bis zu zehn zusätzlichen Personen in die Hauptversammlung,
- p) rechtsverbindliche Vertretung gegenüber dem Vorstand – einschließlich dessen Anstellung –, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern gemeinsam wahrgenommen wird.

## § 18

### Arbeitsweise des Verwaltungsrates

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und zwei Stellvertretungen im Einvernehmen mit den Landeskirchen nach den jeweiligen Diakoniegesetzen. <sup>2</sup>Die rechtsverbindliche Vertretung gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und eine Stellvertretung oder durch zwei Stellvertretungen gemeinsam, bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates durch beide Stellvertretungen.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung erfolgt in Textform, insbesondere in elektronischer Form (E-Mail), unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. <sup>3</sup>Zur Fristberechnung ist der Versand der Einladung entscheidend.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. <sup>2</sup>Ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat die Teilnahme der Vorstandsmitglieder im Einzelfall nicht ausschließt.
- (6) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden (z. B. Finanzausschuss).
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrates sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten; die Niederschrift ist von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterschreiben.

(8) <sup>1</sup>Beschlüsse des Verwaltungsrates können außer in Sitzungen auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. <sup>2</sup>Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist unverzüglich zu protokollieren und mitzuteilen.

## § 19

### Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, von denen eine ordinierte Theologin oder ordinierter Theologe sein muss. <sup>2</sup>Zwei Vorstände vertreten das Diakonische Werk gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). <sup>3</sup>Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>4</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung, in der auch Ressorts der Vorstandsmitglieder bestimmt werden können.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder werden für acht Jahre berufen, eine Wiederberufung ist möglich und soll spätestens ein Jahr vor Ablauf der Frist erfolgen. <sup>2</sup>Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit den Landeskirchen nach den jeweiligen Diakoniegesetzen. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung.

## § 20

### Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für Geschäfte des Diakonischen Werkes verantwortlich, soweit sie keinem anderen Organ nach dieser Satzung zugewiesen sind. <sup>2</sup>Aufgabe des Vorstands ist insbesondere eine an den Interessen der Mitglieder ausgerichtete Planung und Abstimmung der Arbeit des Diakonischen Werkes als kirchliches Werk und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes. <sup>2</sup>Der Vorstand benennt die Mitglieder gemäß Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) und kann diese jederzeit abberufen.
- (3) <sup>1</sup>Beschlüsse des Vorstandes können außer in Vorstandssitzungen auch schriftlich im Umlaufverfahren oder in anderer Form gefasst werden, sofern kein Vorstand diesem Verfahren widerspricht. <sup>2</sup>Das Ergebnis des Umlaufverfahrens beziehungsweise der Abstimmung ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen, sofern nicht eine gesonderte Niederschrift gefertigt worden ist.

## § 21

### Finanzierung

Das Diakonische Werk finanziert sich insbesondere aus

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) Zuwendungen der Landeskirchen,

- c) Kollekten und kirchlichen Sammlungen, die von den Landeskirchen für diakonische Aufgaben erhoben werden,
- d) sonstigen Zuwendungen und Spenden,
- e) Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins heraus.

## § 22 Anfallklausel

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes an die drei Landeskirchen Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche von Westfalen und Lippische Landeskirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie zu verwenden haben.

(2) 1Die Zuweisung von einzelnen Vermögenswerten beziehungsweise die Festlegung eines Schlüssels, nach dem das Vermögen auf die drei Landeskirchen aufzuteilen ist, wird der Verwaltungsrat im Benehmen mit den Landeskirchen festlegen. 2Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zuweisung zu überprüfen und neu festzulegen. 3Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates nach Anhörung der Landeskirchen.

## § 23 Übergangsbestimmungen

(1) Die bisherigen Mitglieder der Hauptversammlung bleiben bis zur nächsten Bestimmung der Delegierten im Jahr 2020 im Amt.

(2) Der bisherige Verwaltungsrat des Vereins bleibt bis 2019 im Amt; dieser kann bis zu fünf Personen zusätzlich kooptieren, wovon eine Person die Vertretung der Freikirchen sein muss.

(3) Für eine Übergangszeit von drei Jahren kann die Beitragsordnung noch für die Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche jeweils abweichende Beiträge für die Mitglieder vorsehen.

(4) 1Gastmitglieder der gliedkirchlichen Werke, die bisher zugleich Gastmitglieder des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe gewesen sind, sind ordentliche Mitglieder nach § 5 dieser Satzung. 2Sie können abweichend von § 5 Absatz 6 durch schriftliche Erklärung bis Ende des Jahres 2016 gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft kündigen.

(5) Bis zur Neuregelung der Zuordnungsvoraussetzungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland gelten die Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Satzungen und sonstigen Ordnungen der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland für diejenigen Mitglieder dieses Werkes fort, deren Sitz auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland liegt.

(6) Soweit einzelnen Mitgliedern satzungsrechtliche Ausnahmegenehmigungen, etwa wie Mitgliedschaft bei anderen Zusatzversorgungskassen, vor der Verschmelzung durch die gliedkirchlichen Werke gewährt wurden, behalten diese ihre Gültigkeit und müssen nicht neu beantragt werden.

## Einvernehmen

hergestellt am 19. Mai 2016

## Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Dr. Conring

(L. S.)

## Satzung der „Stiftung Lukaskirche Altenbochum“

### Präambel Ziele der Stiftung

Zur Ordnung und Regelung der Arbeit ihrer unselbstständigen Stiftung gibt sich die Ev. Kirchengemeinde Altenbochum gemäß Artikel 74 und Artikel 77 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (Kirchenordnung) die folgende Satzung:

### § 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Lukaskirche Altenbochum.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer.
- (3) Sitz der Stiftung ist Bochum.

### § 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Unterstützung von Unterhaltung und Betrieb der denkmalgeschützten Lukaskirche und ihrer historisch wertvollen Sauerorgel,
  - die Förderung kirchenmusikalischer Angebote,
  - die Förderung des gottesdienstlichen Lebens der Kirchengemeinde,
  - die Förderung gemeindlicher Angebote für unterschiedliche Altersgruppierungen.

**§ 3****Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4****Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer nach den Vorgaben der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und kirchlichen Verbände in der EKvW (Verwaltungsordnung – VwO) verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Zustiftungen sind zulässig.

**§ 5****Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen

**§ 6****Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

**§ 7****Presbyterium**

Die Stiftung wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Stiftung im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind. Das Presbyterium bildet einen Stiftungsrat und überträgt ihm die in dieser Satzung genannten Aufgaben.

**§ 8****Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und darf fünf Mitglieder nicht überschreiten. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Ihm gehören folgende Personen an:
- eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer, die oder der durch das Presbyterium entsandt wird,
  - zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums, die von diesem entsandt werden,
  - bis zu zwei weitere Mitglieder, die vom Presbyterium berufen werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall
- im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a mit Beendigung des Amtes,
- im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b mit Ausscheiden aus dem Presbyterium,
- im Übrigen
- durch Rücktritt, der gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden muss,
  - durch Abberufung durch das Presbyterium,
  - bei Wegfall der Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 2,
  - nach Ablauf der Amtszeit.
- Erneute Entsendung bzw. Berufung ist in den Fällen a und d möglich. Bis zur Entsendung bzw. Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Fall des Buchstaben d im Amt.
- (4) Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds vom Presbyterium entsandt bzw. berufen. Erneute Entsendung bzw. Berufung ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit aus wichtigem Grund durch Beschluss des Presbyteriums abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 9****Aufgaben des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterin/des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind:

- a) die Empfehlung zur Beschlussfassung im Presbyterium über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- b) die Erstellung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium,
- c) die Entscheidung über die Verwendung unbenannter Zuwendungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,
- d) Fundraising, vor allem Mittelbeschaffung und Öffentlichkeitsarbeit.

**§ 10****Geschäftsgang des Stiftungsrates**

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch die oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des Stiftungsrates sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Stiftungsrates und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(2) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

**§ 11****Verwaltung**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt das Kreiskirchenamt des Ev. Kirchenkreises Bochum.

Dazu gehören vor allem die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Buchführung und die Aufstellung der Jahresabrechnung.

**§ 12****Grundsätze der Zusammenarbeit**

Das Presbyterium, der Stiftungsrat und das Kreiskirchenamt unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen einander die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

**§ 13****Satzungsänderung**

Das Presbyterium kann auf Vorschlag des Stiftungsrates mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

**§ 14****Änderung des Stiftungszwecks und Auflösung der Stiftung**

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Presbyterium auf Vorschlag des Stiftungsrates die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Der Beschluss über die Änderung des Stiftungszwecks darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahekommen.

**§ 15****Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Änderungen des Stiftungszwecks und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

**§ 16****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Satzung vom 27. Februar 2007 (KABl. 2007 S. 55) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bochum, 13. September 2016

**Evangelische Kirchengemeinde  
Altenbochum-Laer  
Das Presbyterium**

(L. S.) Frank Altenburg Janßen

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer vom 13. September 2016, TOP 7 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Bochum vom 5. Oktober 2016

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 30. November 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Bock

Az.: 930.29-2328

## Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen den Ev. Kirchenkreisen Gütersloh und Halle

### Genehmigung

Wir genehmigen gemäß § 14a VerbG die Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen den Ev. Kirchenkreisen Gütersloh und Halle vom 16. Juni/ 24. Oktober 2001 (KABl. 2002 S. 58), in Verbindung mit den Beschlüssen des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Gütersloh vom 9. November 2016 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Halle vom 25. Oktober 2016.

Die Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 in Kraft.

Bielefeld, 9. Dezember 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Az.: 600.3200 Dr. Conring

## Urkunden

### Vereinigung der Evangelischen Lukas- Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal und der Evangelischen Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal und die Evangelische Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen – beide Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal ist uniert (Heidelberger Katechismus).

#### § 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal wird 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

#### § 3

Die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal und der Evangelischen Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen.

#### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, 29. November 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Az.: 010.11-5421 Bock

Die Vereinigung der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal und der Evangelischen Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen – beide Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 6. Dezember 2016 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

### Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, 13. Dezember 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Az.: 302.1-5418/01 Wallmann

## Bestimmung des Stellenumfanges der 14. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gütersloh

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Bestimmung der 14. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gütersloh (Krankenhausseelsorge) als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

### § 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, 13. Dezember 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.2-3200/14

## Bekanntmachungen

### Nichtanwendung von Normen des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 15.12.2016  
Az.: 300.1, 350.111, 350.112,  
350.211

Am 15. Dezember 2016 hat die Kirchenleitung folgenden Beschluss gefasst:

„In Abweichung vom Beschluss vom 30. Juni 2016 (KABl. S. 229) zur Aussetzung von Vorschriften des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes finden die §§ 16 Absatz 3, 24 LBeamVG auf dem aktuellen Stand Anwendung.“

Am 29. September 2016 hat die Kirchenleitung folgenden Beschluss gefasst:

„In Abweichung vom Beschluss vom 30. Juni 2016 (KABl. S. 229) zur Aussetzung von Vorschriften des

Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes erhalten Pfarreinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen in einer Einrichtung nach § 51 LBesG eine Zulage nach § 51 LBesG.“

## Beschluss der Landessynode zur Verteilung der Kirchensteuern 2016 und 2017

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 21.11.2016

Az.: 900.21/2017

### 2016

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 17. November 2016 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2016 Folgendes:

Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2016 465 Millionen Euro, wird das Mehraufkommen in Höhe von 3,0 Millionen Euro einer Rücklage für die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ zugeführt, in Höhe von 0,5 Millionen Euro zur Finanzierung von Projekten mit regionalem Bezug zur Evangelischen Kirche von Westfalen während des 37. Deutschen Evangelischen Kirchentags (DEKT) in Dortmund 2019 und in Höhe von 0,25 Millionen Euro zur Finanzierung von Sachkosten im Zusammenhang mit dem regionalen Personal der Evangelischen Kirche von Westfalen für den 37. DEKT in Dortmund 2019 verwendet werden.

Das übrige Mehraufkommen wird jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gemäß § 2 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt.

### 2017

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 17. November 2016 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2017 folgende Verteilung der Kirchensteuer gemäß § 2 Absatz 2 und 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG):

Gesamtsumme	485.000.000 €
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 FAG	12.000.000 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Absatz 3 FAG	0 €
<b>Verteilungssumme</b>	<b>473.000.000 €</b>
1. Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG	42.570.000 €
2. Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG	35.013.300 €

3. Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG	101.132.500 €
4. Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	294.284.200 €
Betrag je Gemeindeglied 294.284.200 € : 2.312.068 = 127,281810 €	
	<u>473.000.000 €</u>

### Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2017

Landeskirchenamt Bielefeld, 21.11.2016  
Az.: 900.21/2017

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 14. bis 17. November 2016 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

#### Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen €	Ausgaben €
0 Allgemeine kirchliche Dienste	88.000	5.999.550
1 Besondere kirchliche Dienste	0	4.972.000
2 Kirchliche Sozialarbeit	0	1.539.400
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.678.900	1.678.900
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	1.165.700
5 Bildungswesen und Wissenschaft	103.100	10.253.000
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	4.008.000	24.330.400
8 Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	1.130.000	250.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	44.398.450	1.217.500
	<u>51.406.450</u>	<u>51.406.450</u>

#### Haushalt EKD-Finanzausgleich

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	12.000.000	12.000.000
	<u>12.000.000</u>	<u>12.000.000</u>

#### Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben

1 Besondere kirchliche Dienste	0	1.630.400
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene und Weltmission	0	15.372.500
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	388.100
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	797.100	8.113.900
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	35.240.500	10.532.700
	<u>36.037.600</u>	<u>36.037.600</u>

#### Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –

0 Allgemeine kirchliche Dienste	1.760.000	105.494.500
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	106.288.000	2.553.500
	<u>108.048.000</u>	<u>108.048.000</u>

#### Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –

0 Allgemeine kirchliche Dienste	21.306.900	122.063.200
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	101.132.500	376.200
	<u>122.439.400</u>	<u>122.439.400</u>

#### Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung –

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	9.804.900	9.804.900
	<u>9.804.900</u>	<u>9.804.900</u>

#### Gesamtübersicht

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	51.406.450
	Ausgaben	51.406.450
	Über-/Zuschuss (-)	0
Haushalt EKD-Finanzausgleich	Einnahmen	12.000.000
	Ausgaben	12.000.000
	Über-/Zuschuss (-)	0
Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben	Einnahmen	36.037.600
	Ausgaben	36.037.600
	Über-/Zuschuss (-)	0
Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –	Einnahmen	108.048.000
	Ausgaben	108.048.000
	Über-/Zuschuss (-)	0

Haushalt	Einnahmen	122.439.400
Pfarrbesoldung	Ausgaben	122.439.400
– Pfarrbesoldungs- zuweisung –	Über-/Zuschuss (-)	0
Haushalt	Einnahmen	9.804.900
Pfarrbesoldung	Ausgaben	9.804.900
– Zentrale Beihilfe- abrechnung –	Über-/Zuschuss (-)	0
	Gesamt-Einnahme	339.736.350
	Gesamt-Ausgabe	339.736.350
	Über-/Zuschuss (-)	0

### Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 08.12.2016  
Az.: 605.10

Nachstehend werden die Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2017 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe 2017	Redaktionsschluss	Erscheinungs- datum voraussichtlich
Januar	16.01.2017, 12.00 Uhr	31.01.2017
Februar	13.02.2017, 12.00 Uhr	28.02.2017
März	16.03.2017, 12.00 Uhr	31.03.2017
April	10.04.2017, 12.00 Uhr	29.04.2017
Mai	15.05.2017, 12.00 Uhr	31.05.2017
Juni	14.06.2017, 12.00 Uhr	30.06.2017
Juli	14.07.2017, 12.00 Uhr	31.07.2017
August	16.08.2017, 12.00 Uhr	31.08.2017
September	14.09.2017, 12.00 Uhr	29.09.2017
Oktober	13.10.2017, 12.00 Uhr	30.10.2017
November	15.11.2017, 12.00 Uhr	30.11.2017
Dezember	11.12.2017, 12.00 Uhr	30.12.2017

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall von der Herausgabe eines Amtsblattes abzusehen, wenn unter Beachtung von Terminvorgaben das Inkrafttreten kirchlichen Rechts nicht gefährdet ist und nur wenige, vom Umfang her geringe Veröffentlichungstexte vorliegen.

### Siegel der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 18.11.2016  
Az.: 572.013/01

Die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Personalnachrichten

#### Berufungen

Pfarrer Marcus **Brünger** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllenbeck, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrerin Heidrun **Greine** in die landeskirchliche Pfarrstelle des Ev. Studierendenpfarramtes Paderborn zum 1. Februar 2017 für die Dauer von acht Jahren;

Pfarrerin Gudrun **Mawick** in die 12. landeskirchliche Pfarrstelle als Dozentin für die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Prädikantinnen und Prädikanten im Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik des Institutes für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Januar 2017 für die Dauer von sechs Jahren;

Pfarrerin Patrizia **Müller** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Altkreis Warburg, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Paderborn;

Superintendent Ingo **Neserke** in die Leitungsstelle des Amtes für missionarische Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Januar 2017;

Pfarrerin Susanne **Stöcker** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bielefeld.

## Beurlaubungen

Pfarrerin Christina **Ossenberg-Gentemann**, 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Harpen, Ev. Kirchenkreis Bochum, für die Zeit vom 1. Dezember 2016 bis 30. November 2017 (§ 69 PfdG.EKD).

## Versetzungen

Pfarrer Dr. Detlef **Metz**, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, mit Wirkung vom 1. Januar 2017 zur Ev. Kirche in Hessen und Nassau (§ 79 PfdG.EKD);

Pfarrer Dr. Peter **Noss**, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, mit Wirkung vom 1. Januar 2017 zur Ev. Kirche in Hessen und Nassau (§ 79 PfdG.EKD);

Pfarrerin Anja **Vollendorf**, zurzeit beurlaubt für einen Dienst bei Brot für die Welt, mit Wirkung vom 1. Februar 2017 zur Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (§ 79 PfdG.EKD).

## Todesfälle

Pfarrer i. R. Artur **Drewitz**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen, am 4. November 2016 im Alter von 68 Jahren;

Pfarrer i. R. Körling **Lansky**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, am 8. November 2016 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Peter **Walter**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Bochum, am 5. November 2016 im Alter von 81 Jahren.

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Gemeindepfarrstellen

#### Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

**Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Februar 2017 (Dienstumfang 100 %).

### Pfarrstelle

#### Ev. Studierendenpfarramt Dortmund

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht für die 1. landeskirchliche Pfarrstelle im Ev. Studierendenpfarramt Dortmund (ESG) zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

Die Pfarrstelle hat einen Dienstumfang von 100 %. Die Besetzung erfolgt vorerst für acht Jahre. Der Dienstsitz ist in Dortmund.

Die ESG ist eine evangelische Gemeinde an der Universität Dortmund, die insbesondere

- Gottesdienst feiert und Seelsorge für alle Hochschulangehörigen anbietet,
- in ökumenischer Offenheit lebt und den interreligiösen Dialog sucht,
- Studierende aus allen Kulturen fördert und unterstützt.

Zu den Aufgaben des Studierendenpfarramtes gehören insbesondere

- die Leitung des Studierendenpfarramtes und Betreuung der ESG,
- Zusammenarbeit mit den Angehörigen und Gremien der Hochschulen, der Ev. Akademikerschaft sowie dem Kirchenkreis und seinen Gemeinden,
- Unterstützung des Engagements der Gemeinde für Gerechtigkeit, Frieden, Toleranz und Solidarität in gesellschaftlicher Verantwortung.

Wir erwarten

gottesdienstliche, seelsorgliche, interkulturelle, interreligiöse und sprachliche (Englisch/Französisch) Kompetenz

- für die Vorbereitung, Förderung und Begleitung des Gemeindelebens,
- für Angebote von Sozialberatung, Seelsorge und religiöser Begleitung,
- für hochschulpolitische Themen und den Dialog mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die EKvW hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Anfragen und Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2017** an:

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Landeskirchenrat Prof. Dr. Dieter Beese  
Postfach 10 10 51  
33510 Bielefeld

## Evangelische Kirche in Deutschland

### Auslandsdienst in Toulouse/Frankreich

Für die deutschsprachige evangelische Gemeinde in Toulouse sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2017 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/  
einen Pfarrer/  
ein Pfarrerpaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter [www.deg-toulouse.fr](http://www.deg-toulouse.fr).

Die deutschsprachige evangelische Gemeinde in Toulouse ist eine überwiegend junge Gemeinde mit einem motivierten Vorstand, dessen Arbeit durch viele Ehrenamtliche unterstützt wird. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Toulouse.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- hohes Engagement und überdurchschnittliche Erfahrung im Gemeindeaufbau,
- Bereitschaft zur Mitglieder- und Spendenwerbung und Motivation von Ehrenamtlichen,
- Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit,
- Musikalität, eventuell das Spielen eines Instrumentes,
- gute seelsorgerliche Kompetenz,
- Zusammenarbeit mit französischen Kirchen,
- gute Französischkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie online unter [www.ekd.de/stellenboerse/5148](http://www.ekd.de/stellenboerse/5148).

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Christoph Ernst  
Tel.: 0511 2796-128  
E-Mail: [christoph.ernst@ekd.de](mailto:christoph.ernst@ekd.de)

Jana Guja  
Tel.: 0511 2796-139  
E-Mail: [jana.guja@ekd.de](mailto:jana.guja@ekd.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2017** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
[TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Hans D. Jarass, Bodo Pieroth:**  
**„GG – Grundgesetz für die Bundesrepublik  
Deutschland, Kommentar“**  
**Rezensent: Reinhold Huget**

Verlag C. H. Beck, München 2016, 14. Auflage, XXVIII und 1.386 Seiten, in Leinen, 55 €, ISBN 978-3-406-69379-3

Einzelne Bestimmungen des Grundgesetzes – z. B. Artikel 4 (Glaubens- und Gewissensfreiheit einschließlich des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung), Artikel 7 (Schulwesen: u. a. Religionsunterricht, Recht auf Errichtung privater konfessionsbezogener Schulen), Artikel 140 (Übernahme von Glaubensbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung) – sind für den kirchlichen Bereich bedeutsam. Daher ist es von Vorteil, über Kommentare zu verfügen, die einen zuverlässigen Einstieg in verfassungsrechtliche Problemlagen bieten können. Dabei ist zu beachten, dass die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar oder mittelbar die Rechtsordnung und Praxis in vielen Bereichen des öffentlichen sowie des privaten Rechts beeinflusst.

Der von Jarass/Pierothe herausgegebene „Taschen“-Kommentar hat sich als nahezu unentbehrlicher GG-Kommentar im Bereich der Standardwerke etabliert. Er präsentiert in komprimierter Form die systematisch ausgewertete Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der anderen oberen Bundesgerichte (Rechtsstand 1. November 2015). Das Schrifttum ist demgegenüber nur begrenzt berücksichtigt; insoweit geht es vor allem darum, Kommentare und Handbücher mit weiterführenden Hinweisen zu erschließen. Der Kommentar richtet sich sowohl an Praktiker als auch an Personen, die sich in der juristischen Ausbildung befinden. Das hat im Bereich der Darstellung für Falllösungen den Vorteil, dass auf die Systematik und die Prüfungsreihenfolge großer Wert gelegt wurde.

Sehr vorteilhaft für die Auslegung von Rechtsfragen ist es bei dem Werk, dass nur zwei Autoren – Dr. Hans D. Jarass und Dr. Bodo Pierothe, beide ordentliche Professoren an der Wilhelms-Universität Münster – mit der Auswertung des manchmal sehr widersprüchlichen Rechtsprechungsmaterials beschäftigt sind. Dadurch erreicht der Kommentar sein hochgestecktes Ziel auf Systematik und Stringenz; auf die vielen Parallelprobleme im Grundgesetz werden einheitliche oder doch miteinander vereinbare Antworten gegeben.

Die 14. Auflage aktualisiert das Werk, indem die Autoren beispielsweise wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Kopftuchverbot, Existenzminimum, zur Erbschaftsteuer, zu politischen Äußerungen des Bundespräsidenten und zu den Gesetzgebungskompetenzen des Bundes (z. B. La-

denöffnung, Betreuungsgeld) aufbereitet haben. Die Kommentierungen zu einzelnen Artikeln wurden grundsätzlich überarbeitet, z. B. die Grundrechtsfunktion vor Artikel 1, die Ausstrahlungs- und Drittwirkung in Artikel 1, der allgemeine Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 Absatz 1, die Glaubensfreiheit in Artikel 4 und Artikel 137 WRV, die Koalitionsfreiheit in Artikel 9 Absatz 3, das Rechtsstaatsprinzip in Artikel 20, das Verhältnis zur EU in Artikel 23, der Zugang zu öffentlichen Ämtern in Artikel 33, das Wahlrecht in Artikel 38.

**Karen Krüger:**  
**„Eine Reise**  
**durch das islamische Deutschland“**  
**Rezensent: Gerhard Duncker**

Rowohlt Verlag, Reinbek 2016, 349 Seiten, Hardcover mit Schutzumschlag, 19,95 €, ISBN 978-3-87134-832-7

Karen Krüger, geboren in Marburg, aufgewachsen u. a. in Istanbul, Feuilletonredakteurin der FAZ, hat eine Reise durch das islamische Deutschland unternommen. Nicht theoretisch, sondern ganz praktisch mit der Bahn, von Hamburg über Münster, Köln, Frankfurt, München, Dresden bis Berlin. Dabei hat sie Muslime getroffen, Menschen, wie sie unterschiedlicher nicht sein könnten: eine DITIB-Funktionärin, einen Bestatter, muslimische Pfadfinder, einen Modedesigner, eine Lehrerin an einer katholischen Privatschule, eine ehemalige Dschihadistin, um nur einige zu nennen. Zu Wort kommen bei ihren Begegnungen Muslime, deren Stimme oft ungehört bleiben oder im allgemeinen politischen Getümmel untergehen.

Ein schönes, ein lesenswertes Buch für alle, die nicht nur über „den Islam“ reden wollen, sondern die bereit sind, selber differenziert auf das islamische Leben in Deutschland zu schauen, auf ein Land, das sich immer mehr von seinen christlichen Wurzeln verabschiedet.

Karen Krüger hat Recht, wenn sie über ihre Interviewpartner schreibt: „Von ‚dem Islam‘ und ‚den Muslimen‘ zu sprechen ist falsch und ein Verschenken von Möglichkeiten. ... Man muss diese toleranten, freiheitsliebenden und gläubigen, ja frommen Muslime mit an Bord holen, wenn den radikalen und menschenfeindlichen Auslegungen nicht das Feld überlassen werden soll. ... Die Muslime, die in diesem Buch zu Wort gekommen sind, wünschen sich das ‚Wir‘. ... Nur der Dialog bietet die Chance, sich aneinander zu gewöhnen, gegenseitig Veränderungen anzustoßen, kurz gesagt: gemeinsam eine tolerante und plurale Gesellschaft zu formen“ (S. 347).

**Katajun Amirpur:**  
**„Der schiitische Islam“**  
**Rezensent: Ralf Lange-Sonntag**

Philipp Reclam jun. Verlag GmbH, Ditzingen 2015, 254 Seiten, kartoniert, 7,60 €, ISBN 978-3-15-019315-0

Die Lektüre dieses kleinen, aber gehaltvollen Reclam-Bändchens stellt sich in vielen Bezügen als Reise in

einen unbekanntem Islam dar. Dass selbst der im christlich-islamischen Dialog erfahrene Verfasser dieser Rezension mit dem schiitischen Islam weniger vertraut ist, mag zum einen daran liegen, dass der schiitische Islam sowohl weltweit als auch in Deutschland eine Minderheit gegenüber dem sunnitischen Islam darstellt. Man geht zurzeit davon aus, dass in Deutschland nur 8% der Muslime schiitischer Prägung sind. Damit gibt es in Deutschland weniger Schiiten als Aleviten, die auf etwa 12 % geschätzt werden. Die eingeschränkte Kenntnis des schiitischen Islam lässt sich aber auch darauf zurückführen, dass in den Verbandsstrukturen des Islam in Deutschland und in den christlich-islamischen Dialogveranstaltungen der schiitische Islam faktisch nicht vorkommt – sieht man einmal von Hamburg und der Arbeit des dortigen Islamischen Zentrums ab.

Eine Beschäftigung mit dem schiitischen Islam lohnt sich jedoch aus mehrfacher Hinsicht. Zum einen ist ein nicht unwesentlicher Teil der aus dem Irak und aus Syrien geflohenen Menschen schiitisch geprägt oder hat Erfahrungen mit einer tief greifenden sunnitisch-schiitischen Konfliktgeschichte gesammelt. Zum anderen sind in letzter Zeit aus einigen Gemeinden in Westfalen und auch darüber hinaus vermehrt Anfragen hinsichtlich der Taufe von ursprünglich muslimischen Menschen an die Beauftragten der Landeskirche und der Synoden gerichtet worden. Diese Anfragen beziehen sich in den meisten Fällen auf Menschen aus schiitisch geprägten Herkunftsländern. Eine ernsthafte Begleitung dieser Menschen sollte auf jeden Fall die Geschichte und die Eigenart des schiitischen Islam kennen. Schließlich gilt es zu berücksichtigen, dass der Bereich Islam in der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn vor allem den wissenschaftlichen Austausch mit schiitischen Bildungsstätten im Iran pflegt. Dies und der wahrscheinliche Anstieg schiitischer Präsenz in Deutschland durch derzeitige Migrationsbewegungen mögen zu einer Verstärkung des Einflusses des schiitischen Islam in Deutschland führen. Ob jedoch weltweit gesehen dieses Jahrhundert als das Jahrhundert der Schia bezeichnet werden kann, wie es die Autorin andeutet (S. 9), wird wohl zu weit gehen. Dennoch wird der vorliegende Reclam-Band für die zukünftigen Herausforderungen wertvolle Dienste leisten.

Die Ausführungen der Hamburger Professorin für Islamische Theologie sind in vier unterschiedlich akzentuierte Kapitel unterteilt. Im ersten Kapitel stellt Amirpur die Entstehung und Entwicklung des schiitischen Islam bis zur Trennung des schiitischen Kernlandes in den Irak und den Iran im beginnenden 20. Jahrhundert dar. Interessant ist, dass sie den Konflikt zwischen Sunna und Schia nicht einfach nur in den Auseinandersetzungen um die Nachfolge Mohammeds begründet sieht, sondern die Linien geschichtlich weiterzieht und den Konflikt in den Streitigkeiten der mekkanischen Stämme Banu Haschim und Banu Abd-Schams zurzeit Mohammeds verankert. „Das identitätsstiftende Moment des schiitischen Glaubens schlechthin“ (S. 27) ist jedoch der Kampf

und der Tod Husains, eines der Söhne Alis, im Jahr 680. Auf diese „Tragödie von Kerbela“ (S. 24) beziehen sich sowohl die traditionellen Selbstgeißelungen der Schiiten zum Aschurafest als auch die politischen Reden und Ansprüche des Ayatollah Khomeini.

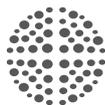
Das zweite Kapitel widmet die Autorin der Theologie und dem Recht und betont die Unterschiede zum sunnitischen Islam, die zu gegenseitigen Vorwürfen und Zerwürfnissen Anlass gegeben haben. Dazu gehören unter anderem die Imamatsstheorie, d. h. die Vorstellung, dass der rechtmäßige Nachfolger des Propheten auch theologisch ein Bindeglied zwischen Gott und Mensch ist und dementsprechend der Imam als „sprechende Offenbarung“ dem Koran als „schweigende Offenbarung“ (S. 56) zugeordnet ist. Zu den Eigenheiten des schiitischen Islam gehört auch die steuerliche Abgabe des fünften Teils („Fünft“) an die Geistlichen (als Vertreter des abwesenden Imams) und die Herausbildung einer eigenen Sammlung von Hadithen, die in den sogenannten „vier Büchern“ tradiert wurden (S. 92). Amirpur lässt jedoch auch die inner-schiitischen Konfliktlinien nicht aus, die sich unter anderem in der verschiedenen Festlegung der Anzahl der Imame ausdrückt, sodass sich neben der Zwölfer-Schia (u. a. im Iran) auch eine Fünfer- und eine Siebener-Schia etabliert haben.

Das dritte Kapitel zeichnet unter dem Titel „Die Schia in Staat und Gesellschaft“ die religionspolitischen Traditionen nach und konzentriert sich vor allem auf die Geschichte des Iran. So kann zum einen verständlich werden, wie die religiöse und politische Macht immer stärker in die Hände der Religionsgelehrten gelang und es zur Gründung einer Islamischen Republik

kam. Zum anderen kann Amirpur aber auch zeigen, dass die durch Ayatollah Khomeini vertretene Politisierung des schiitischen Islam nicht die einzige schiitische Staatstheorie darstellt, sondern dass vor und nach Khomeini auch andere, z.T. quietistische Theorien zum Verhältnis von Staat und Religion existierten bzw. immer noch existieren.

Im abschließenden Kapitel „Revolution überall?“ lenkt Amirpur die Aufmerksamkeit auf weitere Regionen, in denen der schiitische Islam politischen und gesellschaftlichen Einfluss besitzt und zum Teil, wie in Saudi-Arabien, als potenzielle Gefahr gewertet wird. Dabei setzt sich die Autorin auch kritisch mit der These von einem „schiitischen Halbmond von Iran bis nach Syrien“ (S. 230) auseinander. Die Situation im Irak im Jahr 2014 fasst sie dagegen so zusammen: „So klar es ist, dass die aktuellen politischen Konflikte mit dem uralten religiösen Schisma zwischen Sunniten und Schiiten verbunden sind, so schwer ist dennoch zu sagen und auseinanderzuhalten, was wen beeinflusst und ausmacht bzw. was das Ausschlaggebende ist: Politik oder Religion“ (S. 247).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Amirpur eine kenntnisreiche Darstellung des schiitischen Islam gelingt, die überwiegend aus der Innenperspektive geschrieben ist. Sunnitische Muslime werden manche Einschätzungen zum Verhältnis von Sunna und Schia nicht teilen. Die einzige Schattenseite des Werkes ist, dass angesichts der Vielzahl von Fachtermini und Personennamen ein Sach- und Personenregister oder zumindest ein Glossar unbedingt notwendig gewesen wäre.



KIRCHENMobilfunk



KIRCHENMobilfunk-Tarife	
Erreichbarkeitstarif 2.0	z. B. Hausmeister, Küster
Kirchenflat 2.0	z. B. Verwaltungen, zentrale Rufdienste
Unterwegstarif 2.0	z. B. Pflegekräfte (mobil)
Vielnutzertarif 2.0	z. B. Sozialarbeiter
Vorstandstarif 2.0	z. B. Entscheidungsträger, Vorstände, Geschäftsführer

# „Wir sind dabei“

**KIRCHENMobilfunk - für jeden der passende Tarif.**

KIRCHENMobilfunk bietet Ihnen Top-Konditionen für individuell flexible Mobilfunktelefonie.

Gerade haben wir unsere Tarife überarbeitet, sodass die Konditionen immer wettbewerbsfähig bleiben.

**Überzeugen Sie sich selbst und schließen Sie sich an!**

### Ihre Kirchenvorteile

- Exklusive Tarife
- Individuelle Tarifpakete
- **Optionen** mit 3-monatiger Laufzeit zubuchbar
- Kostenfreie Telefonie innerhalb des Rahmenvertrags



42655

[mobilfunk.kirchenshop.de](http://mobilfunk.kirchenshop.de)

**HKD-Service-Telefon**   
**0800 200 900 600**  
 Mo.-Do. von 8-17 Uhr  
 Fr. von 8-16 Uhr  
[telefonie@hkd.de](mailto:telefonie@hkd.de) 

## H 21098 Streifbandzeitung

### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
 Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
 Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
 Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).  
 Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.  
 Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.  
 Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich